Zeitschrift: Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...

Herausgeber: Kanton Bern

Band: - (1888)

Artikel: Verwaltungsbericht der Forstdirektion des Kantons Bern

Autor: Willi / Räz

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-416405

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Verwaltungsbericht

der

Forstdirektion des Kantons Bern

für

das Jahr 1888.

Direktor: Herr Regierungsrath **Willi.**
Stellvertreter: Herr Regierungsrath **Räz.** Sekretär: Herr R. Spycher.

I. Organische und Flächenverhältnisse.

Die Zentralbüreaux der Forstdirektion haben im Berichtsjahre 10,855 Geschäfte im Ausgang zu verzeichnen oder im Durchschnitt per Arbeitstag 36, Anweisungen wurden 3730 ausgestellt für eine Summe von Fr. 2,431,900, wovon Fr. 1,305,467 Einnahmen und Fr. 1,126,433 Ausgaben. Dieses Pensum musste von drei Angestellten zu Anfang des Jahres und von zwei in der zweiten Hälfte bewältigt werden, da der dritte im Verlaufe des Jahres krank wurde und im September verstarb (vide Personalia hienach). Diese ganz bedeutende Arbeitslast wird natürlich für nur zwei Angestellte zu gross und wir werden daher nächstes Jahr, sobald die Kredite es gestatten, genöthigt sein, für Ersatz zu sorgen. Die Forstbeamten sind im nachstehenden Tableau aufgeführt.

Kantonale Forstbeamtung.	Staatswald.	Gemeinde- und Korporationswald.	Privat-Schutzwald.	Total.	Privat-Nichtschutzwald.	Gesammt-Total.	Forstbeamte.	Geburtsjahr.	Jahr des Eintritts in den Forstdienst.	Jahr des Eintritts in gegenwärtige Stellung.
	Ha.	Ha.	Ha.	Ha.	Ha.	Ha.				
Bern.										
Gesammter Kanton . .	11,589	77,468	24,492	113,549	28,991	142,540				
Forstinspektion Oberland	3,272	23,162	16,454	42,888	649	43,537	Forstinspektor: Stauffer, Karl, in Thun.	1827	1854	1884
Kreisforstamt:							Kreisförster:			
I, Oberhasle . . .	338	4,349	1,125	5,812	—	5,812	Müller, Adolf, in Meiringen.	1859	1880	1882
II, Interlaken . . .	569	5,449	842	6,860	—	6,860	Marti, Friedrich, in Interlaken.	1853	1874	1882
III, Frutigen . . .	270	3,740	1,776	5,786	—	5,786	Risold, Karl, in Spiez.	1844	1866	1882
IV, Simmenthal . .	321	2,455	4,061	6,837	—	6,837	Müller, Johann, in Zweisimmen.	1838	1863	1882
V, Thun	1,041	6,175	2,404	9,620	131	9,751	Bandi, Paul, in Thun.	1860	1882	1884
VI, Emmenthal. . .	733	994	6,246	7,973	518	8,491	Zürcher, Gottfried, in Sumiswald.	1861	1882	1887
Gemeinde-Forstverwaltung Sigriswyl (V. Kreis) .	—	(1,282)	—	(1,282)	—	(1,282)	Forstverwalter: Müller, Adolf, in Sigriswyl.	1852	1881	1881
Burgerl. Forstverwaltung Thun (V. Kreis) . .	—	(317)	—	(317)	—	(317)	Mathys, Ulr., auf Riedberg bei Thun.	1840	1868	1880

Kantonale Forstbeamtung.	Staatswald.	Gemeinde- und Korporationswald.	Privat-Schutzwald.	Total.	Privat-Nichtschutzwald.	Gesammt-Total.	Forstbeamte.	Geburtsjahr.	Jahr des Eintritts in den Forstdienst.	Jahr des Eintritts in gegenwärtige Stellung.
	Ha.	Ha.	Ha.	Ha.	Ha.	Ha.				
							Forstinspektor:			
Forstinspektion Mittelland	4,740	23,156	8,038	35,934	18,086	54,020	Fankhauser, Franz, in Bern.	1822	1844	1882
Kreisforstamt:							Kreisförster:			
VII, Rüeggisberg . .	1,010	2,916	1,015	4,941	1,916	6,857	Nigst, Friedrich, in Rüeggisberg.	1857	1878	1882
VIII, Bern	1,039	2,671	7,023	10,733	1,513	12,246	Balsiger, Rudolf, in Wabern.	1844	1867	1882
IX, Burgdorf . . .	837	2,084	—	2,921	6,766	9,687	Manuel, Friedrich, in Burgdorf.	1809	1832	1882
X, Langenthal. . .	306	4,777	—	5,083	3,504	8,587	Ziegler, Eduard, in Langenthal.	1855	1879	1882
XI, Aarberg. . . .	835	4,801	—	5,636	3,816	9,452	Schlup, Johann, in Aarberg.	1829	1848	1882
XII, Neuenstadt. . .	713	5,907	—	6,620	571	7,191	Schnyder, Jules, in Neuenstadt.	1843	1865	1882
Burgerliches Stadtforstamt Bern (VII., VIII., IX. und XI. Kreis) . . .	—	(2,999)	—	(2,999)	—	(2,999)	Stadtforstmeister: Zeerleder, Friedrich, in Bern.	1841	1865	1887
							Stadtoberförster: v. Wattenwyl, Friedrich, in Bern.	1852	1872	1887
Forstverwaltung des Burgerspitals Bern . . .	—	(72)	—	(72)	—	(72)	Forstverwalter: v. Greyerz, Emil, in Bern.	1835	1860	1863
Burgerl. Forstverwaltung:										
Burgdorf	—	(736)	—	(736)	—	(736)	Stähli, Wilhelm, in Burgdorf.	1841	1862	1868
Biel	—	(1,057)	—	(1,057)	—	(1,057)	Müller, Arnold, in Biel.	1856	1879	1880
Nidau	—	(213)	—	(213)	—	(213)	Schlup, Johann, in Aarberg.	1829	1848	1874
Aarberg	—	(95)	—	(95)	—	(95)	Balsiger, Rudolf, in Wabern.	1844	1867	1874
Büren	—	(403)	—	(403)	—	(403)	Benoit, Alois, in Büren.	1858	1886	1887
Arch	—	(157)	—	(157)	—	(157)	Schwab, Gottfried, in Burgdorf.	1860	1883	1884
Neuenstadt	—	(633)	—	(633)	—	(633)	Schnyder, Jules, in Neuenstadt.	1843	1865	1882
Leuzigen	—	(394)	—	(394)	—	(394)	Förster: Stuber, Rudolf, in Lohn.	1847	1871	—
							Forstinspektor:			
Forstinspektion Jura	3,577	31,150	—	34,727	10,256	44,983	Frey, Albert, in Delsberg.	1840	1862	1882
Kreisforstamt:							Kreisförster:			
XIII, Courtelary . . .	—	6,140	—	6,140	2,368	8,508	Morel, Chs. Arthur, in Corgémont.	1852	1880	1882
XIV, Malleray . . .	353	3,980	—	4,333	2,131	6,464	Criblez, Adolf, in Malleray.	1846	1867	1882
XV, Münster	1,119	4,280	—	5,399	827	6,226	Cuttat, Charles, in Rossemaison.	1843	1882	1882
XVI, Delsberg . . .	1,049	4,700	—	5,749	1 314	7,063	Helg, Joseph, in Delsberg.	1850	1872	1882
XVII, Laufen	433	4,440	—	4,873	2,043	6,916	Jermann, Joseph, in Laufen.	1841	1869	1882
XVIII, Pruntrut. . . .	623	7,610	—	8,233	1,573	9,806	Anklin, Joseph, in Pruntrut.	1846	1868	1882
Burgerl. Forstverwaltung:							Forstverwalter:			
Delsberg	—	(860)	—	(860)	—	(860)	Helg, Joseph, in Delsberg.	1850	1872	1872
Pruntrut	—	(373)	—	(373)	—	(373)	Anklin, Joseph, in Pruntrut.	1846	1868	1884

Obige Flächeninhaltsangaben sind dem Grundsteuerregister entnommen.
Die Angaben in ( ) sind in denjenigen der Forstkreise inbegriffen.

II. Gesetzgebung.

Gesetze, Dekrete, Verordnungen.

Im Berichte des Vorjahres wurde gemeldet, dass die Berathung des Entwurfes eines neuen Forstgesetzes durch Aufwerfung und Ventilirung der Frage, ob nicht auch der Jura und die schweizerische Hochebene zwischen den Alpen und dem Jura dem eidgen. Forstgesetze zu unterwerfen sei, unterbrochen worden sei. Der Bundesrath, gestützt auf einen Bericht des eidgenössischen Industrie- und Landwirthschaftsdepartements, unterbreitete im Juni 1888 der Bundesversammlung eine diesbezügliche Botschaft sammt Antrag, welch' letzterer dahin ging, die im Bundesgesetz betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei im Hochgebirge, vom 24. März 1876, unter Ziff. V, Art. 23—25, für Forstzwecke vorgesehenen Bundesbeiträge seien auch an Kantone, resp. Kantonstheile, welche ausser dem eidgenössischen Forstgebiete liegen, zu verabfolgen, insofern die betreffenden Kantone die im angeführten Gesetze festgesetzten Verpflichtungen für den ganzen Kanton oder einen genau begrenzten Kantonstheil dauernd übernehmen. Diese Frage wurde einer Kommission zur Prüfung überwiesen. Der Bericht dieser Kommission steht gegenwärtig noch aus, weshalb die Angelegenheit noch pendent ist. Da die Beschlüsse der Bundesbehörden in dieser Sache auf die Redaktion des bernischen Forstgesetzentwurfes, sowie auf das allfällige Schicksal desselben einen grossen Einfluss ausüben, so sah sich die unterzeichnete Direktion gezwungen, in dieser Beziehung einstweilen «Gewehr

bei Fuss» zu nehmen und die Entscheidungen des Bundes vorerst abzuwarten.

Durch Beschluss des Regierungsrathes vom 17. September 1878, auf den Antrag der Forstdirektion, wurden im Kanton Bern die Schutzwaldungen von den übrigen Waldungen ausgeschieden, nachdem der Bundesrath schon am 19. August gleichen Jahres dem ihm vorgelegten Projekte darüber seine Zustimmung ertheilt hatte, unter dem Vorbehalte, dass nachträglich und wenn die Nothwendigkeit sich herausstellen sollte, auch noch andere Waldungen zu den Schutzwaldungen heranzuziehen seien, welche nach dem vorliegenden Beschlusse denselben nicht zugerechnet werden.

Bei dieser Ausscheidung wurden die Waldungen der Gemeinde Rüeggisberg von den Schutzwaldungen ausgeschlossen. Es war aber damals wohl übersehen worden, dass ein nicht unerheblicher, zirka 350 Hektaren umfassender Komplex dieser Gemeinde, nämlich der grösste Theil der Nünenenalp, von der eigentlichen Gemeinde Rüeggisberg vollständig abgetrennt, d. h. im Süden der Gemeinde Rüthi, welche ganz dem Schutzwaldgebiet zugetheilt ist, liegt. So zählte denn alles die Nünenenalp umgrenzende Gebiet, also auch der westliche und südöstliche Bezirk, zu den Schutzwaldungen, während der mittlere, grösste Theil der Alp nicht dazu gehörte. Da Lage und Formation der gesammten Nünenenalp ganz den Charakter von Schutzwald trägt, so musste schon der Konsequenz wegen, um dieselbe nicht zwei verschiedenen Gesetzgebungen zu unterstellen, eine Aenderung des angerufenen Beschlusses herbeigeführt werden. Wenn auch der grössere Theil dieser Alp gegenwärtig nicht bewaldet ist, so musste dieser Umstand ein Grund mehr sein, diese Enklave zum Schutzwaldgebiet heranzuziehen, um eine stärkere Bewaldung anzustreben, da an der Nünenen das Quellgebiet der Gürbe ist und daselbst das den Waldwuchs so sehr schädigende Schwenten, über welches wir im Berichte des Vorjahres eingehend gesprochen haben, noch schwunghaft betrieben wird. Das schweizerische Industrie- und Landwirthschaftsdepartement, welchem diese Frage unterbreitet wurde, erklärte sich mit dem vorgelegten Projekte unterm 14. Juli d. J. einverstanden, und der Regierungsrath beschloss daher am 11. Februar 1888: «Die Waldungen der Gemeinde Rüeggisberg in der «Enklave südlich der Gemeinde Rüthi, oder die soge-«nannte Nünenenalp, sollen künftig zu den Schutz-«waldungen gehören.»

Da nur noch sehr wenige Fragen der bernischen Forstgesetzgebung von den forstpolizeilichen Bundesgesetzen nicht influenzirt und alterirt werden, so sind wir genöthigt, in engem Kontakte mit letztern unsere forstlichen Verhältnisse zu regeln. Ist einmal die Bundesgesetzgebung in dieser Hinsicht in der Hauptsache in einen Zustand der Konsolidirung eingetreten, so lässt sich dann erst der intellektuelle Umfang eines bernischen Forstgesetzes in seinen weitesten Grenzen und Konsequenzen überblicken und beurtheilen. Dass unter diesen Umständen die gesetzgeberische Thätigkeit unserer Behörden sich nur mit dem unumgänglich Nothwendigsten zu schaffen macht, ist nicht nur begreiflich, sondern geradezu ein kategorischer Imperativ.

III. Allgemeine Verwaltung.

1. Lawinenschaden.

Am 17. März des Berichtjahres wandte sich das schweiz. Industrie- und Landwirthschaftsdepartement an uns mit folgendem Schreiben:

«Infolge der in unsern Alpen im Laufe letzten Winters 1887/88 stattgefundenen häufigen und starken Schneefälle haben sich zahlreiche und grosse Lauinen gebildet, welche bald kleinere, bald grössere Waldbestände zusammenbrachen, Gebäulichkeiten zertrümmerten oder doch beschädigten, eine grössere Anzahl Vieh tödteten, den Verkehr an vielen Orten unterbrachen und unter ihren Schneemassen leider auch manches Menschenleben begruben.

Bei der nun eingetretenen wärmern Witterung werden unzweifelhaft noch zahlreiche Lauinen losbrechen und Unglück mit sich bringen.

Wir würden unsere Aufgabe, namentlich in Hinsicht auf das Forstwesen im Hochgebirge und den Landesschutz, den die dortigen Waldungen zu bieten bestimmt sind, verkennen, wollten wir diese ausserordentliche und so verderbliche Naturerscheinung ohne Weiteres an uns vorübergehen lassen. Wir sehen uns daher verpflichtet, uns über dieselbe genaue Kenntniss zu verschaffen, theils im naturwissenschaftlichen Interesse, hauptsächlich aber zur Beantwortung der Frage, ob und in welcher Weise der Lauinengefahr, soweit immer thunlich, vorgebeugt werden könne.

Es wird dies am zweckmässigsten durch eine statistische Aufnahme aller derjenigen im verflossenen Winter und jetzt noch losbrechenden Lauinen geschehen, welche einigermassen erheblichen Schaden gebracht, unter Angabe der Art und Weise und der Grösse des Schadens, begleitet von einem erläuternden Bericht über jeden einzelnen dieser Lauinenstürze.»

Wir übertrugen die Aufnahme dieser Statistik unserem Forstpersonal und waren am 22. August g. J. in der Lage, die Originalberichte dem schweizerischen Industrie- und Landwirthschaftsdepartemente übersenden zu können. Nach denselben sind zwanzig schadenverursachende Lawinen zu Thal gestürzt, welche sich folgendermassen auf die Forstkreise vertheilen: Oberhasle 12, Interlaken 4, Frutigen 3 und Simmenthal 1. In den übrigen 14 Forstkreisen ist kein Schaden von daher zu verzeichnen.

Auf die eingelaufenen Nachrichten von den durch Lawinen verursachten vielen und grossen Unglücksfällen, bei welchen nicht nur Thiere getödtet und Gebäude demolirt wurden, sondern auch die Vernichtung von Menschenleben zu beklagen waren, stellte sich in anerkennens- und verdankenswerther Weise der Schweizerische Alpenklub in den Riss und ergriff die Initiative zur Sammlung von Liebesgaben behufs Linderung der grossen Noth in den davon betroffenen Landesgegenden. Das Resultat dieser Kollekte war die Errichtung eines Hilfsfonds von über Fr. 80,000. Die Kantonsregierungen der lawinengeschädigten Bezirke wurden sodann vom Zentralkomite des Schweizerischen Alpenklubs, welches gegenwärtig seinen Sitz in Glarus hat, eingeladen, ihm be-

hufs Vertheilung dieses Betrages die Ergebnisse der offiziellen Erhebungen über die durch Lawinen entstandenen Schädnisse zukommen zu lassen. Eine infolge dessen vorgenommene Ergänzung der vorerwähnten Lawinenstatistik pro 1887/88 ergab für das bernische Oberland einen auf Fr. 22,810 geschätzten Gesammtschaden. An denselben gab der Schweizerische Alpenklub aus dem gesammelten Hülfsfundus einen Beitrag von Fr. 3165, welcher nach Anleitung des von uns darüber abgegebenen einlässlichen Berichtes und daheriger Modifikation durch das Zentralkomite des Schweizerischen Alpenkubs in Glarus direkt den Betroffenen zugekommen ist oder noch zukommen soll, sobald die Vertheilung endgültig bereinigt sein wird.

2. Waldstreuenutzung.

Am 9. Juli 1888 richtete Herr Professor Bühler in Zürich Namens der eidg. Zentralanstalt für forstliches Versuchswesen daselbst an uns den Wunsch um Auskunftsertheilung über die Waldstreuenutzung, da aus verschiedenen Kantonen der Wunsch nach daherigen Untersuchungen laut geworden sei. Um einen Ueberblick über die Ausdehnung der vorzunehmenden Untersuchungen zu gewinnen und einen Plan für dieselbe entwerfen zu können, wurde ein Fragenschema für folgende Punkte aufgestellt:

1) Ist die Streuenutzung üblich in Staats-, Gemeinde- oder Privatwaldungen?
2) Auf welche Streuesorten erstreckt sich die Nutzung?
   (Laub, Moos, Heide, Heidelbeere, Gras.)
3) Sind Bestände vorhanden, in welchen die nachtheiligen Folgen derselben wahrnehmbar sind?
   (Rückgang des Wachsthums, gipfeldürre Bestände.)

Nachdem wir uns von den Kreisforstämtern über diese Fragen Bericht verschafft hatten, waren wir in der Lage, die gemachten Erhebungen obgenannter Zentralanstalt mitzutheilen. Dieselben stellen sich tabellarisch geordnet folgendermassen dar:

Forstkreis.	Ist die Streuenutzung üblich in			Auf welche Streuesorten erstreckt sich die Nutzung?					Sind nachtheilige Folgen wahrnehmbar?	
	Staatswaldungen.	Gemeindewaldungen.	Privatwaldungen.	Laub.	Moos.	Heide.	Heidelbeere.	Gras etc.	Rückgang des Waldes.	Gipfeldürre Bestände.
I	Verboten.	Allgemein gebräuchlich.		Fast ausschliesslich.	Ja.	Selten.	Selten.	Farren.	Um 50 %.	—
II	»	»	»	»	—	In geringem Masse.		»	Geringe Baumhöhe, Zuwachsverluste.	Oft.
III	Im Tschingelmöösli.	Nein.	Ja.	—	—	—	—	Lische.	Nach 60jähr. wenig Zuwachs.	Keine.
IV	Nein.	»	Etwas Kries.	—	—	—	—	Etwas Kries.	Nein.	»
V	»	Hie und da.	Selten.	Meist Buchen und Ahorn.	Hie und da.	Hie und da.	—	—	Keine bekannt.	—
VI	Nur frevelweise.		Oft mit, oft ohne Einwilligung.	Alpenerlen.	—	—	—	Farren.	Nein.	Nein.
VII	Nein.	Nein.	Nein.	—	—	—	—	—	Kaum irgendwo schädliche Spuren von früher.	
VIII	Schädliche Entnahme kommt keine vor.			In Wegen und frevelweise auch in den Beständen.					—	—
IX	Keine.	Keine.	Keine.	—	—	—	—	—	—	—
X	»	In Rohrbach.	»	Ja.	Ja.	Nadeln.	—	—	—	—
XI	Bestehen keine Nutzungsrechte.			Hie und da, streifen- und platzweise.					—	—
XII	Keine.	Nur ausnahmsweise.		Beinahe ausschliesslich.	Selten.	—	—	—	Die Folgen früherer Nutzung noch bemerkbar.	
XIII	—	Dann u. wann.	—	Für Betten.	—	—	—	—	Keine.	—
XIV	Nein.	Nein.	Nein.	—	—	—	—	—	»	—
XV	»	»	»	—	—	—	—	—	»	—
XVI	»	»	»	—	—	—	—	—	»	—
XVII	»	»	»	—	—	—	—	—	»	—
XVIII	Gesetzlich verboten, Art. 87 vom 4. Mai 1836.			Nur Buchen.	—	—	—	—	»	—

3. Eichenrindenutzung.

Die bereits hievor angeführte eidg. Zentralanstalt für das forstliche Versuchswesen hatte im Berichtjahre die Untersuchung der schweiz. Eichenrinden nach dem Gerbstoffgehalt in ihr Programm aufgenommen. Bei diesen Untersuchungen sollten neben den rein technischen Gesichtspunkten insbesondere auch die forstlich wichtigen Fragen des Standorts, des Alters der Rinde, der Art der Erziehung und Behandlung der Eichenschälwaldungen in's Auge gefasst werden. Die Rinde sollte sowohl aus eigentlichen Eichenschälwaldungen als auch aus Mittelwaldungen hinsichtlich des Gerbstoffgehaltes geprüft werden. Infolge dessen richtete vorerwähnte Zentralanstalt an uns die Bitte, wir möchten ihr über folgende Punkte Auskunft ertheilen:

1) Ist die Eichenrindenutzung in unserem Kanton von irgend erheblicher Bedeutung?
   Ganz allgemein oder nur in bestimmten Gemeinden und in welchen?
2) Sind eigentliche Eichenschälwaldungen (Niederwaldungen) vorhanden, oder wird die Rinde von Unterholz und Oberholz des Mittelwaldes genommen?
3) Aus welchen Staats-, Gemeinde-, Korporations- oder auch Privatwaldungen wird es sich empfehlen, Rinde zur Untersuchung zu entnehmen?

Die von unsern Kreisforstämtern darüber gemachten Erhebungen wurden benannter Zentralanstalt mitgetheilt und lauten folgendermassen:

1) Die Eichenrindenutzung ist im Kanton Bern nirgends mehr von erheblicher Bedeutung. In den Sechsziger Jahren haben Eichenschälwaldungen bestanden. Die Nachfrage nach Rinde wurde aber von Jahr zu Jahr geringer, ebenso die Preise; die Gerber vergüteten nicht einmal den Verlust am Holzmass, die Gerbereien mussten grösstentheils liquidiren, und gegenwärtig sind wenige derartige Etablissemente mehr.
2) Eigentliche Eichenschälwaldungen existiren daher keine mehr; die früher bestandenen sind in Hochwald umgewandelt worden. Hie und da wird noch Altrinde verkauft, so in Langenthal und Büren.
3) Wir empfahlen Rinde zur Untersuchung zu nehmen:
   a. Aus dem Staatswald «Altisberg», Amt Fraubrunnen, Forstkreis Burgdorf, von ca. 20jährigen aus Saat und Pflanzung erzogenen Eichen.
   b. Aus dem Bätterkindenpfrund- und Bischoffwald daselbst aus 40- bis 60jährigen meist aus natürlicher Verjüngung entstandenen Eichenbeständen.
   c. Aus den Gemeindewaldungen im Amte Pruntrut, «Foigeret», in Chevenez, ehemaliger Schälwald, 40jährig; «Bois Juré» in Bonfol, 30jähriger Niederwald.

Die Gründe der bedauernswerthen Verdrängung der Eichenschälwaldungen sind weniger auf forstlichem Gebiete zu suchen als vielmehr in den Zollverhältnissen.

4. Beobachtung der Hagelschläge.

Wie bereits in frühern Verwaltungsberichten (1884 und 1885) ausgeführt wurde, liegt dem Forstpersonal die Beobachtung der Hagelschläge und die bezügliche Berichterstattung in unserem Kanton ob. Ueber die Veranlassung und den Zweck dieser Aufgabe finden sich Aufschlüsse in der III. Lieferung der Mittheilungen des bernischen statistischen Büreaus vom Jahre 1885 (pag. 175 u. ff.), auf welche Veröffentlichung wir hiermit verweisen. Anfänglich, d. h. von 1882—1883, war die systematische Beobachtung und Berichterstattung durch das Forstpersonal organisirt und es war das bernische statistische Büreau mit der Sammlung und Verwerthung des daherigen Materials beauftragt. Man legte dabei das Hauptgewicht auf die Lösung der praktischen Seite der Hagelfrage, nämlich mit Hülfe des Forstpersonals diejenigen Gegenden kennen zu lernen, welche oft von Hagelschlägen heimgesucht werden (Hagelstriche), um sodann geeigneten Falls durch forstwirthschaftliche Massnahmen (Aufforstungen und direktes Verbieten von Kahlschlägen) die Hagelgefahr in den betreffenden Gegenden herabzumindern, ähnlich wie dies im Kanton Aargau versucht wird.

Infolge eines Postulats des Nationalrathes vom Dezember 1882 wurden die Kantonsregierungen durch das schweiz. Handelsdepartement eingeladen, das Forstpersonal in der ganzen Schweiz zur Beobachtung von Hagelwettern herbeizuziehen und von demselben Berichte nach einheitlichem Formular einzuverlangen, welchem Auftrage wir mit der Modifikation nachkamen, dass wir die Ergebnisse der Berichterstattung der Hagelschläge nach bisherigem (bernischem) Formular dem schweiz. Oberforstinspektorat zur Kenntniss brachten. Im folgenden Jahre einigten sich Bund, Kanton und schweiz. meteorologische Zentralanstalt in Zürich, welcher die Zusammenstellung und Verarbeitung dieser Materie übergeben worden war, über ein neues, vom Jahre 1887 an zur Verwendung kommen sollendes Formular, welches allseitig adoptirt wurde. Dasselbe wurde uns aber erst im Berichtjahre zur Verfügung gestellt, wobei die neu aufgestellten, unserer Ansicht nach sehr praktischen Gewitterkorrespondenzkarten zum ersten Male zur Verwendung kamen. Was nun die Verwendung dieser Formulare anbetrifft, so erhielten unsere Forstbeamten Auftrag, für jeden Hagelschlag sich möglichst viele Mittheilungen aus den verschiedenen Orten des Hagelgebietes zu verschaffen, um sich eine ausgedehntere Berichterstattung als bisher zu sichern. Zu diesem Zwecke sollen die vorerwähnten Gewitterkorrespondenzkarten dienen, welche an vertraute Persönlichkeiten zu vertheilen sind, während die Berichtsformulare vorzugsweise von den Forstämtern selbst zu verwenden sind; gleichwohl können auch andere zu dieser Berichterstattung befähigte Amtspersonen (Bannwarte, Gemeindeschreiber etc.) und sonstige Interessenten beigezogen werden. Auch die Gemeindebehörden sind seinerzeit durch die Tit. Direktion des Innern eingeladen worden, den Forstbeamten in dieser Beziehung nach Kräften an die Hand zu gehen. Da sich nun dieser Gegenstand infolge der durchgeführten Zentralisation mehr oder weniger unserer Beobachtung entzieht, so sind wir auch nicht im Stande, bis dato über Zweckmässigkeit und Art und Weise der Ausführung der getroffenen Neuerungen Bericht ab-

zugeben, sondern müssen einstweilen die Aeusserungen der schweiz. meteorologischen Zentralanstalt in dieser Hinsicht abwarten.

5. Ausführung des Bundesgesetzes über die Forstpolizei im Hochgebirge, vom 24. März 1876.

Bis die forstwirthschaftlichen Verhältnisse im Kanton Bern nach den Anforderungen des zitirten Bundesgesetzes geregelt sein werden, muss diesem Kapitel in unseren Jahresberichten ein ständiger Platz eingeräumt werden. Eine Hauptrolle werden hier natürlicherweise immer

1) die forstpolizeilichen Aufforstungen,
2) die Ablösung von Walddienstbarkeiten spielen.

A. Aufforstungen und Verbauungen.

Hier ist in erster Linie eine Auslassung des Jahresberichtes von 1887 nachzutragen, indem bei Zusammenstellung der verschiedenen Aufforstungs- und Verbauungsprojekte, welche auf Veranlassung der Bundesbehörden aufgenommen wurden, diejenigen des Forstamtes Oberhasle ganz ausblieben. Es wird daher das ganze Verzeichniss hier nochmals vollständig vorgeführt.

Projekte.	Forstkreise.							Total.
	Oberhasle.	Interlaken.	Frutigen.	Simmenthal.	Thun.	Emmenthal.	Rüeggisberg.	
I. Klasse	18	6	7	9	15	5	22	82
II. »	8	9	4	5	9	4	15	54
III. »	2	3	1	6	6	5	5	28
Summa	28	18	12	20	30	14	42	164

Das schweiz. Industrie- und Landwirthschaftsdepartement, Abtheilung Forstwesen, hat sich laut Schreiben vom 8. Juni 1888 über die in vorstehender Tabelle enthaltenen Projekte im Allgemeinen mit Anerkennung ausgesprochen. Es heisst:

« Wir haben mit grossem Interesse von Ihrem Berichte über die Neugründung von Schutzwaldungen innert dem nächsten Jahrzehnt in demjenigen Theil Ihres Kantons, welcher dem eidg. Forstgebiet angehört, Kenntniss genommen, und verdanken Ihnen die mit grossem Fleiss und der gewünschten Uebersichtlichkeit durchgeführte Arbeit.

Da wir Ihre Ansicht theilen, dass es nicht wohl möglich sein werde, alle die als dringend bezeichneten Aufforstungen zunächst zur Ausführung zu bringen, so stellen wir die Wahl der Jahr für Jahr in Angriff zu nehmenden Arbeiten vollständig Ihrem Ermessen anheim. Wir dürfen dies umsomehr thun, als Ihr Kanton in den letzten Jahren für Neubewaldungen und für Verbauungen im forstlichen Interesse Ausserordentliches geleistet und zahlreiche von uns bereits genehmigte neue Projekte angemeldet hat. »

Die forstpolizeilichen Aufforstungen und Verbauungen, welche vom Bunde subventionirt werden, erstrecken sich nur über denjenigen Theil des Kantons Bern, welcher im eidg. Schutzwaldgebiet oder in der eidg. Forstzone liegt. Sie bilden einen nicht unwesentlichen Theil forstamtlicher Thätigkeit, da sich hier verschiedenartige wissenschaftliche Disziplinen gegenseitig zu ergänzen haben und zudem die elementarsten wie die schwierigsten Arbeiten durch die Hand des Forstbeamten geleitet werden müssen. Dadurch wird die Aufgabe um so schwieriger und umfangreicher. Die Aufnahme der Projekte erfordert oft bedeutende Plan- und Projektarbeiten, die manchmal mehr in das Fach des Ingenieurs als in dasjenige des Forstmannes einschlagen. Denn in den meisten Fällen sind mit den Aufforstungen gleichzeitig Wildwasserverbauungen verbunden oder die Aufforstungen geschehen grösstentheils zum Schutze der Wildwasser.

Diese Projektirungen fallen jeweilen in die Zeit des Frühlings, wo auch das Geschäft der Saatschulen und Anpflanzungen nicht vernachlässigt werden darf. Treten zu diesen stereotypen Schwierigkeiten noch die des späten Frühlingseintrittes und tiefe Schneelagen, so bleiben dem betreffenden Förster eigentlich nur ein paar Tage Hetzjagd, in denen er seine Arbeit fertig stellen muss, zumal die Vorschriften der bundesräthlichen Vollziehungsverordnungen vom 8. September 1876 vorschreiben, dass diese Vorlagen bis Ende Juni in den Händen der Bundesbehörde sich befinden sollen.

Aber nicht nur die technischen Projektirungs- und Vorbereitungsarbeiten sind schwierig, denn einmal mit den nothwendigen Aufnahmen ausgerüstet, kann der Fachmann mit Ueberlegung und Berechnung die Prinzipien des Aufforstungs- und Verbauungswerkes verwerthen und das Projekt ausarbeiten. Nun treten aber Schwierigkeiten praktischer Art an den Förster heran. Gar oft gehen die Projektirungsarbeiten den betheiligten Grundeigenthümern zu weit, zumal es sich um die Bewaldung von Weiden und Heumädern handelt, welche für den Bergbewohner eine wesentliche Existenzbedingung bilden. Wenn man weiss, mit welcher Konsequenz viele Bergbewohner an ihren Heumädern festhalten und unter grossen Beschwerden das Wildheu aus jenen Gebirgszügen sammeln und zu Thal bringen, so kann man sich Rechenschaft geben, welche Schwierigkeiten den Aufforstungen hier entgegenstehen. Es lässt sich dieses auch erklären. In gar vielen Orten des Oberlandes ist die Haltung von Ziegen und Schafen nur durch das Sammeln von Wildheu, Bergheu und Mäderfutter möglich, zumal viele arme Familien im Thale kaum Grund und Boden zur Anpflanzung der nothwendigen Kartoffeln besitzen und ihr Winterfutter absolut aus den Bergen holen müssen. Diesen Leuten das Halten von Ziegen zu verunmöglichen, ist kaum empfehlenswerth, zumal die Milch eines der wenigen gesunden und schätzenswerthen Nahrungsmittel bildet, die diesen wenig bemittelten Bewohnern zum Lebensunterhalt dient.

So steht vor dem Forstmann der arme Bergbewohner, kämpfend um seine schon ohnehin kummervolle Existenz, das letzte Restlein freien Berg zu

behalten, und hinter ihm der eidgenössische Beamte, der nur die strikte Pflicht des Bundesgesetzes kennt, verlangend, dass nur die forstlichen Interessen berücksichtigt werden, und zwischen beiden vermittelnd und intervenirend der Förster der Schutzwaldzone. Wahrlich eine nicht zu beneidende Stellung.

Es ist auch der Fall vorgekommen, dass waldbesitzende Gemeinden und Korporationen zur Aufnahme von Projekten einwilligten. Die Vorlagen wurden durch die Forstämter ausgefertigt und von den eidgenössischen und kantonalen Behörden untersucht und begutachtet, und für die Ausführung bedeutende Beiträge (mitunter bis auf 80 %) zugesichert. Gleichwohl konnten die Interessirten bis jetzt noch nicht veranlasst werden, die Ausführung zu beschliessen, obschon sie durch die Forstämter, Regierungsstatthalter, ja direkt durch die Forstdirektion dazu aufgefordert wurden. Den Einen wird dadurch die Weide und das Bergfutter zu sehr beschränkt, den Andern erfordert die Arbeit eine zu grosse Masse ausgewachsenes Holz, oder sie befürchten eine zu grosse Inkonvenienz durch die Einzäunungen zum Schutz der Kulturen, und endlich Andere wollen gar keinen Franken für den Wald ausgeben. Es ist deshalb eine unrichtige Annahme, wenn man glaubt, das Forstpersonal schreite nur da zu Aufforstungen und Verbauungen, wo es von den Gemeinden, Korporationen oder Privaten gewünscht wird. Im Gegentheil darf man behaupten, dass so zu sagen alle derartige Ausführungen bei dem Forstpersonal ihre Initiative haben.

Es ist deshalb erfreulich und für die Thätigkeit der betreffenden Förster ehrendes Zeugniss, wenn entgegen diesen grossen Schwierigkeiten gleichwohl alle Jahre eine Anzahl Projekte zur Genehmigung eingereicht werden und ältere, genehmigte zur Ausführung gelangen.

Um ärmern Gemeinden und Korporationen die Ausführung der Aufforstungs- und Verbauungsprojekte auch finanziell zu ermöglichen, werden denselben gegen Einlage eines Schuldscheins (Obligation) Vorschüsse aus der Staatskasse gemacht, und zwar zum Zinsfusse von 3 %. Die Verrechnung macht sich sehr einfach, indem diese Vorschüsse später nach stattgefundener Abrechnung einfach von den Subventionen des Bundes und des Kantons zurückbehalten und dadurch die Staatskasse gedeckt wird. Die auf diese Weise an Gemeinden gemachten Vorschüsse betragen im Jahre 1888 Fr. 36,000. Durch Verrechnung der Bundes- und Kantonsbeiträge wurden auf Ende Dezember von den Betreffenden rückvergütet an Hauptschuld und Zinsen zusammen Fr. 33,302. 45, so dass beinahe alle Vorschüsse wieder einbezahlt wurden.

Für den Staat ist dieses Opfer nur klein, für die Interessenten aber eine grosse Wohlthat.

Seit einer Reihe von Jahren wurde der Kredit für forstpolizeiliche Aufforstungen im Hochgebirge auf Fr. 15,000 festgesetzt; 1889 hat hier eine Erhöhung von Fr. 5000 stattgefunden und beträgt nun derselbe Fr. 20,000.

Die Staatswirthschaftskommission hat dem Regierungsrath folgende Kundgebung zugehen lassen:

Bern, den 23. November 1888.

An den Regierungsrath des Kantons Bern.

Herr Präsident!

Herren Regierungsräthe!

Bei Anlass der Berathung des Staatsverwaltungsberichtes von 1887 hat die Staatswirthschaftskommission beschlossen, Sie einzuladen, dem Verbauungs- und Aufforstungswesen im Hochgebirge und im Emmenthal vermehrte Aufmerksamkeit zu schenken und den Kreisförstern die Pflicht aufzuerlegen, an Versammlungen in ihren Kreisen das Interesse für solche Arbeiten zu wecken.

Mit Hochschätzung!

Unterschrift.

Mit Kreisschreiben vom 28. November 1888 hat die Forstdirektion den Kreisförstern der Forstzone von dem Schreiben der Staatswirthschaftskommission abschriftlich Kenntniss gegeben, mit der Empfehlung, dem Auftrag der Staatswirthschaftskommission so viel möglich nachzukommen. Sowohl die Erhöhung des Kredites für die forstpolizeilichen Aufforstungen, als das Vorgehen der Staatswirthschaftskommission sind sichere Beweise, dass die Staatsbehörden diesem wichtigsten Theil der Forstverwaltung ungetheilte Aufmerksamkeit schenken.

Damit die Forstämter sich in diesem Gebiet auch in Bezug auf die neuere Literatur auf dem Laufenden halten können, werden denselben jeweilen die neuen Erzeugnisse unentgeltlich zugestellt. So in den letzten zwei Jahren: *Landolt.* Die Bäche, Schneelawinen und Steinschläge und die Mittel zur Verminderung der Schädigungen durch dieselben. (Zürich, Orell Füssli & Co., 1887.) *Schindler, A.* Die Wildbach- und Flussverbauung nach den Gesetzen der Natur. (Zürich, Hofer & Burger, 1888.) Dass die vorzüglichen einschlägigen Werke v. Sekendorf und Salis, eidgen. Oberbauinspektor, sich in den Händen der Förster der Forstzone befinden, ist wohl selbstverständlich.

Um die Aufnahmen im Gebirge zu erleichtern, wurde zu den vorhandenen Instrumenten noch ein kleiner Messtisch mit Rechenschieber für Gebirgstopographen aus der rühmlich bekannten Fabrik von Kern in Aarau angeschafft und den Kreisförstern zur Verfügung zugestellt.

Gemeinden.	Bodenbesitzer.	Projekte.	Ausführungstermin.	a Aufforstung. b Verbauung.	Kosten.		Beiträge des Bundes.		Beiträge des Kantons.		Beiträge Total.	
					Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Ausgeführte Projekte pro 1888.												
Forstkreis Oberhasle.												
Oberried . . .	Einwohnergemeinde . .	Tripflischleif	—	a und b	1,673	64	866	17	502	10	1,368	27
Brienz	» . .	Balengrinde	—	»	3,231	80	1,267	58	969	54	2,237	12
Forstkreis Interlaken.												
Güntlischwand .	Einwohnergemeinde . .	Sumpfschleif	—	»	3,192	30	1,330	49	957	70	2,288	19
Lauterbrunnen .	Korporation Wermüthi .	Hämislehen	—	»	2,479	—	1,022	95	743	70	1,766	65
»	Allment - Genossenschaft Mürren	Allmenthubel	—	»	2,265	85	947	32	669	75	1,617	07
Matten . . .	Burgergemeinde . . .	Sagislauenenzug . . .	—	»	2,489	60	1,244	80	746	88	1,991	68
Gsteigwyler . .	» . . .	» . . .	—	»	760	—	416	—	228	—	644	—
Forstkreis Frutigen.												
Adelboden . .	Verschiedene Privaten .	Bleichen an der Frutigen-Adelbodenstrasse . .	—	»	4,346	—	1,738	40	1,303	80	3,042	20
					20,438	19	8,833	71	6,121	47	14,955	18
Dazu Abschlagszahlungen auf begonnene Projekte			. . .	. . .	. . .	.	25,276	65	14,333	52	39,610	17
							34,110	36	20,454	99	54,565	35
In Ausführung begriffene Projekte.												
Forstkreis Oberhasle.					Voranschlag.		Zugesicherte Beiträge.					
Meiringen . .	Bäuertgemeinde . . .	Hansenrieseten	1888	a und b	4,230	—	1,765	—	1,269	—	3,034	—
Hasleberg . .	Bäuert	Stössigraben	»	»	2,955	—	1,232	50	886	50	2,119	—
» . .	»	Vogelgraben	1889	»	8,990	—	3,774	—	2,697	—	6,471	—
Innertkirchen .	Bäuert Wyler, Sonnseite	Gruebistutz	»	a	1,730	—	865	—	519	—	1,384	—
Oberried . . .	Einwohnergemeinde . .	Tschuggenrieseten . . .	1893	a und b	1,045	80	535	40	313	74	849	14
» . . .	» . .	Schwendischleif	»	»	7,536	—	4,164	—	2,260	80	6,424	80
		Uebertrag . .	. . .	. . .	26,486	80	12,335	90	7,946	04	20,281	94

Gemeinden.	Bodenbesitzer.	Projekte.	Ausführungstermin.	a Aufforstung. b Verbauung.	Voranschlag.		Zugesicherte Beiträge des Bundes.		Zugesicherte Beiträge des Kantons.		Zugesicherte Beiträge Total.	
					Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
		Uebertrag . .	. . .	. . .	26,486	80	12,335	90	7,946	04	20,281	94
		Forstkreis Oberhasle.										
Oberried . . .	Einwohnergemeinde . .	Juchlischleif	1893	a und b	979	—	502	—	293	70	795	70
» . . .	» . .	Wengischleif	»	»	1,514	—	782	—	454	20	1,236	20
» . . .	» . .	Balmschlupfschleif . . .	»	»	3,227	20	—	—	—	—	—	—
» . . .	» . .	Weidligraben	»	»	2,324	—	1,206	—	697	20	1,903	20
» . . .	» . .	Tschuggenschleif . . .	»	»	2,350	—	1,307	—	705	—	2,012	—
» . . .	» . .	Laui- und Wannischleif .	»	»	20,498	—	10,615	—	6,149	40	16,764	40
» . . .	» . .	Menachigraben	»	»	5,472	—	2,832	—	1,641	60	4,473	60
» . . .	» . .	Riesetengräbli	»	»	5,982	—	3,105	—	1,794	60	4,899	60
» . . .	» . .	Rumpfelwald	1887	»	4,600	—	2,360	—	1,380	—	3,740	—
Gadmen . . .	Bäuert	Schaftenlauischleif . . .	1890	»	18,050	—	9,025	—	5,415	—	14,440	—
Brienz . . .	Einwohnergemeinde . .	Mühlebachgraben . . .	1888	»	13,210	—	5,499	—	3,963	—	9,462	—
		Forstkreis Interlaken.										
Ringgenberg .	Gemeinde	13 Bäche	1892	»	65,611	—	29,350	50	19,683	30	49,033	80
Wilderswyl . .	Einwohnergemeinde . .	Sytirieseten	1887	»	1,307	—	760	—	511	—	1,271	—
Lütschenthal .	» . .	Sprengrieseten	»	»	2,620	—	1,310	—	786	—	2,096	—
» .	» . .	Riesbachrieseten . . .	1890	»	30,940	—	18,719	—	9,282	—	28,001	—
Grindelwald . .	Ammacher, Fritz . . .	Pfadrieseten	1888	»	3,785	—	1,578	—	1,135	50	2,713	50
» . .	Rubin, Ulrich	»	»	»	875	—	382	—	262	50	644	50
Gsteigwyler . .	Einwohnergemeinde . .	Rieselauenen	»	»	13,925	—	7,030	—	4,177	50	11,207	50
Aarmühle . .	Staat Bern	Hochbühlgraben . . .	1887	»	2,155	—	814	—	1,341	—	2,155	—
Lauterbrunnen .	Bergschaft Winteregg .	Mürrenwald	1890	a	696	40	208	92	208	92	417	84
Unterseen . .	Burgergemeinde . . .	Goldeirieseten	1889	a und b	3,864	—	1,664	60	1,159	20	2,823	80
Lauterbrunnen .	Einwohnergemeinde . .	Rufinen, Gimmelwald . .	»	»	8,670	—	3,527	—	2,601	—	6,128	—
Isenfluh . . .	» . .	Im Steinschlag	»	»	11,650	—	4,980	—	3,495	—	8,475	—
		Forstkreis Frutigen.										
St. Beatenberg .	Bäuert Schmocken . .	Fitzligraben	1894	»	31,700	—	16,306	—	9,510	—	25,816	—
» .	Wittwe Jaun	»	1888	»	665	—	296	50	199	50	496	—
Adelboden . .	Alpgenossenschaft Silleren	Gilbachegg	1889	»	2,624	—	1,189	60	787	20	1,976	80
» . .	» Geilskumme	Hungerrain	1890	a	5,675	—	2,837	50	1,702	50	4,540	—
» . .	» Ludung . .	Stierenberg	»	»	6,220	—	3,110	—	1,866	—	4,976	—
» . .	Hari, Grossrath . . .	Kuhnisbergli	1889	a und b	1,495	—	747	50	448	50	1,196	—

Gemeinden.	Bodenbesitzer.	Projekte.	Ausführungstermin.	a Aufforstung. b Verbauung.	Voranschlag.		Zugesicherte Beiträge des Bundes.		Zugesicherte Beiträge des Kantons.		Zugesicherte Beiträge Total.	
					Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Forstkreis Simmenthal.												
Saanen . . .	Maura in Bull	Grubenberg	1895	a und b	45,090	—	21,776	—	23,314	—	45,090	—
Zweisimmen . .	Bäuert Bettelried . . .	Gemeinde Weid, Projekt I	1890	»	5,841	40	1,953	80	1,752	42	3,706	22
» . .	» » . . .	» » » II	»	»	10,670	—	4,604	—	3,201	—	7,805	—
» . .	Gottfried Anken . . .	Nutzweid	1888	»	2,986	—	1,263	40	895	80	2,159	20
Forstkreis Thun.												
Eriz	Staat Bern	Knubelweiden	1885	»	31,540	50	17,521	80	14,018	70	31,540	50
Sigriswyl . . .	Einwohnergemeinde . .	Blume	1888	»	19,550	—	9,775	—	5,865	—	15,640	—
Röthenbach . .	Staat Bern	Hohneggweiden	1891	»	15,737	94	6,385	18	9,352	76	15,737	94
Diemtigen . .	Bäuert Schwenden . .	Heimkuhallment . . .	1888	»	3,186	—	1,435	48	955	80	2,391	28
» . .	Christian Bringold . .	» . . .	»	»	1,570	—	633	52	471	—	1,104	52
Forstkreis Sumiswald.												
Trubschachen .	Staat Bern	Hegenalp	1883	»	1,005	—	301	50	703	50	1,005	—
Forstkreis Rüeggisberg.												
Guggisberg . .	Staat Bern	Schweuggenweide . . .	1888	»	8,032	—	4,739	20	3,292	80	8,032	—
» . .	» »	Gurbsweide	»	»	7,320	—	4,392	—	2,928	—	7,320	—
» . .	» »	Weistannengrat	»	a	6,750	—	4,050	—	2,700	—	6,750	—
» . .	» »	Muscherenweide . . .	»	»	4,100	—	1,640	—	2,460	—	4,100	—
» . .	Burgergemeinde . . .	Frickenmoos	1889	»	4,300	—	2,580	—	1,290	—	3,870	—
» . .	4 Privaten	Burggraben	1888	a und b	3,350	—	2,010	—	1,005	—	3,015	—
Rüschegg . . .	Schwefelberg- und Birrenalpgenossenschaft . .	Birrenalp	—	a	800	—	480	—	240	—	720	—
Rüschegg u. Rüthi	Hauser, Nationalrath . .	Selibach	—	»	7,000	—	4,200	—	2,100	—	6,300	—
Rüthi	» » . .	Seligraben	1889	a und b	7,697	—	3,948	—	2,309	10	6,257	10
Rüschegg . . .	Staat Bern	Seuftenealp	1895	»	47,452	50	28,086	25	19,366	25	47,452	50
Guggisberg . .	Chr. Kilcher, Wieland, Zbinden	Burggraben	—	»	1,560	—	866	—	468	—	1,304	—
Rüthi	Hauser, Nationalrath . .	Sagigraben	1889	»	3,640	—	1,845	—	1,092	—	2,937	—
					542,348	74	268,866	15	189,377	49	458,243	64

Gemeinden.	Bodenbesitzer.	Projekte.	Ausführungstermin.	a Aufforstung, b Verbauung.	Voranschlag.		Zugesicherte Beiträge des Bundes.		Zugesicherte Beiträge des Kantons.		Zugesicherte Beiträge Total.	
					Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Neuangemeldete, genehmigte Projekte.												
Forstkreis Oberhasle.												
Guttannen . .	Landschaft Oberhasle .	Beckblatten	1891	a	3,600	—	2,520	—	1,080	—	3,600	—
» . .	Bäuertgemeinde . . .	Fahnersgadenwald. . .	1889	»	600	—	300	—	180	—	480	—
» . .	» . . .	Lochwald	1891	a und b	10,890	—	5,445	—	3,267	—	8,712	—
Hofstetten . .	Gummenalpbesitzer . .	Hinter der Egg	1890	»	9,020	—	4,732	—	2,706	—	7,438	—
Forstkreis Interlaken.												
Ringgenberg .	Privaten und Gemeinde Ringgenberg . . .	17 Wildbach-Einzugsgebiete	1892	a	12,259	70	8,070	32	3,677	91	11,748	23
Lütschenthal .	Einwohnergemeinde . .	Riesbachrieseten . . .	1891	a und b	23,136	—	11,648	—	6,940	80	18,588	80
Bönigen . . .	Burgergemeinde . . .	Hauetenbach.	1892	»	59,730	—	30,955	—	17,919	—	48,874	—
Matten . . .	» . . .	Sagislauenenzug . . .	1889	»	1,422	—	723	—	426	60	1,149	60
Wilderswyl . .	Einwohnergemeinde . .	Sytirieseten	1889	»	6,371	—	3,185	50	1,911	30	5,096	80
Isenfluh . . .	» . .	Steinschlag	1890	»	16,404	—	8,330	—	4,921	20	13,251	20
Forstkreis Frutigen.												
Reichenbach .	Staat Bern	Hornwald	1890	»	7,550	—	3,260	—	2,265	—	5,525	—
Adelboden . .	Gilgian Schranz . . .	Linksufrige Marchgrabenbleike	1889	»	1,100	—	440	—	330	—	770	—
Forstkreis Thun.												
Diemtigen . .	Bäuert.	G'hak	1890	»	3,330	—	1,551	—	999	—	2,550	—
» . .	Friedrich Teuscher . .	Pletschenrutsch	»	»	1,121	—	484	60	336	30	820	90
Forstkreis Emmenthal.												
Sumiswald . .	Staat Bern	Schwandweidli	1889	»	1,810	50	543	15	1,267	35	1,810	50
» . .	» »	Schindeleggliweide . .	»	»	1,436	—	430	80	1,005	20	1,436	—
» . .	Ludernalpgenossenschaft	Goldbach	»	»	1,044	25	313	28	313	28	626	56
					160,824	45	82,931	65	49,545	94	132,477	59

B. Ablösung von Walddienstbarkeiten.

In Ausführung des Bundesgesetzes über die Forstpolizei im Hochgebirge, vom 24. März 1876, und Schreiben des Bundesrathes vom 19. Januar 1887, wurden folgende Walddienstbarkeiten, welche mit dem Zwecke, dem die Schutzwaldungen dienen, unvereinbar sind, aufgehoben:

I. Forstkreis: **Oberhasle.**

1) Weidrecht der Alp Vorbettli im Gadmenthale in den Feldmooswaldungen der Bäuertgemeinde Gadmen. Die Bäuertgemeinde überliess der weidberechtigten Alp eine Fläche von ungefähr 5½ ha. Weideland. Die abgetretene Weideparzelle ist vermarcht und der Ausscheidungsvertrag gesetzlich verschrieben.

2) Streuerecht des Simon Huber von Gadmen, zur Zeit in Amerika, auf dem Wald der sogenannten Kalberweidbesitzer zu Gadmen. Diese Dienstbarkeit wurde losgekauft.

3) Weidrecht der Schaftenlauialp in den sogenannten Schaftenlauiwaldungen der Bäuertgemeinde Gadmen. Dieses mit jeglicher Viehgattung bislang ausgeübte Weiderecht wird durch gegenseitige Uebereinkunft nur auf Rindvieh und auf die bedeutenden im Walde vorhandenen Weideplätze reduzirt. Der Auftrieb von Kleinvieh bleibt ausgeschlossen.

4) Weidrecht der Alp Schaftenlaui zu Gadmen in den Schaftenlauiwaldungen der Bäuertgemeinde Nessenthal. Die Regulirung geschah in ganz gleicher Weise wie bei Art. 3.

5) Farrenstreuerecht der Margareth Kehrli zu Nessenthal auf der Ergolliwaldung der Bäuertgemeinde Nessenthal wurde losgekauft.

6) Weidrecht des Mel. Kehrli auf Mühlestalden in dem Rosweidlihubel der Bäuertgemeinde Nessenthal. Dasselbe wurde durch Loskauf aufgehoben.

7) Weid- und Farrenstreuerecht des Melchior Bircher und Mithaften in Nessenthal in dem Blatten- und Laubwald der Bäuertgemeinde Nessenthal zu Gadmen. Dieses Servitut wurde durch Ausscheidung abgelöst. Den Berechtigten wurde ein Stück nicht bewaldete Fläche theilweise in einem Lawinenzug als Gegenwerth des Servitutes eigenthümlich abgetreten.

8) Farrenstreuerecht des Melch. Bossli zu Nessenthal in dem Laub- und Blattenwald der Bäuertgemeinde Nessenthal. Dem Berechtigten wurde für sein Servitut ein Stück Bergmoos eigenthümlich überlassen.

9) Farrenstreuerecht der Erbschaft C. Jaggi in Nessenthal in dem der Bäuertgemeinde Nessenthal angehörenden Laubwald. Dasselbe wurde losgekauft und der Berechtigte dafür in Geld ausgewiesen.

10) Farrenstreuerecht des Melchior Kehrli in Mühlestalden auf dem mehrfach genannten Laub- und Plattenwald. Dasselbe wurde ebenfalls durch Loskauf erledigt.

11) Weidrecht der Alpengenossenschaft Brünig-Aelpeli in den Waldungen der Dorfschaft Brünigen. Der Weidgang mit Kleinvieh wird aufgehoben, während die offenen Weideplätze vom Grossvieh noch benutzt werden können.

II. Forstkreis: **Interlaken.**

12) Weidrecht mit Ziegen des Matthäus Mühlemann in Lauterbrunnen in dem Saushornwald der Gemeinde Lauterbrunnen. Dasselbe wurde durch Loskauf liquidirt.

13) Weidrecht mit Ziegen der Allmentgenossenschaft Wangen in dem Steiniwald der Gemeinde Lauterbrunnen. Auch dieses Weiderecht wurde durch Loskauf abgeführt.

III. Forstkreis: **Frutigen.**

14) Zaunholzberechtigung der Bäuert Schwendi in Habkern in dem Wald der Bergschaft Lombach. Das schweizerische Industrie- und Landwirthschaftsdepartement, über die Zwangsablösung dieses Waldes angefragt, erklärte durch Schreiben vom 24. Oktober 1888, dieses Servitut brauche nicht abgelöst zu werden.

15) Weidrecht der Frau Wittwe des H. Joh. Holzer im Kandergrund in dem sogenannten Geristportwald der Alpgenossenschaft Oeschinen. Dieses Weidrecht wurde durch Abtretung von 54 Aren Lischland, welches zur Waldproduktion untauglich ist, abgelöst.

16) Weidrecht der Burger-Bäuert Faltschen in dem Engel- und Lutziwald der Einwohnerbäuert Faltschen. Dasselbe wurde von der pflichtigen Einwohnerbäuert losgekauft.

17) Zaunholz und Schwellenholzberechtigung der Burgerbäuert Reichenbach bei Frutigen in dem Reichenbachgrabenwald der Einwohnerbäuert Reichenbach. Diese Holzberechtigungen wurden durch Geldbeträge abgelöst.

18) Holzberechtigung zu Schulzwecken, Schwellen und Brückenbauten der Bäuert Kandersteg auf dem Kandersteg-Rechtsamewald des Staates Bern. Die Dienstbarkeit wurde aufgehoben, indem der Staat den Wald an die Inhaberin des Servitutes, Bäuert Kandersteg, verkaufte.

V. Forstkreis: **Thun.**

Die hienach folgenden Waldservitute wurden durch Loskauf abgelöst.

19) Brennholznutzungsrecht des Herrn Gemeindeschreiber Zehr in Niederstocken in den Waldungen der Burgergemeinde Niederstocken.

20) Weidrecht des Herrn Fr. Wyss und Mithafte im Eggwald der Burgergemeinde Heiligenschwendi, Amt Thun.

21) Weidrecht des Johann Reusser auf dem Moos zu Heiligenschwendi im Sagiwald der dortigen Burgergemeinde.

22) Gras- und Lischennutzungsrecht der Wittwe Graf im Dörfli zu Heiligenschwendi in der Mühlemattwaldung der dortigen Burgergemeinde.

23) Weidrecht des Joh. Bachmann auf der «Höf» zu Buchholterberg und Mithafte im Hochholz-Bähnli und Leimeren der Einwohnergemeinde Unterlangenegg.

24) Weidrecht des Samuel Reusser auf der Bruchern in der Kapferenbähnli-Privatwaldung zu Oberlangenegg.

Es haben also im Berichtsjahr 24 kleinere und grössere Ablösungen von Dienstbarkeiten stattgefunden. Der Stand auf Ende des Berichtjahres ist nun folgender, das heisst, es sind noch ausstehend:

1) Im Forstkreis	Oberhasle . .	9	Servitute
2) » »	Interlaken . .	—	»
3) » »	Frutigen . .	3	»
4) » »	Thun	4	»
	Zusammen	16	Servitute

Obschon die Aufhebung dieser Walddienstbarkeiten langsam vorwärts geht, so ist die Forstdirektion gleichwohl der Ansicht, man dürfe mit den bis jetzt erzielten Resultaten ganz zufrieden sein, um so mehr, als sämmtliche Aufhebungen durch gütliche Vereinigung der Interessirten und ohne gerichtliche Verhandlungen durchgeführt werden konnten. Den betreffenden Kreisforstämtern ist es wesentlich zu verdanken, dass durch ihre Initiative und belehrendes Eingreifen verschiedene folgenschwere Prozesse vermieden werden konnten.

Die Verhandlungen waren mancherorts besonders darum sehr schwierig, weil die aufzuhebende Dienstbarkeit die bestehenden Gewohnheiten gänzlich aufhob. Tritt dazu noch der Umstand, dass die Interessen mehrerer Personen betroffen werden, so ist die Schwierigkeit, alle unter einen Hut zu bringen, um so erheblicher. Es ist begründete Hoffnung, dass im Jahresbericht von 1889 in dieser Angelegenheit Schluss erklärt werden kann.

6. Forstliches Versuchswesen.

In Ergänzung des Jahresberichtes von 1887 ist hier zu bemerken, dass die Centralanstalt für forstliches Versuchswesen am schweizerischen Polytechnikum im Berichtsjahr die drei meteorologischen Doppelstationen im Brückwald zu Interlaken, Löhrwald zu Wohlen und Fahywald bei Pruntrut übernommen hat. Leider waren aber die Mehrzahl der Instrumente infolge des langen Gebrauchs derart beschaffen, dass sie für Installation neuer Stationen untauglich waren. Blos die Thermometer erwiesen sich durchweg als brauchbar.

Ebenso wurden der genannten Anstalt auch die Aufzeichnungen der Beobachtungsergebnisse der zwanzigjährigen Beobachtungszeit übermittelt, zum Zwecke der Ausarbeitung einer Zusammenstellung. Es ist zu erwarten, dass diese Arbeit durch das Mittel des Druckes veröffentlicht und für die Wissenschaft nutzbar gemacht werde.

Nachdem das forstliche Versuchswesen Bundessache geworden, hatte es kaum Zweck mehr, neben den eidgenössischen auch noch kantonale meteorologische Stationen zu unterhalten. Wir halten deshalb den stattgefundenen Uebergang an den Bund als zweckmässig und ehrenvoll. Was der Kanton Bern vor zwanzig Jahren als Pionier forstwissenschaftlicher Bestrebungen begonnen, wird nun vom Bunde weitergeführt und entwickelt und auf breiter Grundlage zu einem möglichst vollständigen Ganzen ausgebaut.

Mit Kreisschreiben vom 2. März 1888 theilt das schweizerische Industrie- und Landwirthschaftsdepartement, Abtheilung Forstwesen, den Kantonsregierungen Folgendes mit:

« In ihrer letzten Sitzung vom 9. vorigen Monats stellte die Kommission für forstliches Versuchswesen ein allgemeines Arbeitsprogramm als Grundlage für die Thätigkeit der Anstalt auf einen längeren Zeitraum und ferner ein Programm für das Jahr 1888 auf. Die definitive Festsetzung des letztern hängt noch davon ab, in welchem Maße die eidgenössischen Räthe in ihrer nächsten ausserordentlichen Session das diesfalls entworfene Budget genehmigen werden. Unterdessen sind aber die Versuchsarbeiten für das laufende Jahr vorzuarbeiten und erlauben wir uns daher, Sie gemäss Art. 8 oberwähnter Verordnung anzufragen, ob Sie bewilligen wollten:

1) dass Ihre Staatswaldungen, sofern Sie solche besitzen, zu Versuchszwecken durch die forstliche Centralanstalt benutzt werden;
2) dass der Vorstand dieser Anstalt sich mit den übrigen Waldbesitzern in Ihrem Kanton (Gemeinden, Korporationen, Privaten) wegen Vornahme forstlicher Versuche und Untersuchungen in Verbindung setze, sei es durch Vermittlung desjenigen Ihrer Departemente, dem das Forstwesen zugetheilt ist, sei es unmittelbar.

Ferner wünschen wir zu wissen, ob Sie bereit wären, sich auch an den Kosten solcher Versuche in Ihren Staatswaldungen zu betheiligen, den Besitz solcher vorausgesetzt. Die Betheiligung an den Versuchskosten seitens der übrigen Waldbesitzer in Ihrem Kanton wäre Sache der Unterhandlungen mit denselben und zwar Fall für Fall.

Da es für Sie, zur Beantwortung unserer Anfrage, von Werth sein wird, zu wissen, welche forstlichen Versuche die Centralanstalt vorzunehmen gedenkt, so erlauben wir uns, Ihnen hier beispielsweise einige anzuführen. Wir nehmen an, dass die Kommission das allgemeine und das jeweilige Jahresprogramm später drucken und den Kantonen zustellen lassen werde:

1) Aufnahmen zum Zwecke der Aufstellung von Ertragstafeln für reine Bestände des Hochwaldes, wobei in erster Linie die Roth- und Weisstanne, die Lärche, Arve, Föhre und Buche in Betracht kämen.
2) Zuwachsuntersuchungen in gemischten Beständen des Hochwaldes, in Plänter-, Mittel- und Niederwaldungen.
3) Untersuchungen und Versuche über den Einfluss der Dichtigkeit der Bestockung und des räumlichen Standes.
4) Durchforstungsversuche.
5) Untersuchungen über Einfluss des Blosslegens des Bodens und der Verrasung auf den Bodenzustand.
6) Versuche über Saaten, Pflanzenerziehung.
7) Versuche über Wirkung der Unterbauung und des Bodenschutzholzes.
8) Festigkeitsuntersuchungen der Hölzer.
9) Entomologische Beobachtungen und Untersuchungen.
10) Untersuchungen über den Einfluss der Bodendecke auf die physikalischen Eigenschaften des Bodens und der richtigen Bodenart.
11) Untersuchungen über Waldstreue und Waldweide.
12) Untersuchungen über den Gerbstoffgehalt der Eichen- und einiger Nadelholzrinden.

Wir fügen dem bei, dass allfällige Wünsche Ihrer Forstverwaltung bezüglich auszuführender Versuche möglichste Berücksichtigung finden sollen.

Da der Bund die sehr bedeutenden Kosten der Versuchsleitung im Allgemeinen und speziell auch der Leitung der einzelnen forstlichen Versuche durch einen Assistenten des Vorstandes der Anstalt bestreitet, so hätten die Waldbesitzer nur noch die Kosten der bei den Versuchen zu verwendenden Arbeiter zu übernehmen und allfällig kleinere Holz- und Rindenstücke zu ganz speziellen Untersuchungen (z. B. des Holzes auf seine Festigkeit, der Rinde auf ihren Gerbstoffgehalt etc. in den betreffenden Anstalten in Zürich) unentgeltlich zu liefern.

In vielen Fällen können die laufenden wirthschaftlichen Arbeiten, wie Holzfällung, Durchforstungen etc., zugleich auch für Versuche benutzt werden und jedenfalls handelt es sich dabei um sehr geringe Beträge, welche gegenüber dem praktischen Nutzen der meisten Versuche speziell für den betreffenden Waldbesitzer ganz unerheblich sein werden.

Es können betreffend Uebernahme dieser Kosten zwischen Ihrem Kanton und dem Vorstande der Anstalt grundsätzliche Bestimmungen getroffen, oder es kann hier Fall für Fall behandelt werden, was indess die Unterhandlungen erschweren dürfte.

Bei Anlage sogenannter ständiger Versuchsflächen muss die Aufsicht über dieselben jedenfalls dem betreffenden Schutzpersonal übertragen werden.

Indem wir Ihnen mit Obigem kurz auseinandergesetzt, was mit dem forstlichen Versuchswesen bezweckt wird, wie man in Vollzug der betreffenden Verordnung vorzugehen gedenkt, und welche Unterstützung man von den Kantonen und Waldbesitzern erwartet, ersuchen wir Sie, uns nach Prüfung der Angelegenheit Ihre diesbezüglichen Ansichten und Vorschläge gefälligst mit thunlichster Beförderung mittheilen zu wollen. Wir zweifeln nicht daran, dass Sie in selbsteigenem Interesse Ihres Kantons uns Hand bieten und sich die neue eidgenössische Institution der Centralanstalt für das forstliche Versuchswesen zu Nutzen ziehen, sich aber auch bereit erklären werden, an die diesfälligen Kosten das Ihrige beizutragen, resp. die Waldbesitzer dazu zu veranlassen.»

Die Forstdirektion, welcher diese Angelegenheit zur Untersuchung und Antragstellung zugewiesen wurde, liess die Angelegenheit durch die Herren Forstinspektoren untersuchen. Diese kamen in ihren Schlüssen einstimmig zu dem Antrag, es sei dem schweizerischen Industrie- und Landwirthschaftsdepartement, Abtheilung Forstwesen, die gewünschte Mitwirkung des Kantons Bern zuzusichern. In einzelnen Detailpunkten gingen die Ansichten mehr oder weniger auseinander, namentlich, ob man seine Zustimmung im Allgemeinen geben, oder ob man Fall für Fall behandeln wolle. Auch wurden von einzelnen Inspektoren Modifikationen vorgeschlagen, während andere Erweiterung des Programms wünschten.

Am 14. März 1888 erliess der Regierungsrath ein Antwortschreiben an das schweizerische Industrie- und Landwirthschaftsdepartement, Abtheilung Forstwesen, also lautend:

«Wir haben beschlossen:

1) Die Benutzung der hiesigen Staatswaldungen zu Versuchszwecken durch die forstliche Centralanstalt wird gestattet.
2) Dem Vorstand dieser Anstalt wird es freigestellt, sich mit waldbesitzenden Gemeinden, Korporationen und Privaten wegen forstlicher Versuche und Untersuchungen in Verbindung zu setzen, sei es durch Vermittlung der Forstdirektion, sei es unmittelbar.

Ferner geben wir Ihnen die Zusicherung, dass wir uns in Zukunft an den Kosten der Versuche in Staatswaldungen angemessen betheiligen werden. Für 1888 muss sich jedoch diese Betheiligung nach dem bereits festgestellten Staatsbüdget richten. Wir nehmen Kenntniss von Ihrer Zusicherung, dass die Wünsche unserer Forstverwaltung bezüglich auszuführender Versuche möglichste Berücksichtigung finden werden, und erlauben uns heute schon darauf hinzuweisen, dass wir die Aufnahme folgender Punkte in das Arbeitsprogramm befürworten:

1) Untersuchungen behufs Bestimmung des normalen Bestockungsprozentes auf Hochweiden (Jura und Alpen).
2) Untersuchung der Wechselwirkung zwischen der Bewaldung der Gebirge und dem Wasserstand der Flüsse (Alpen und Wytweiden des Jura).
3) Versuche behufs Feststellung der geeignetsten Vorkehren zur Sicherung der hochstämmigen Kulturen auf Weiden (Jura und Alpen).
4) Gruppen- und horstweise Aufforstung des Bergahorns in den Alpen.

Den Forstämtern werden wir die nöthigen Weisungen ertheilen, damit sie die Kosten der bei den Versuchen zu verwendenden Arbeiter übernehmen und der Anstalt die gewünschten Gegenstände zu speziellen Untersuchungen unentgeltlich liefern.

Wir wünschen, dass in unsern Staatswaldungen nach einem durch den verfügbaren Kredit limitirten Jahresprogramm operirt werde, nicht auf Grund von schleppenden Verhandlungen von Fall zu Fall. Damit, dass die anzulegenden ständigen Versuchsflächen unter die Aufsicht des betreffenden Schutzpersonals gestellt werden, sind wir einverstanden. Wir sind überdies bereit, die in unsern Staatswaldungen im Jahre 1865 angelegten ständigen Probeflächen nebst Protokollen, insoweit solche vorhanden, der Centralanstalt zur Verfügung zu stellen.

Zum Schlusse geben wir dem Wunsche Ausdruck, es möchten uns die Berichte der Centralanstalt jeweilen in einer zur Belehrung des Forstpersonals und zur Aufbewahrung in den forstlichen Archiven genügenden Anzahl zugestellt werden.»

Unsers Wissens sind während des Jahres 1888 keine Versuchsunternehmungen eingeleitet oder angeordnet worden. Blos hat verlautet, es beabsichtige die eidgenössische Centralanstalt für meteorologische Beobachtungen das Regenmessernetz im Jura und in den Alpen zu vervollständigen.

7. Rechnung zwischen dem Conto-Corrent der Forstverwaltung und der Staatsrechnung pro 1888.

(Zufolge Beschlusses des Grossen Rathes vom 11. Mai 1887.)

Rubrik.	Einnahmen.				Conto-Corrent.		Staatsrechnung.	
					Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
	Brennholz und Bauholz aus Staatswaldungen (incl. Steigerungsrappen).							
A. k. 1. a.	Hauptnutzung	50,179,88 m³ à 12. 76	Fr. 706,556. 06					
	Zwischennutzung	18,876,91 » » 9. 27	» 176,715. 41		883,271	47		
		69,056,79 m³						
XV. A. 1.	Hauptnutzung	45,810 m³ à 12. 76	Fr. 584,535. 60					
	Zwischennutzung	18,876 » » 9. 27	» 176,715. 41		. . .	.	761,251	01
		64,686 m³			883,271	47	761,251	01
	Ausgaben.							
A. k. 1. d.	Weganlagen				25,348	67		
XV. C. 2.	»				. . .	.	28,000	—
	Rüstlöhne:							
	Hauptnutzung .	50,179,88 m³	Fr. 101,123. 05					
	Zwischennutzung .	18,876,91 »	» 52,412. 32		153,535	37		
A. k. 1. b.	Hauptnutzung	45,810 m³ à Fr. 2. 02	Fr. 92,536. 20					
XV. C. 4.	Zwischennutzung	18,876,91 »	» 52,412. 32		. . .	.	144,948	52
	Steigerungs- und Verkaufskosten:							
A. k. 1. c.		69,056,79 m³ à Fr. 0,083			5,731	66		
XV. C. 6.		64,686,91 » » » 0,083			. . .	.	5,369	03
					184,615	70	178,317	55
		Saldo-Vortrag von 1887 . .			90,417	27		
		Einnahmen			883,271	47	761,251	01
		Ausgaben			184,615	70	178,317	55
		Saldo-Vortrag auf 1889 . .			. . .	.	218,735	88
					1,158,304	44	1,158,304	44

Nachweis der Durchschnittspreise des Holzerlöses.

Jahr.	Einnahmen.				Holzernte.		Erlös per Festmeter.							
							Hauptnutzung				Zwischennutzung			
	Hauptnutzung.		Zwischennutzung.		Hauptnutzung.	Zwischennutzung.	per Jahr.		per 5 Jahr.		per Jahr.		per 5 Jahr.	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	m³	m³	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
1884	504,722	53	87,608	72	42,795,4	9,908,8	11	79	—	—	8	84	—	—
1885	502,682	69	123,859	27	42,965,0	13,145,6	11	70	—	—	9	42	—	—
1886	569,547	84	138,606	93	45,335,0	15,319,0	12	56	12	67	9	05	9	49
1887	614,220	20	144,251	52	44,963,4	14,897,5	13	66	12	50	9	68	9	30
1888	706,556	06	176,715	41	50,179,9	18,876,9	14	08	12	76	9	36	9	27

Benutzung des Wegbaukredites.

Forstinspektion.	Ausgaben								Kredit pro 1886—1895.		Noch nicht verwendet.	
	1886.		1887.		1888.		Total.					
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Oberland . . .	7,149	30	6,374	65	2,632	50	16,156	45	—	—	—	—
Mittelland . .	11,800	25	10,183	85	12,922	12	34,906	22	—	—	—	—
Jura	10,041	15	11,441	50	9,794	05	31,276	70	—	—	—	—
Total	28,990	70	28,000	—	25,348	67	82,339	37	280,000	—	197,660	63

Wie aus der vorstehenden Abrechnung ersichtlich, erreichen die auf Fr. 700,000 budgetirten Einnahmen von Brennholz und Bauholz in Staatswaldungen (Hauptnutzung und Zwischennutzungen) die Summe von Fr. 883,271. 47. Nach der Sanktion des Wirthschaftsplanes vom 11. Mai 1877 fallen davon in die laufende Verwaltung der durchschnittliche Ertrag der Hauptnutzung der letzten fünf Jahre und der Ertrag der Zwischennutzungen. Dieser beträgt:

a. Hauptnutzung 45,810 m³ à Fr. 12. 76	Fr. 584,535. 60
b. Zwischennutzung 18,876 m³	» 176,715. 41
	Fr. 761,251. 01
Der wirkliche Erlös beträgt .	» 883,271. 47
Mehreinnahmen	Fr. 122,020. 46
» vom Jahr 1887	» 101,096. 72
	Fr. 223,117. 18
Ab Mehrausgaben für Holzrüstung etc.	» 4,381. 30
Saldo-Vortrag pro 1889 . .	Fr. 218,735. 88

Dieses günstige Ergebniss hat man hauptsächlich den neuen Einrichtungen in der Forstbenutzung zuzuschreiben:

1) *In der Art des Holzverkaufes.* Nachdem man die überlebte Schablone, alle Jahre ein gewisses Quantum zu schagen, aufgegeben hat und sich mehr nach Angebot und Nachfrage richtet, erzielt man auch ganz bedeutend bessere Resultate. Das Holz wird in der Regel stehend zur Konkurrenz ausgeschrieben. Ergeben sich keine, oder nur ungenügende Angebote, so bleibt das Holz stehen. Erzeigen sich aber anderwärts gute Preise und ist lebhafte Nachfrage, so wird da um so mehr geschlagen. So haben die Brünigbahn- und Oberländerthalbahnbauten die Holzpreise in Interlaken, Oberhasle, und in einzelnen emmenthalischen Bezirken den Holzhandel wesentlich begünstigt und es haben daselbst auch vermehrte Schläge stattgefunden. Nach Vollendung dieser Bauten dürften namentlich in Oberhasle die Holzpreise wieder etwas sinken. In diesem Falle ist es dann nur gut, dass jenes Holz schon geschlagen, zu guten Preisen verkauft, und der Erlös in der Staatskasse zur Verfügung steht.

In gleicher Weise zeigten sich günstige Absatzverhältnisse im Forstkreise Neuenstadt, namentlich durch die Nachfrage von Eisenbahnschwellen. Diese, sowie auch an andern Orten eingetretene günstige Absatzverhältnisse bewirkten, dass in der Hauptnutzung 4369 m³ mehr als der zehnjährige Durchschnitt geschlagen wurde.

2) Den Hauptnutzeffekt erzielte man in den Durchforstungen oder sogenannten Zwischennutzungen. Hierüber berichtet die Inspektion Jura:

«Bis vor wenig Jahren durchforstete man zu wenig und zu schwach; es hing dies mit alten Vorurtheilen, mit Mängeln der Organisation (die Brigadiers hatten zumeist wenig Kenntnisse und durchweg keine Autorität, geschulte Bannwarte waren sehr selten) und bis zur Eröffnung der Jurabahn mit Absatzschwierigkeiten zusammen. Die Waldungen strotzten von Durchforstungsmaterial, mit einziger Ausnahme derjenigen des Amtsbezirks Laufen. Erst die Eisenbahnen haben allgemein die Ausfuhr des Spältenholzes in grossem Maßstabe ermöglicht und dadurch den Selbstverbrauch der Durchforstungsprodukte gesteigert.

Die Verhältnisse haben sich, wie gesagt, in letzter Zeit gebessert. Das Forstpersonal hat, theils aus eigenem Antriebe, theils infolge Anregung von oben, den Durchforstungsbetrieb ausgedehnt. Die Durchforstungen kommen als wichtigste Elemente der Bestandespflege zur Geltung. Bei der Ausführung der Wirthschaftspläne gilt seit einigen Jahren der Grundsatz, dass der Hauptnutzungsabgabesatz als unüberschreitbares Maximum, der Zwischennutzungsabgabesatz dagegen als Minimum (dessen zielbewusste Ueberschreitung wünschbar erscheint) zu betrachten sei.

Die Genehmigung des Staatswirthschaftsplanes spricht nur von einer Veranschlagung, nicht von einer Feststellung des Durchforstungsabgabesatzes, und der Erlass der Forstdirektion als Anhang und Wegleitung zur Genehmigung sagt deutlich, dass nicht der angenommene Prozentsatz, sondern forstliche Grundsätze und Rücksichten der Rendite für den Durch-

forstungsbetrieb maßgebend sein sollen. Dass man unter solchen Auspizien vor fünf Jahren, als noch Zweifel an der Absetzbarkeit stark vermehrter Durchforstungserzeugnisse herrschte, einen verhältnissmässig sehr schwachen Durchforstungsetat festsetzte, ist leicht erklärlich.

Der Durchforstungsbetrieb hat für die Gemeindewaldungen seit 1882 (Reorganisation), für die Staatswaldungen seit 1885 (neuer Wirthschaftsplan) die richtigen Bahnen betreten und einen wahren Aufschwung genommen. Dadurch hat der ganze forstliche Betrieb eine segensreiche Umgestaltung erfahren. Nachfolgende Uebersichten legen davon ein sprechendes Zeugniss ab.

a. Gemeindewaldungen.

Jahr.	Waldfläche.	Abgabesatz			Nutzungen		
		Hauptnutzung.	Zwischennutzung		Hauptnutzung.	Zwischennutzung	
				% des Hauptnutzungsetats.			% des Hauptnutzungsetats.
	Ha.	m³	m³		m³	m³	
1882/3	30,880	102,040	15,370	15	99,580	17,180	16,8
1883/4	30,970	101,320	15,720	15,6	102,780	19,780	19,5
1884/5	30,970	102,130	16,170	16	104,000	25,170	24,6
1885/6	31,160	102,700	16,840	16,3	100,100	26,860	26,2
1886/7	31,070	101,260	17,330	17,2	99,840	28,280	27,9
1887/8	31,150	99,920	18,650	18,7	94,830	29,580	29,7
1882/8	Durchschnitt	101,560	16,680	16,4		24,480	24,1

In den Wirthschaftsplänen ist der Prozentsatz der Zwischennutzung von 15,1 auf 18,7, in der Praxis von 16,8 auf 29,7 gestiegen; im Durchschnitt für die sechs Jahre (seit der Reorganisation) beträgt der planmässige Zwischennutzungs-Abgabesatz 16,4 %, derjenige der Praxis 24,1 % des Hauptnutzungs-Abgabesatzes.

Dass hie und da ausnahmsweise eine Durchforstung nicht ganz korrekt, vielleicht etwas zu stark (das Gegentheil ist aber viel häufiger) eingelegt worden sein mag, ist möglich und wahrscheinlich. Dessenungeachtet liegt in obigen Zahlen ein erfreuliches Zeichen forstlichen Fortschrittes.

Im Ganzen wird die Nachhaltigkeit der Hauptnutzung gewahrt; in einzelnen Gemeinden ist sie kompromittirt, aber nicht durch die Durchforstungen, sondern infolge Ueberhauungen am Hauptbestande.

b. Staatswaldungen.

Abgabesatz: Hauptnutzung . . . . 15,200 m³
Zwischennutzung . . . 2,900 m³
» . . . 19,1 % des Hauptnutzungsabgabesatzes.

Nutzungen.	1886.	1887.	1888.
	m³	m³	m³
Hauptnutzung . . .	17,620	14,390	15,930
Zwischennutzung . .	4,700	5,540	9,070
» = % des Hauptnutzungsabgabesatzes . . .	30,9	36,4	59,6

Der Zwischennutzungsetat beträgt 19,1 %, die Zwischennutzungserträge dagegen 30,9, 36,4, 59,6, oder durchschnittlich für die drei Jahre 42,3 % des Hauptnutzungsetats.

Die Verhältnisse bieten hier eine auffallende Aehnlichkeit mit denjenigen, welche U. Meister in seinem Werke: Die Stadtwaldungen von Zürich, pag. 116 schildert. Er sagt: Für die fünf Jahre 1875/80 ist die Zwischennutzungsertragsquote eine sehr starke, sie erreicht durchschnittlich *56 % der Hauptnutzung,* allein es muss in Berücksichtigung gezogen werden, dass 1875 die Durchforstungsarbeiten im Rückstande waren.

Ganz dasselbe können wir von den jurassischen Staatswaldungen sagen, nur dass die Durchschnittsquote nicht so hoch steigt, wie im Sihlwald (56 %), nämlich nach obigen zu hoch gegriffenen Zahlen auf 42,3 %.

Auch für die Staatswaldungen ist hiemit ein erfreulicher Aufschwung im Durchforstungswesen nachgewiesen. Dass die Haupternte desto schöner, je intensiver der Durchforstungsbetrieb, ist eine unbestrittene Thatsache. Weit davon entfernt, die einstigen Hauptnutzungen zu gefährden, arbeitet die jetzige Wirthschaft darauf hin, sie zu verbessern.

IV. Forstorganisation.

1. Personalia.

Am 11. September verstarb Herr Joh. Müller, gew. Angestellter der Forstdirektion, in seinem 85. Lebensjahre, nachdem er während einer langen Reihe von Jahren dem Staate treu und gewissenhaft gedient hatte. Seine Stelle wurde im Berichtjahr nicht wieder besetzt, da die übrigen Angestellten durch angestrengtere Arbeit diesen Ausfall für einstweilen deckten, jedoch ist die Wiederbesetzung dieser Stelle für das nächste Jahr ein unbedingtes Bedürfniss.

Die noch im Vorjahr infolge Auslauf der Amtsdauer erfolgte Ausschreibung der Stelle des Forstinspektors des Oberlandes hatte im Berichtjahre die Wiederwahl des Herrn Karl Stauffer, bisheriger Inhaber dieser Stelle, durch den Regierungsrath zur Folge. Ebenso wurden die aus dem gleichen Grunde ausgeschriebenen Stellen des Kreisförsters des 5. Kreises in Thun und des 18. Kreises in Pruntrut durch Bestätigung der bisherigen Beamten für eine neue Amtsperiode wieder besetzt.

Im Personal der Oberbannwarte des Staates ist seit dem Vorjahre keine Aenderung eingetreten, hingegen in demjenigen der übrigen Staatsbannwarte, deren Bestand aus verschiedenen Gründen gewöhnlich alljährlich nicht unbedeutenden Mutationen unterworfen ist. So haben die Waldverkäufe im Oberland zur Verminderung der Stellen und zur Entlassung der bisherigen Bannwarten geführt, während in einigen Kreisen eine Vermehrung der Stellen infolge Erwerbung von Wald (Inselwälder etc.) und Uebernahme der Schächen und Reisgründe, welche im Jahre 1883 der Baudirektion abgetreten worden waren, stattgefunden hat. Die übrigen Aenderungen hier anzugeben, würde zu weit führen, wesshalb wir darauf verzichten.

Mutationen im Forstpersonal der Gemeinden und Korporationen werden der unterzeichneten Direktion nicht zur Kenntniss gebracht, da eine gesetzliche Verpflichtung zur Anzeige diesfallsiger Aenderungen nicht besteht.

In Gemässheit des Prüfungsreglementes für die Forstkandidaten vom 27. Dezember 1884 wurde nach wohlbestandenem Examen dem Herrn E. Neuhaus von Biel das bernische Försterpatent ertheilt. Da der Bund nunmehr die Prüfung der Forstkandidaten für das eidg. Forstgebiet organisirt und der Regierungsrath diese Prüfung als für den ganzen Kanton geltend anerkannt hat, so ist für die Zukunft die kantonale Försterprüfung überflüssig geworden.

2. Bannwartenkurse.

Im Berichtjahre wurden drei Bannwartenkurse abgehalten, zwei im Gebiet der eidg. Forstzone und einer im Jura.

a. Kurs in Wimmis.

Da der Kurs vom Jahre 1887 in Interlaken abgehalten und vorzüglich von Theilnehmern aus dem I. und II. Forstkreis, aus den Amtsbezirken Oberhasle und Interlaken, frequentirt wurde, so hielten wir es für geboten, die diesjährigen Kurse auf andere Lokalitäten zu verlegen. Der Kurs in Wimmis sollte speziell für die Forstkreise Frutigen, Simmenthal und Thun dienen.

Als Kursleiter funktionirten die Herren Kreisförster Risold in Spiez und Bandi in Thun. Das Programm dieses Kurses, sowie dasjenige des Kurses in Riggisberg entsprachen in der Hauptsache demjenigen vom Vorjahre und wurden unter Zusicherung eines Bundesbeitrages vom schweiz. Industrie- und Landwirthschaftsdepartement, Abtheilung Forstwesen, genehmigt. Der Kurs wurde in zwei Hälften von je 14 Tagen im Frühling und Herbst abgehalten und zwar vom 23. April bis 5. Mai und 8. bis 20. Oktober. Es haben an demselben 20 Zöglinge theilgenommen, sämmtlich aus dem III., IV. und V. Forstkreise. Der Kurs war im Allgemeinen von gutem Wetter begünstigt und die Zöglinge erfreuten sich eines befriedigenden Gesundheitszustandes. Unterkunft und Verpflegung erhielt das ganze Personal bei Herrn Scherler, Wirth in Wimmis. Neben den gewöhnlichen Unterrichtsgegenständen befassten sich die Theilnehmer auch mit forstpolizeilichen Aufforstungen im Hochgebirge an einem Objekte auf St. Beatenberg und besuchten überdies die theilweise ausgeführten und theilweise in Ausführung begriffenen Arbeiten in Wengi am Harder und zu Ringgenberg. Der Kurs nahm in jeder Beziehung einen recht günstigen Verlauf. Die Zöglinge zeigten ohne Ausnahme guten Willen und arbeiteten fleissig und ausdauernd. Namentlich die praktischen Arbeiten wurden zur besten Zufriedenheit ausgeführt. Am Schlusse des Kurses wurde über die Erfolge der Theilnehmer eine Prüfung abgehalten, an welcher ein Abgeordneter des schweiz. Industrie- und Landwirthschaftsdepartements, Abtheilung Forstwesen, Herr Dr. Fankhauser, Theil nahm. Das Prüfungsergebniss war mit Rücksicht auf die theilweise mangelhafte Vorbildung ein befriedigendes, so dass allen Theilnehmern ohne Ausnahme Patente ertheilt werden konnten. Die Prüfung erstreckte sich über Forstbotanik, Waldbau, Holzmesskunde, Forstbenutzung und Forstschutz. Als beste Note galt 1 Punkt, als geringste 3 Punkte. Es erhielten:

2 Zöglinge je 6 Punkte.
7 » » 7 »
3 » » 8 »
3 » » 9 »
1 Zögling 10 Punkte.
3 Zöglinge je 11 Punkte.
1 Zögling früher ausgetreten.

An praktischen Arbeiten konnten wegen zu grosser Entfernung nur diejenigen in der Pflanzschule im Tägerstein vorgewiesen werden. Der eidg. Abgeordnete sprach über das Schlussprüfungsergebniss seine volle Zufriedenheit aus.

Von den Theilnehmern wurden 12 von waldbesitzenden Gemeinden geschickt; zwei Staatsbannwarte. Die Uebrigen kamen aus eigener Initiative.

Es wurden patentirt:

Aus dem III. Forstkreise (Frutigen).

1.	Aellig, Friedr.,	Bannwart,	Adelboden,	geschickt durch die Gemeinde Adelboden.
2.	Bärtschi, Christ.,	»	»	» » » » »
3.	Gerber, Friedrich,	»	Kienthal,	» » » Einwohnergemeinde Kienthal.
4.	Grossniklaus, Chr.,	»	St. Beatenberg,	» » » » St. Beatenberg.
5.	Dietrich, Joh.,	»	Därligen,	» » » Burgergemeinde Därligen.
6.	Rubin, Karl,		Faltschen,	» » » Einwohnergemeinde Faltschen.
7.	v. Känel, Friedr.,	Bannwart,	Scharnachthal,	» » » » Scharnachthal.

Aus dem IV. Forstkreise (Simmenthal).

8.	Kuhnen, Alfred,	Staatsbannwart,	St. Stephan,	geschickt durch das Forstamt.
9.	Moser, Rudolf,		Waldried,	» » die Einwohnergemeinde Oberwyl.

Aus dem V. Forstkreise (Thun).

10.	Stegmann, Gottl.,	Bannwart,	Wimmis,	geschickt durch die Einwohnergemeinde Wimmis.
11.	Schneider, Jak.,	»	Uetendorf,	» » » Burgergemeinde Thun.
12.	Müller, Jak.,	»	Merligen,	» » » Einwohnergemeinde Sigriswyl.
13.	Frutiger, Andr.,	»	Oberhofen,	» » » Burgergemeinde Oberhofen.
14.	Baur, Johann,	Oberbannwart,		» » » das Forstamt.
15.	Berger, Jak.,		Hilterfingen,	privatim.
16.	Kropf, Jak.,	Bannwart,	Oberlangenegg,	»
17.	Theilkäs, Christ.,		Niederstocken,	»
18.	Imhof, Friedr.,		Zwischenflüh,	»
19.	Itten, Joh.,		Wimmis,	»
20.	Zenger, Gottl.,	Bannwart,	Oberstocken,	»

Die **Kosten** betragen:

1. Für Nahrung und Unterkunft . .	Fr. 1003. 65	Per Zögling	Fr. 50. 18
2. Exkursionen	» 313. 20	» »	» 15. 80
3. Werkzeuge und Diverses . . .	» 20. 90	» »	» 1. 05
4. Lehrmittel	» 142. —	» »	» 7. 10
5. Unterricht	» 680. —	» »	» 34. —
Summa	Fr. 2159. 75	Per Zögling	Fr. 107. 90

oder per Zögling und per Tag Fr. 4. 15.

Diese Kosten wurden gedeckt:

1. Beiträge der Kurstheilnehmer		Fr. 700. —
2. » des Staates, Rubrik XIV. C. 1 . . .	Fr. 142. —	
3. » » » » XIV. C. 2	» 637. 75	
		» 779. 75
4. Beitrag des Bundes		» 680. —
	Summa	Fr. 2159. 75

b. Kurs in Riggisberg.

Dem Kursbericht des Herrn Kreisförster Nigst ist Folgendes zu entnehmen:

« Da wesentlich infolge der Ausführung des eidg. Forstgesetzes die forstlichen Aufgaben sich fast verdoppeln, so ist es begreiflich, dass die Rufe der Forstämter der eidg. Zone nach Abhaltung von Bannwartenkursen, speziell des Forstkreises Rüeggisberg, immer lauter werden; dies insonderheit auch deswegen, als das erst in den letzten Jahren recht in Schwung gekommene Verbauungsfach an die Vorarbeiter Forderungen stellt, die in früheren Kursen nicht berücksichtigt wurden.

« Mit Rücksicht auf die beschränkten Kreditverhältnisse erklärten die beiden Kursleiter, Herren Balsiger und Nigst, dass sie auf jegliche Löhnung verzichten und sich damit begnügen, wenn ihnen die gehabten Auslagen zurückerstattet werden, falls weiter nichts dabei herauskomme.

« Gemäss Programm der Tit. Forstdirektion dauerte der abgehaltene Bannwartenkurs im Ganzen 4 Wochen und zwar 14 Tage im Frühjahr und 14 Tage im Herbste. Die erste Hälfte wurde vom 7. bis 19. Mai, der zweite Theil vom 24. September bis 6. Oktober, beides in Riggisberg, abgehalten. Von der Witterung ist der Kurs in hohem Masse begünstigt worden, in-

dem im Frühjahr kein einziger Regentag einfiel und im Herbste nur ein Tag ganz im Zimmer zugebracht werden musste.

« Als Ort der Abhaltung eignete sich Riggisberg in mehrfacher Weise vorzüglich. Insonderheit bot die Nähe grosser Gemeinde- und Staatswaldungen, in denen unter den verschiedenartigsten Verhältnissen ausgeführte Schläge aller Art, Durchforstungen, Kulturen, Verbauungen, Wegbauten, Entwässerungen etc. besichtigt werden konnten, Instruktionsmittel, wie sie wohl kaum besser zu wählen wären. Als Spezialität konnten in der Längeney, auf Süftenen und in den Steckhütten über tausend Jucharten vom Staate zu Aufforstungszwecken gekauften Berglandes vorgewiesen werden, das gegenwärtig aus der Hand angezogenen Waldwuchs in verschiedensten Entwicklungsstadien (von 30—0jährigem Bestande) bietet. Auch an sehr passenden Objekten zur Zeichnung der Nachtheile schlechter Privatforstwirthschaft im Allgemeinen fehlte es nicht.

« Die Kulturarbeiten im engern Sinne des Wortes, auf die sehr grosses Gewicht gelegt wurde, fanden ihre praktische Erledigung in den Staatswaldungen Than, Schwarzenberg und Thurnenholz; Verbauungen wurden in den Gurnigelwaldungen ausgeführt und im Giebeleggwalde die verschiedenen Entwässerungssysteme zur Anwendung gebracht.

« Die Anmeldungen von Theilnehmern konnten leider nicht alle berücksichtigt werden, indem zirka 30 solcher einliefen. Es wurden vielmehr programmgemäss bloss 21 Mann angenommen, wovon 8 im Staatsdienste stehen oder darauf aspiriren, 9 wurden von waldbesitzenden Gemeinden geschickt und 4 betheiligten sich aus eigener Initiative.

« Ihrem Alter nach zählen nur 3 Theilnehmer (Staatsbannwart Beyeler und die Gemeindebannwarte Zahnd und Marti) eine tiefere Jahreszahl als 1850; die übrigen stehen, wie man zu sagen pflegt, im besten Alter, d. h. auf derjenigen Lebensstufe, wo der gebotene Unterricht am meisten anschlägt. Der durch's Programm bestimmten untern Altersgrenze stehen nur zwei Theilnehmer (Gasser geb. 1868 und Streit geb. 1868) ganz nahe. Die drei ältesten Zöglinge bei'r Aufnahme nicht zu übergehen, war deshalb angezeigt, weil es sich hier ausschliesslich um praktisch sehr befähigte Personen handelte, die von den betreffenden Waldeigenthümern auf keinen Fall beseitigt würden. Zudem vermochten dieselben dem Unterrichte ohne grosse Schwierigkeiten zu folgen.

« Sämmtliche Theilnehmer rekrutirten sich aus dem Forstkreise Rüeggisberg.

« Die Verpflegung geschah auf dem Vertragswege durch Gastwirth Hofmann in Rüeggisberg, welcher unter verdankenswerther Mithülfe der die Betten liefernden Tit. Militärdirektion auch für die auf militärische Weise (im Schulhause) bewerkstelligte Unterkunft verantwortlich war. Ein Unterrichtslokal wurde uns ebenfalls im Schulhause bereitwilligst zur Verfügung gestellt.

« Zufolge des von der Tit. Forstdirektion genehmigten Vertrages mit Herrn Hofmann hatte Letzterer nebst freier Unterkunft der Theilnehmer eine gute, reichlich bemessene, bürgerliche Kost zu verabfolgen. Wurde nicht in Riggisberg Mittagstafel gehalten, was im Frühjahr Regel war, so hatte Hofmann die erforderlichen Rohprodukte nebst dem nothwendigen Kochgeschirr zu militärischer Abkochung zu liefern, wobei sich Alles sehr wohl befand. Ueber die Art und Weise der Verpflegung hörte man nur *ein* Lob.

« Das Betragen der Theilnehmer unter sich und gegenüber den Lehrern war ein musterhaftes. Fast ohne Ausnahme machte sich im Fernern sowohl bei den praktischen Arbeiten als in der Theorie ein reger Fleiss geltend und füllten damit namentlich die ältern Theilnehmer die Lücke aus, die mangelhafte Schulbildung verursachte.

« Dass dem entsprechend die Leistungen der Grosszahl der Theilnehmer befriedigend waren, lässt sich um so eher erwarten, als die meisten über eine gute Schulbildung verfügten und intelligent waren. Im Herbste war es gewiss eine Freude, mitanzusehen, wie mit dem Fortschreiten des Unterrichtes das Interesse und der Eifer der Theilnehmer von Tag zu Tag wuchs.

« Die Art und Weise, wie die zur Verfügung gestellte Zeit ausgenützt wurde, mag aus den Tagebüchern hervorgehen. Hiebei ist das von der Tit. Forstdirektion genehmigte Spezialprogramm als Grundlage betrachtet und in der Hauptsache ziemlich strikte befolgt werden. Im Frühjahre wurden fast nur die frühen Morgenstunden (5½ bis 6½) zur Theorie, die ganze übrige Zeit zu praktischen Arbeiten verwendet. Im Herbste fand der Vormittag gewöhnlich zur Theorie und schriftlichen Arbeiten Verwendung, und Nachmittags ging's dann in den Wald. Selbst die Abendstunden sind mitunter zu Rathe gezogen worden.

« Zwei grössere Exkursionen, die eine in's Steckhüttenrevier des Staates, die andere in die Doppwälder des VIII. Forstkreises, werden allen Betheiligten in angenehmer Erinnerung bleiben.

« Am 6. Oktober fand unter Beisein des Herrn Forstinspektors Fankhauser als Vertreter des Bundes die Schlussprüfung statt. Ueber das Ergebniss derselben glauben wir hier nicht berichten zu müssen.

« Wir gelangen zum Schlusse zum Vorschlage, es möchten allen Theilnehmern Patente als Bannwarte ertheilt werden. »

Es erhielten Patente:

1.	Mischler, Johann,	Oberbannwart,	Schwarzenburg.
2.	Kislig, Albr.,	Bannwart,	Oberbütschel.
3.	Mast, Albr.	»	Albligen.
4.	Burri, Christian,	»	Halbsack.
5.	Beyeler, Joh.,	»	Hirschhorn.
6.	Berger, Christian,	»	Wattenwyl.
7.	Pauli, Christian,	»	Bärenwart.
8.	Trachsel, Fr.,	»	Wattenwyl.
9.	Marti, Peter,	»	Hinterfultigen.
10.	Zahn, Friedrich,	»	Aeugsten.
11.	Gasser, Fritz,	Landwirth,	Belp.
12.	Hänni, Friedrich,	Zimmermann,	Forst.
13.	Dällenbach, Johann,	Wagner,	Riggisberg.
14.	Hodler, Karl,	Landwirth,	Gurzelen.
15.	Streit, Friedrich,	»	Gelterfingen.
16.	Zahn, Samuel,	»	Schwarzenburg.
17.	Balsiger, Jakob,	»	Mühlethurnen.
18.	Hodler, Gottfried,	»	Gurzelen.
19.	Trachsel, Christian,	»	Rüthi.
20.	Grünig, Christian,	»	Rüthi.
21.	Bachofner, Chr.,	»	Hinterfultigen.

Kosten.

		Per Zögling.
1. Verpflegung u. Unterkunft } 2. Exkursionen	Fr. 1309. 10	Fr. 62. 34
3. Lehrmittel und Werkzeuge	» 166. 40	» 7. 92
4. Unterricht	» 691. 20	» 32. 91
Total	Fr. 2166. 70	Fr. 103. 17

Per Zögling und per Tag Fr. 3. 96.

Diese Kosten wurden gedeckt:

1. Beiträge der Kurstheilnehmer .	Fr. 755. —
2. Beitrag des Staates	» 720. 50
3. » » Bundes	» 691. 20
Total	Fr. 2166. 70

c. Bannwartenkurs in Pruntrut.

Der Kursbericht sagt wörtlich Folgendes: Ein vierwöchentlicher Bannwartenkurs, besonders für die Amtsbezirke Pruntrut und Delsberg wurde in Pruntrut abgehalten, und zwar vom 23. April bis 5. Mai und vom 19. bis 29. September. Die Einrichtung, dass die Theilnehmer oder die Gemeinden einen Theil der Kosten zu tragen haben, hat sich nun vollständig bewährt. Die Frequenz der Kurse hat nicht im mindesten darunter gelitten; hingegen ist es auf diese Weise möglich, mit einem reduzirten Staatsbeitrage vollständige mit allen Mitteln ausgerüstete Kurse abzuhalten. So hat z. B. der diesjährige Kurs, obschon er 20 Theilnehmer zählte, den Staat nur Fr. 713. 80 gekostet. Bemerkenswerth ist, dass auf erfolgte Ausschreibung über 40 Anmeldungen einliefen. Es ist das zum guten Theile dem Erlasse der Forstdirektion vom 19. April 1888 betreffend Unzulässigkeit der Anstellung unpatentirter Bannwarte im Jura zuzuschreiben, und es liegt darin ein Fingerzeig, wie nöthig diese Kurse für die Gegenwart und die nächste Zukunft sind.

Das für den 1888er Kurs von der Forstdirektion festgestellte Programm ist den sorgfältig gesammelten Erfahrungen der letzten Jahre angepasst. Es kann als Normalprogramm für den Jura betrachtet werden, d. h. es wird mit geringen Abänderungen einer Reihe von Kursen als Basis dienen. Die wichtigsten Bestimmungen sind:

Art. 1. Als Theilnehmer werden nur solche zugelassen, welche Bannwartendienst verrichten oder auf solchen aspiriren.

Art. 2. Jeder am Schlusse des Kurses Patentirte ist verpflichtet, für wenigstens drei Jahre, einen Staats- oder Gemeindebannwartendienst zu übernehmen.

Art. 3. Gemeinden, aus denen ein oder mehrere Bürger den Kurs mit Erfolg absolvirt haben sind verpflichtet, bei vorkommenden Wahlen, einem patentirten Bewerber den Vorzug zu geben.

Art. 4. Der Kurs zerfällt in einen praktischen und in einen theoretischen Theil.

Art. 5. Der Unterricht ist unentgeltlich. Ferner bestreitet der Staat die Kosten für Beschaffung der Lehrmittel, Werkzeuge und Instrumente, für Kost und Logis der Lehrer und Schüler.

Den Lehrern werden ihre Auslagen zurückerstattet; sie erhalten, insofern es der Kredit gestattet, eine von der Forstdirektion festzustellende Entschädigung.

Art. 6. Gemeinden, welche einen ihrer Bürger an den Kurs zu schicken gedenken, haben denselben, unter gleichzeitiger Hinterlegung von Fr. 50 für die Kurskosten, beim Kreisförster anzumelden; ferner haben sie den Kandidaten für seine Reiseauslagen zu entschädigen.

Art. 7. An die Kurstheilnehmer werden folgende Anforderungen gestellt: gute Gesundheit, Intelligenz, nicht zu vorgerücktes Alter, genügende Primarschulbildung, guter Ruf und Genuss der bürgerlichen Rechte. Als Ausweise gelten:

ein Zeugniss des Gemeinderaths,
ein eigenhändiges Anmeldungsschreiben.

Art. 8. Am Schlusse des Kurses findet eine öffentliche Prüfung statt. Nach Maßgabe ihres Fleisses, ihrer Fähigkeiten und ihres Betragens erhalten die Theilnehmer Patente. Jeder Patentirte erhält überdies ein Exemplar von Fankhauser's Bannwartenkurs.

Art. 9. Wegen schlechter Aufführung, Mangel an Fleiss oder wegen Unfähigkeit kann ein Schüler während des Kurses entlassen werden. Eine Rückerstattung der einbezahlten Fr. 50 findet desfalls nicht statt.

Diesem Programm wurde genau nachgelebt, nur dass vier Zöglingen aus der nächsten Umgebung Selbstverpflegung gestattet wurde. Die Leitung des Kurses wurde den Herren Kreisförstern Anklin in Pruntrut und Helg in Delsberg übertragen, Herrn Anklin auch das Rechnungswesen. Wie gesagt, liefen über 40 Anmeldungen ein, von denen jedoch nur 20 berücksichtigt werden konnten, weil grundsätzlich diese Zahl nicht überschritten werden sollte. Bei der Auswahl waren maßgebend: Das Bedürfniss der Gemeinden und die Fähigkeiten der Angemeldeten. Es gelang auf diese Weise den Kurs aus ausschliesslich guten bis sehr guten Elementen zusammenzusetzen. Die Theilnehmer waren:

Aus dem Kreise Delsberg.

1. Bandelier, Justin, Gemeindebannwart in Courfaivre
2. Keller, Olivier, Landwirth in Pleigne.
3. Meyer, Albert, » » Boécourt.
4. Moritz, Crispin, Gemeindebannwart in Movelier.
5. Ory, Sylvestre, » » Develier..
6. Philippe, Jules, » » Delsberg.

Aus dem Kreise Pruntrut.

7. Courtat, François, Landwirth in Alle.
8. Faivre, Henri, Gemeindebannwart in Courtemaiche.
9. Gerster, Leopold, Landwirth in St. Ursanne.
10. Gréchard, François, Gemeindebannwart in Villars sur Fontenais.
11. Jeannerat, Louis, Landwirth in Courtedoux.
12. Merçay, Olivier, Gemeindebannwart in Asuel.
13. Montavon, Adolphe, Landwirth in Bonfol.
14. Montavon, Joseph, » » Montignez.
15. Piller, Pierre, Uhrenmacher in Pruntrut.
16. Plet, Joseph, Gemeindebannwart in Bure.
17. Roueche, Eug., Staats- und Gemeindebannwart in Pruntrut.

18. Tallat, Antoine, Gemeindebannwart in Vendlincourt.
19. Varrin, Xavier, Landwirth in Courgenay.
20. Villaume, Seraphin, Gemeindebannwart in Grandfontaine.

Der Kurs verlief ohne Störung in durchaus erfreulicher Weise. Fleiss und Betragen der Schüler waren exemplarisch und sie konnten denn auch sämmtlich patentirt werden. Das Examen wurde theils von den Lehrern, theils vom Forstinspektor abgenommen. Die Forstdirektion hatte an dasselbe Herrn Sekretär Spycher delegirt.

Die Rechnungsablage ergab folgende Ziffern:

Einnahmen.

Staatsbeitrag	Fr.	713. 80
Von 16 Theilnehmern (4 Mann sorgten für sich selbst) à Fr. 50	»	800. —
Zusammen	Fr.	1513. 80

Ausgaben.

		Total.		Per Zögling.
1. Verpflegung und Unterkunft für 16 Mann . .	Fr.	845. 85	Fr.	52. 86
2. Exkursionen (20 Mann)	»	51. 20	»	2. 56
3. Lehrmittel und Werkzeug (20 Mann) . . .	»	98. —	»	4. 90
4. Unterricht (20 Mann) .	»	518. 75	»	25. 93
Zusammen	Fr.	1513. 80		

Die Verpflegung kam somit per Mann und per Tag auf Fr. 2. 80 zu stehen, die übrigen Kosten auf Fr. 1. 40. Total Fr. 4. 20.

Zum Gebrauch an den jurassischen Bannwartenkursen und zur Abgabe an die Patentirten wurden von der Verlagshandlung Michel in Pruntrut 150 Exemplare von Fankhauser's «Bannwartenkurs» (Guide pratique de sylviculture), übersetzt von Niquille, angekauft.

d. Privatwaldbaukurse.

1. Waldbaukurs in Enggistein.

In seiner Versammlung vom 15. April 1888 in Münsingen beschloss der «gemeinnützige ökonomische Verein Konolfingen» die Abhaltung eines Waldbaukurses in Worb oder Umgebung. An der Spitze des betreffenden Lokalcomités standen die Herren Grossrath Nussbaum in Worb und E. v. Goumoëns-Wyss. Der Kurs dauerte fünf Tage und wurde von Herrn Kreisförster Balsiger in Bern geleitet.

Das Programm umfasste:

1) Anlage einer kleinen Saatschule.
2) Verschulung junger Pflanzen.
3) Verpflanzung junger Pflanzen im Walde.
4) Exkursionen mit belehrenden Erläuterungen.
5) Holzmesskunde.
6) Holzanzeichnungen.

Je nach Umständen und Bedürfnissen wurden Abänderungen des Programmes vorbehalten.

Als Zeit wurde der 24. und 25. Mai, 3. Juni, 15. und 16. November bestimmt. Die Zahl der Kurstheilnehmer betrug 24.

Die Kosten wurden auf Fr. 285 berechnet, wovon denselben ein Staatsbeitrag von Fr. 130 verabfolgt wurde.

Nach dem eingelangten Bericht war der Kurs von vorzüglichem Erfolg begleitet. Einerseits bereicherten sich die Theilnehmer mit verhältnissmässig vielen und nützlichen Kenntnissen und, was ebenso hoch anzuschlagen ist, es erweckte das Interesse zum Wald. Die Theilnehmer schlossen den Kurs in der Ueberzeugung, dass der Wald mit seinen vielen nützlichen Eigenschaften ein schätzbares Nationalgut, welches zu pflegen eine schöne Bürgertugend ist, sei.

Solche Waldbaukurse, welche ganz aus dem Bedürfnisse des Volkes herauswachsen, sind schöne Erscheinungen, die sowohl der öffentlichen Anerkennung als auch der Unterstützung werth sind. Möge das schöne Beispiel auch anderwärts Nachahmung finden.

2. Waldbaukurs in Meiringen.

Derselbe wurde durch Herrn Kreisförster Müller in Meiringen angeordnet und geleitet. Er beschränkte sich nur auf drei Tage und wurde im Frühling von 13, im Herbst von 9 Theilnehmern besucht. Meist waren es Bannwarte von Gemeinden, welche denselben besuchten. Der Unterricht umfasste:

1) Arbeiten in der Saat- und Pflanzschule des Staates. Eintheilung in Saatbeete, Säen und Verschulen.
2) Forstpolizeiliche Kultur- und Aufforstungsarbeiten.
3) Durchforstungen und Bestandespflege.
4) Besuch der Aufforstungen und Verbauungen im Eybach zu Lungern.

Auch dieser kleine und in bescheidenen Rahmen gehaltene Kurs fiel ganz befriedigend aus und hat zu mancher guten Anregung Anlass gegeben. Derselbe wurde mit Fr. 50 unterstützt.

In Brienz wurde auf Ansuchen des dortigen landwirthschaftlichen Vereins von Herrn Marti ein Vortrag gehalten über die Aufforstung von Laubhölzern in weiten Abständen und Gruppen in den Alpen.

V. Allgemeine Wirthschaftsverhältnisse und Forstpolizei.

Meteorologische Erscheinungen.

Von einigen wenigen, unbedeutenden Windfällen abgerechnet, sind im Berichtsjahre die Gegenden des Oberlandes und des Jura von *Stürmen* verschont geblieben, während im Oberaargau ein mit *Hochgewitter* begleiteter *Sturm* vom 25. Juni ganz beträchtlichen Schaden anrichtete. Am meisten litten daruter die Gemeinden Thörigen, Herzogenbuchsee, Bleienbach, Lotzwyl, Thunstetten, Madiswyl, Bettenhausen, Rütschelen, Schoren, Langenthal und Aarwangen. Die Masse des daselbst geworfenen, ge-

brochenen und gebogenen Holzes beträgt circa 4000 Festmeter, welcher Schaden immerhin noch gering ist, im Vergleiche zu demjenigen, der in den Gärten, auf Wiesen und Feldern, an Obstbäumen und Wohnungen angerichtet wurde. Im Uebrigen werden noch aus verschiedenen Landesgegenden von *Gewittern* verbunden mit *Hagelschlägen* gemeldet. Am empfindlichsten wurden davon das Oberland und ein Theil des Jura betroffen. Im Oberland sind es hauptsächlich die noch nicht verbauten Gräben (worunter sich auch von den Behörden abgewiesene Verbauungsprojekte befinden), welche durch Ueberführung mit Geschiebe dem untenher liegenden Kulturlande grossen Schaden zufügten, während im Jura der Hagelschlag direkt in Wald, Feld und Flur Beschädigungen anrichtete.

Von Kalamitäten infolge von *Wassergrösse* wird nichts Erwähnenswerthes berichtet, jedoch bewirkte die andauernde *Nässe* vielerorts an Strassen und Wegen, Bach- und Flussufern, ja selbst im Innern geschlossener Waldbestände, manchmal nicht unbedeutende Rutschungen. Seit langen Jahren hat die Vegetation nie so wenig von *Frösten* gelitten, wie im Betriebsjahre. Der Monat Mai, welcher selten ohne Schaden in dieser Hinsicht zu bringen vorübergeht, zeichnete sich durch mildes, schönes Wetter aus und war für die Entwicklung der Blüthe unserer Waldbäume ausserordentlich günstig. Dem entsprechend war denn auch der Samenertrag so reichlich wie seit 1877 nicht mehr. Der Winter war zwar lang, schneereich und ziemlich hart, während etwa vier Monaten war der Boden gefroren, der Mai brachte noch drei *Spätfröste,* welche aber, weil bei trockenem Wetter eingetreten, unschädlich waren.

Vegetabilische und animalische Einflüsse.

Die Nässe des Sommers und die wenn auch nur schwachen Frühfröste im Oktober haben bei den Kiefernsämlingen eine Krankheit erzeugt, welche mit der Schütte in ihren Anfangsstadien identische Erscheinungen hervorbrachte. Die von den Herren Professor Landolt und Cramer in Zürich abgegebenen Gutachten bestritten aber das Vorhandensein letzterer Krankheit, da weder das Vorkommen von Pilzen noch Pilzinfektionen konstatirt werden konnte. Sollte später die Schütte als sekundäre Folge dieses Uebels auftreten, so müsste daraus der Schluss gezogen werden, dass schon der Samen von den Pilzsporen infizirt war, weshalb Versuche mit prophylaktischen Mitteln angestellt werden sollen.

Das **Weidrecht,** dieses «ceterum censeo» des Forstmannes, beginnt Dank der Abklärung der Ideen in verschiedenen Schichten der Bevölkerung in ein in Hinsicht auf den Forstbetrieb erfreulicheres Dasein zu treten; wenn auch noch immerhin vielerorts Klagen darüber einlaufen, so ist doch nicht zu verkennen, dass die Einsicht sich bereits Bahn gebrochen hat, dass dieses Recht nicht in einer den Wald resp. dessen Verjüngung schädigenden Weise ausgeübt werden dürfe, und wir können mit Aussicht auf Erfolg in dieser Beziehung in die Zukunft blicken. Es ist klar, dass hier nur Beharrlichkeit in der Durchführung der einmal als richtig anerkannten Grundsätze zum Ziele führt. Die Desiderien der einzelnen Forstämter sind natürlich mit Rücksicht auf die verschiedenartig ausgeübten Rechte auch sehr mannigfaltig, doch haben sie fast ohne Ausnahme das Gemeinsame, dass sie beinahe durchgängig hauptsächlich auf Einschränkung der Ziegenweide gerichtet sind, und fast durchweg die Mangelhaftigkeit der Hut hervorgehoben wird. Im Speziellen ist aus den einzelnen Berichten Folgendes anzuführen:

Aus dem Oberhasle ist nichts Neues zu melden, es bleibt nur übrig, zu wiederholen, was schon im Berichte pro 1887 enthalten ist, dass nämlich behufs bessern Abschlusses der bezeichneten Bannbezirke sämmtliche Gemeinden aufgefordert werden sollten, ihr Kleinvieh nicht anders als unter Hutschaft in die Wälder zu treiben. Infolge der sichtlichen Erfolge der durchgeführten Bannlegung grosser Waldbezirke im Forstkreise Interlaken gegen die Ziegenweide ist nun auch bei den Bergbewohnern eine Umstimmung zu Gunsten der gänzlichen Abschaffung derselben zu konstatiren. Projektirte oder noch zu projektirende forstpolizeiliche Aufforstungen werden auf diese Frage einen ganz bedeutenden Einfluss ausüben. Gänzlich wird sie aber erst mit durchgeführter Ausscheidung von Wald und Weide geregelt werden können. Auch in Weidbannbezirken des III. Forstkreises haben sich die Verhältnisse bedeutend gebessert, nur ist hier noch über schlechte Hutschaft zu klagen, welche oftmals bereits erlangte Vortheile wieder illusorisch macht. Auch bei Privatholzschlägen werden schützende Bestimmungen für den jungen Aufwachs gegen die Nachtheile des Weidganges aufgestellt und wir hoffen, auch von daher Erfolge verzeichnen zu können. Als grosse Kalamität wird hier das Freilaufenlassen einer allzugrossen Anzahl Ziegen geschildert. Man hat es hier nicht mehr mit dem Armen allein, sondern in noch viel grösserem Masse mit dem reichen Bauern, dem Grossgrundbesitzer zu thun, welchen wohl die grösste Anzahl der zur Weide getriebenen Ziegen gehören. Eine genaue Statistik würde hier gewiss merkwürdige Resultate zu Tage fördern. Im IV. Forstkreise wird auch mit dem Fortschreiten der Regulirung der Waldwirthschaft die Ausübung dieser lästigen Nebennutzung reduzirt werden. Die erfreulicherweise in der Zunahme begriffene Ablösung der Walddienstbarkeiten im Forstkreise Thun hat bereits eine grosse Waldfläche vom Weidgange befreit. Am renitentesten verhalten sich gegen diese Massregeln die Bewohner des Diemtigthales. Obschon hier eigentliche Weiddienstbarkeiten nicht vorhanden sind, ziehen dennoch ganze Ziegenheerden in allen Wäldern frei umher. Wenn nun andere Landesgegenden angehalten werden können, das ihrige zur Einschränkung dieses Uebels beizutragen, so wird wohl auch das Diemtigthal dazu zu bringen sein, diesem Vorgehen zu folgen. Im Forstkreise Emmenthal ist der Weidgang nicht von Bedeutung. In der Forstinspektion Mittelland wird derselbe nur noch ausgeübt in den höher gelegenen Gemeinde- und Privatwaldungen des VII. Forstkreises, jedoch ohne nennenswerthen Schaden zu verursachen, während dessen Ausübung auf den Wyttweiden des Tessenberges (XII. Forstkreis) nicht unerhebliche Nachtheile für den Waldbau zur Folge hat, und zwar nicht nur auf den Wyttweiden selbst, sondern auch in den mit einem Durchfahrtsrechte belasteten Waldungen. Da es auch hier ganz besonders die Ziegen sind, welche hauptsächlich in Betracht kommen, so würde es sich empfehlen, besondere

Ziegenweiden auszuscheiden und mit verschiedenartigen, von diesen Thieren gerne angenommen Gesträuchern zu bestocken. Die Gemeinde Prägelz hat beschlossen, einen solchen Versuch zu machen.

Das jurassische Gesetz von 1836 verbietet den Weidgang in den ausgemarchten Waldungen; Uebertretungen gehören zu den Seltenheiten, so dass sozusagen der vollständige Abschluss der Waldungen von den Weiden durch Erstellung von Mauern, Holz- und Drahtzäunen erreicht ist oder doch in nächster Zeit bevorsteht. Man darf aber nicht ausser Acht lassen, dass im Jura, abgesehen vom Privateigenthum, wenigstens 4000 Hektaren Waldwuchs zerstreut, unvermarcht und unvermarchbar auf den Gemeindeweiden stehen, dass es sogar auf dem Plateau der Freibergen gar keinen eigentlichen Gemeindewald, sondern ausschliesslich solchen Weidewald (Wittweiden) gibt. Fällt nun der Graswuchs auf der Weide schlecht aus, so leidet in der Regel der Waldwuchs vom Rindvieh. Dies war auch im Sommer 1888 während der ganzen Weidezeit der Fall. Trotz des feuchten regnerischen Sommers blieben die Weiden infolge der niedrigen Temperatur grasarm. Unter solchen Umständen suchte das Weidvieh Schutz und Nahrung in den Gehölzen und beschädigte den Nachwuchs mit Zahn und Huf. Ein anderer Schaden entstund vielfach dadurch, dass an steilen Weidestellen der stets aufgeweichte Boden vom Viehtritte abgeschürft wurde.

Von den den Wald schädigenden *Nagethieren* sind nur *Eichhörnchen* und *Mäuse* zu erwähnen. Erstere machten sich besonders in den Forstkreisen Burgdorf, Langenthal und Aarberg bemerkbar, letztere hauptsächlich in den Saat- und Pflanzschulen im Emmenthal. Im Oberland (Forstkreis Interlaken) wird das Auftreten des *Kreuzschnabels* in den Lärchenbeständen gemeldet, ebenso das massenhafte Erscheinen des *schwarzen Nusshähers* als gefährlichste Feinde der Arvenwälder im Hochgebirge. Es wird sogar die Behauptung aufgestellt, derselbe mache durch Auffressen des ganzen Samenertrages die natürliche Verjüngung dieser Waldungen unmöglich. Sollte der Abschuss dieser Thiere, wie uns gemeldet wird, der Schwierigkeit wegen sich nicht als praktisch und von Erfolg begleitet erweisen, so bleiben dem Forstmanne immer noch andere Wege zur Verfügung, welche zum Ziele führen, diese für die Gebirgsgegenden so nützliche Holzart daselbst wieder einzubürgern und damit die Vegetationsgrenze allmälig hinaufzudrücken. Es hiesse Wasser in die Aare tragen, über diese Sorte von Waldbäumen sich noch weiter auszulassen, die fachmännischen Zeitschriften haben sich in jüngster Zeit sehr eingehend mit dieser Materie befasst und Mittel und Wege angegeben, wie die künstliche Verjüngung vorzunehmen und wie der Samen und die sehr empfindlichen Keimlinge zu behandeln seien und gegen ihre Feinde geschützt werden sollen. Wir können nicht umhin, diesen Bestrebungen zur Hebung der Kultur dieser Alpenceder unsere Anerkennung zu zollen und erlauben uns einen Ausspruch des Herrn Oberforstinspektors Coaz zu reproduziren, welcher sagt: Jeder Gebirgsförster, der in seinen Pflanzgärten die Arve nicht reichlich vertreten hat und ihr die ihr gebührende Aufmerksamkeit schenkt, begeht eine Unterlassungssünde.

Insekten machten sich im Berichtsjahr mehrere Gattungen waldschädigend bemerkbar. Als erwähnenswertheste werden die verschiedenen Arten Borkenkäfer angeführt und zugleich gegen die im Berichte des Vorjahres aufgenommene Ansicht betreffend dessen Ueberschätzung unbedingt Stellung genommen. Durch die kühle und regnerische Witterung des Sommers wurden die Insekten in ihrer Vermehrung wesentlich beeinträchtigt, so dass die Waldungen von dem andernfalls mit Sicherheit zu erwartenden Schaden meist glücklich verschont blieben. Immerhin wird man gut thun, die Gefahr nicht aus dem Auge zu lassen, wenn auch momentan besondere forstpolizeiliche Massnahmen an den wenigsten Orten nothwendig waren. Nur die Waldungen der Gemeinde Grindelwald mussten deswegen unter besondern Forstschutz gestellt werden. Ueber Maikäfer- und Engerlingschaden wird aus dem Oberlande (Meiringen und Interlaken) und aus dem Jura (alte Saatschule des Staates in der Brislach-Allmend) gemeldet; am letztern Orte wurden zirka 8000 Stück Pflanzen zum Abgange gebracht.

Das Auftreten der *Buchengallmücke, tipula fagi,* gehört nicht zu den Seltenheiten, ist vielmehr etwas gewöhnliches und bringt keinen eigentlichen Schaden, höchstens einen kleinen Zuwachsverlust; hingegen verdient ihre Massenhaftigkeit im Sommer 1888 in der Gegend von Münster doch Erwähnung. Das Buchenlaub war strichweise so sehr von Gallen besetzt, dass die Aeste durch die Last stark gebogen wurden.

Das Auftreten des *Schwammspinners (Ocneria* oder *Bombyx dispar)* wird aus verschiedenen Theilen des Kantons gemeldet, jedoch nirgends besonders nachtheilig wirkend wie bei Orvin, wo er, in ungeheurer Zahl erscheinend, die dortigen Bestände nicht unerheblich schädigte. Die unterzeichnete Direktion sah sich daher veranlasst, am Zerstörungswerke gegen dieses Insekt sich durch Uebernahme eines Theiles der Kosten zu betheiligen. Was den entstandenen Schaden anbelangt, so besteht er vorderhand in dem zum grössten Theile verlorenen Zuwachse der angefallenen Bäume, anderseits in dem Nachtheile, dass der reichlich vorhandene Samen nicht reifen und der in diesem Bezirke so sehr wünschbare Anflug nicht erfolgen konnte. Dieses massenhafte Vorkommen veranlasste uns, im Einverständniss und unter finanzieller Beihülfe des eidg. Industrie- und Handelsdepartements durch einen tüchtigen Entomologen, Herr Walter Schmidt in Basel (patentirter bernischer Oberförster), über das Auftreten dieses Insektes genaue wissenschaftliche Erhebungen zu machen und erläuternde Sammlungen anzulegen, welche eine zweckmässige Verwendung finden werden.

Es mag hier am Platze sein, eine andere Waldschädigung zu erwähnen, welche sonst im Jura nicht bekannt ist, nämlich die *Waldstreuenutzung*. Seit einigen Jahren wird im Amtsbezirk Pruntrut der Getreidebau mehr und mehr verlassen, um dem Futterbau Platz zu machen. Dadurch kam die Tendenz zur Geltung, in Ermangelung des Strohes das Laub des Waldes als Streue zu benutzen. In einigen Gemeinden hat denn auch das Laubstreuerechen eine ziemliche Ausdehnung genommen und beginnen sich die schädlichen Folgen zu zeigen. Das Forstamt hat mehrmals dazwischen treten müssen, um grössere Missbräuche zu verhindern. Das jurassische Forst-

gesetz, Art. 87, verbietet zwar das Streuerechen ohne Bewilligung. Das Einschreiten wird aber durch den Umstand erschwert, dass oft alle Bürger einer Gemeinde, reiche und arme, diese missbräuchliche Nebennutzung betreiben.

Waldbrände sind nur drei und zwar alle aus dem Jura zur Kenntniss der unterzeichneten Behörde gelangt, der erste ohne grossen Schaden anzurichten, bei Béprahon (Amt Münster), der zweite bei Röschenz, an beiden Orten im Jungwuchse, der dritte in der Nähe der Caquerelle bei Boécourt. Letzterem, sowie dem erstern lag als Ursache Unvorsichtigkeit zu Grunde; die Ursache desjenigen bei Röschenz ist nicht bekannt.

Ueber das **Gedeihen der Kulturen** wird aus den verschiedenen Landestheilen nicht ganz übereinstimmend geurtheilt.

Die Forstinspektion Oberland nennt dasselbe ein Vorzügliches. Die Sommermonate waren nach dem schönen Mai reich an Niederschlägen, was sowohl auf die Anpflanzungen als auf die Verschulungen günstig einwirkte, so dass wahrscheinlich keine Nachbesserungen in den Pflanzungen dieses Jahres nöthig werden. Es stehe zu erwarten, dass sich die Aufforstungen des Jahres 1888 gegenüber den frühern durch Vollkommenheit des Angehens der Setzlinge auszeichnen.

Aus der Forstinspektion Mittelland hingegen wird berichtet, dass der trockene Mai namentlich auf die Verschulungen verderblich eingewirkt habe, so dass viele Sämlinge durch Trockenheit zu Grunde gingen. Weniger litten die Aufforstungen, welche sich Dank der nassen Witterung des Sommers wiederholten, so dass sie im Allgemeinen als gelungen bezeichnet werden dürfen. Ebenso zeigen die Saaten ein freudiges Gedeihen.

Die Forstinspektion Jura berichtet darüber: Die Pflanzungen sind im Allgemeinen gut ausgefallen, doch existirt ein merklicher Unterschied zwischen denjenigen, welche in der ersten Hälfte April und denjenigen, welche in der zweiten Hälfte oder Anfangs Mai ausgeführt wurden, indem erstere viel schöner als die letztern sind. Die gleiche Bemerkung gilt für die Saatschularbeiten, nur dass diese im Allgemeinen kein besonders gutes Resultat ergaben. Die Saaten mit Ausnahme der Kiefer sind licht aufgegangen, ja haben hie und da ganz fehlgeschlagen. Die Sämlinge sind klein geblieben, ebenso die vorjährigen Pflänzchen. Die Verschulungen sind verschieden, stehen aber im Ganzen genommen befriedigend.

Im Betriebsjahr wurde der erforderliche Waldsamen für die Staatswaldungen aus zwei verschiedenen Klenganstalten bezogen, nämlich von dem bisherigen Lieferanten, Heinrich Keller in Darmstadt, und von der neuen Klenganstalt in Zernez, Graubünden. Wir hätten vorgezogen, den ganzen Bedarf der inländischen Anstalt abzunehmen, dieselbe hatte jedoch nur von wenigen Holzarten Samen selbst ausgeklengelt, wesshalb wir es angemessener fanden, den nöthigen Samen nur theilweise von Zernez kommen zu lassen, zumal daselbst die Preise ganz bedeutend höher standen. Aus dem Gedeihen der Saaten erzeigte sich, dass von beiden Anstalten sehr guter Samen geliefert wurde, dass aber derjenige von Darmstadt etwas früher aufging.

Die Forstinspektion Oberland resp. das Kreisforstamt Oberhasle hat bei diesem Anlasse, entgegen den bisherigen Anschauungen, die Behauptung aufgestellt, es sei entschieden von grossem Vortheile, wenn die Gemeinden selber Pflanzschulen besitzen, auch wenn sie nur klein seien, statt die Pflanzen anderswoher zu beziehen, denn dadurch werde das Umgehen mit dem Pflanzenmaterial eher gelernt und das Interesse und Verständniss für die Kulturen in jeder Beziehung besser geweckt und zum allgemeinen Wohle verwerthet. Da das Forstamt hier offenbar aus Erfahrung spricht, so glauben wir diese Anregung nur freudig begrüssen zu sollen.

Samenertrag. Nach übereinstimmenden Berichten haben gleich wie die Obstbäume auch die Waldbäume reichlich Früchte getragen, so dass das Jahr als ein ausgezeichnetes Samenjahr, sowohl quantitativ als qualitativ, bezeichnet werden darf. Namentlich auffallend war der grosse Samenertrag der Buche, doch sind auch fast sämmtliche andere Laubholzarten, welche während des Monats Mai zur Blüthe gelangten, darin nicht viel zurückgeblieben. Einzig über die Nadelhölzer wird aus dem Oberland in dieser Beziehung geklagt, da die während der Blüthezeit vielversprechenden Bäume den Samen besonders in den höhern Lagen wegen der kalten, rauhen Witterung, welche dem Mai folgte, nicht recht zur Reife bringen konnten.

Der Beginn und Verlauf der Holzerei ist jeweilen in ziemlich hohem Grade von der Witterung abhängig und desshalb waren die Verhältnisse für das Berichtsjahr nicht ungünstig. Die Rüstungen in den Staatswaldungen nahmen daher einen ganz normalen Verlauf mit Ausnahme derjenigen in den Thorbergwaldungen, welche der Thorbergverwaltung verakkordirt waren und die beinahe alle Jahre begründete Klagen wegen verspäteter Rüstung zur Folge haben. Es ist zu wünschen, dass in Zukunft diesen unerquicklichen Verhältnissen, welche übrigens für die Forstverwaltung auch von finanziellem Nachtheil sind, einmal ein Ende gemacht werde. Diejenige in den Gemeindewaldungen ist gewöhnlich sehr verschiedenartig und richtet sich hauptsächlich nach dem Stande der Feldarbeiten und den eigenartigen Gebräuchen der einzelnen Landestheile. Das ewige Klagelied der Förster sind immer die noch an vielen Orten stehend abgegebenen Holzloose, welche einer geregelten Waldwirthschaft hemmend in den Weg treten, doch ist die Möglichkeit geboten, bei Revisionen der Nutzungsreglemente dagegen aufzutreten, was auch fast immer geschieht.

Unglücke bei'r Holzrüstung sind, was die Staatswaldungen anbelangt, im Berichtsjahre nur sehr unbedeutende und in geringer Zahl vorgekommen mit Ausnahme zweier Unfälle im III. Forstkreise. Die unterzeichnete Direktion hat es sich zur Regel gemacht, in solchen Fällen einstweilen bescheidene Beiträge an den Verunglückten oder dessen Hinterlassene zu gewähren, bis diese Frage definitiv durch ein bezügliches Gesetz betreffend Unfallversicherung geregelt sein wird. Die berichterstattende Verwaltung hat es sich angelegen sein lassen, eine solche Vorlage unter Zuziehung von kompetenten Autoritäten und nachdem vorher soweit möglich die darüber zu erlangenden statistischen Angaben bereinigt waren,

auszuarbeiten. Der daherige Entwurf liegt bereits im Drucke vor und wird nach Erledigung der präliminaren Untersuchungen, Berichterstattungen und Anträge dem Regierungsrath zur Berathung unterbreitet werden.

Von den Unglücksfällen, welche nicht beim Staatsforstbetriebe vorkommen, gelangen gewöhnlich nur diejenigen, welche durch Zeitungsnachrichten publik gemacht werden, zur Kenntniss unserer Behörde. Ueberdies hat uns noch Herr Forstinspektor Frey in Delsberg von einem solchen mit tödtlichem Ausgange berichtet, wonach ein Holzhauermeister der Gemeinde St. Imier von einem fallenden Stamme erschlagen wurde.

Da nun schon bei zwei Burgerverwaltungen des Kantons (Bern und Biel) die Unfallversicherung der Waldarbeiter seit mehreren Jahren eingeführt ist, so hoffen wir mit unserer Anstrebung eine Etappe weiter auf dem Felde der allgemeinen Unfallversicherung zu gelangen und in Bezug auf Lösung der sozialen Frage einen grossen Schritt nach vorwärts zu thun, was uns aber nicht aufhalten soll, in dieser Richtung allen praktischen Erfolgen zu huldigen.

Die **Holzabfuhr** vollzog sich Dank der von Ende Dezember bis Mitte März andauernden Kälte und der öftern, ziemlich reichlichen Schneefälle im Februar verhältnissmässig rasch, so dass die Wege wenig litten und der Waldschluss nach Vorschrift der Forstordnung am 1. Mai erfolgen konnte. Einige wenige Ausnahmen fallen hier nicht in Betracht, da solche trotz allem guten Willen und bei den denkbar günstigsten Verhältnissen oft nicht einmal vermieden werden können.

Im abgelaufenen Jahr haben sich die **Holzhandelsverhältnisse** gegenüber frühern Jahren wenig geändert. Der Absatz von Sag- und Bauholz, welches zum weitaus grössten Theile im Kanton selbst zur Verwendung kommt und nur ausnahmsweise als Schnittholz ausgeführt wird, ist immer noch gering geblieben. Die herabgesetzten Frachtkosten für Schnittwaaren und die vom Bunde projektirte Zollerhöhung für die Holzeinfuhr, durch welche dem Kanton Bern der Holzabsatz nach der Ostschweiz möglich gemacht werden sollte, haben zwar momentan die Nachfrage nach sehr schönem Sag- und Bauholz etwas gehoben, jedoch erfolgte, als sich diese Hoffnungen gegen Ende des Jahres nicht verwirklichten, neuerdings ein Rückgang im Preise, was der Befürchtung Raum gibt, dass sich dieser Rückschlag im nächstfolgenden Wirthschaftsjahr fühlbar machen wird.

Im Oberlande machte sich infolge des Baues der verschiedenen Eisenbahnen eine momentane vermehrte Nachfrage und damit ein Steigen der Holzpreise geltend, welche denn auch dazu benutzt wurde, ein grösseres Quantum abzusetzen. Im Ganzen genommen war der Absatz von Brennholz günstiger, besonders von Buchenholz, das selbst in kleinen Sortimenten sehr gesucht war. Hiezu dürfte beigetragen haben, dass von Seite der Parqueteriefabriken die Nachfrage nach Buchennutzholz immer grösser wird und dieses theilweise das sehr theure Eichenholz verdrängt. Es scheint unter diesen Verhältnissen durchaus angezeigt, dem Absatz dieser Holzsortimente vermehrte Aufmerksamkeit zu schenken. Aus dem Emmenthal erhalten wir die Nachricht, dass daselbst auf dem Holzmarkt das Ahornholz das gesuchteste Sortiment sei und dass Säger und Worbmacher eine förmliche Jagd auf Ahornstämme eröffnet haben und für den Festmeter Preise bis zu Fr. 70 bezahlt werden. Es ist dies ein Fingerzeig, dass auch die Pflegung dieser Hölzer nicht vernachlässigt werden sollte. Auch durch das Papierholz ist etwelche Animirung auf die Holzmärkte des Emmenthals gekommen, und da die Holzstofffabriken dafür gute Preise bezahlen, so gelangte daselbst eine beträchtliche Masse solcher Sortimente zum Schlage, was an verschiedenen Orten zu unberechtigten Befürchtungen Anlass gab. Obschon wir schon zum Voraus der Ansicht waren, dass diese Papierholzverkäufe zu keinen Kalamitäten in waldbaulicher Beziehung führen werden, so erachteten wir es trotzdem für unsere Pflicht, diese Frage, welche schon vielfach in der Presse erörtert worden war, durch Sachkundige untersuchen und uns darüber Bericht geben zu lassen. Behufs gehöriger Beleuchtung dieser Angelegenheit und zur Beruhigung allfälliger ängstlicher Gemüther lassen wir denselben wörtlich hier folgen:

Von Zeit zu Zeit beschäftigt sich die Presse mit dem sogenannten Papierholz und mancherorts wird es als ein Uebel betrachtet, dass überhaupt Holzstoff zur Papierfabrikation verwendet wird, währenddem Andere deshalb Klage erheben, weil sie im Verbrauch des Papierholzes eine Schädigung des Waldes erblicken.

Diese öffentlichen Kundgebungen veranlassten die Forstdirektion, von den Kreisförstern, in deren Kreisen Papierholz in den Handel gebracht wird, Berichte einzuholen und die Richtigkeit der öffentlichen Klagen genau zu prüfen, um dementsprechende Massregeln zu treffen.

Diese Untersuchung hat ergeben:

Das meiste Papierholz, welches aus dem Kanton Bern in den Handel gebracht wird, kommt aus dem Forstkreis Emmenthal. Einzelne, kleinere Quanta werden aus den Forstkreisen Burgdorf und Aarberg ausgeführt, hier aber so unbedeutend, dass es sich keineswegs der Mühe lohnt, auf die Sache näher einzutreten. Anders verhält es sich mit dem Forstkreis Emmenthal oder, besser gesagt, mit dem Amt Signau, weil Trachselwald an dem Papierholzhandel geringen Antheil hat.

Seit der Eröffnung der Emmenthalbahn beziehen die Fabriketablissemente von Attisholz bei Solothurn, Biberist und Bätterkinden einen grossen Theil ihres Bedarfs an Papierholz aus dem Amt Signau.

Seither hat dieser Export von Jahr zu Jahr zugenommen und beträgt gegenwärtig nach gemachten Erhebungen zirka 10,000 Ster jährlich.

Das Amt Signau liegt ganz im eidgenössischen Forstgebiet. Somit bedürfen sämmtliche Holzschläge zum Verkauf einer amtlichen Bewilligung, welche erst ertheilt wird, wenn das Forstamt die betreffenden Waldungen untersucht und darüber Bericht erstattet hat. Darin liegt eine Gewähr für zweckmässige Ausführung der Holzschläge und das um so mehr, als in zweifelhaften Fällen die genannte Amtsstelle sogar das Anzeichnen der zu fällenden Stämme besorgt. In dieser Hinsicht wird die staatliche Wachsamkeit und Oberaufsicht kaum in einem andern Schweizerkanton so intensiv ausgeübt, als im Kanton Bern.

Befürchtungen wegen Waldverwüstung wären nur berechtigt, wenn man annehmen wollte, viele Holzschläge würden unbefugter Weise, also ohne Bewilligung gemacht. Diese Annahme erweist sich als irrig, wenn man das zur Ausfuhr gelangte Papierholz dem Holzquantum gegenüberstellt, für welches Bewilligungen ertheilt worden sind.

Signau erhielt z. B. im Jahre 1887/88 Bewilligungen zum Schlage von 18,000 Festmeter Stammholz und 8700 Ster kleinere Sortimente, also im Ganzen für 35,700 Ster. Ausgeführt wurden zirka 10,000 Ster Papierholz. Für andere Zwecke verbleiben immer noch 25,700 Ster.

Bei Vergleichung dieser Zahlen fällt der Uebelstand auf, dass eine grosse Masse solcher Stämme zu Papierholz verarbeitet werden, die durch andere Verwendung, z. B. als Bauholz, einen höhern Reinertrag geliefert hätten. Verkauf im Walde vorausgesetzt, gilt im Emmenthal der Ster Papierholz höchstens 8 Franken, der Festmeter geringsten Bauholzes mindestens 14 Franken. Setzt man 3 Ster Papierholz gleich 2,2 Festmeter, nimmt man die Rüstlöhne für das Papierholz per Ster zu Fr. 1. 80, diejenigen für das Bauholz per Festmeter zu Fr. 1 an, alles Erfahrungszahlen, so erhält man per Festmeter Papierholz einen Reinertrag von Fr. 8. 45, per Festmeter geringsten Bauholzes dagegen Fr. 13.

Hier einzuschreiten und zu reglementiren, welches Holz der Waldbesitzer zu Bauholz und welches er zu Papierholz zu rüsten habe, ist nicht mehr Sache der staatlichen Aufsichtsbehörde. An bezüglichen Belehrungen und Anleitungen lässt es das Forstpersonal nicht fehlen.

Papierholz wird am zweckmässigsten auf dem Wege der Durchforstung der «Reuthölzer», jener halbwüchsigen Nadelholzbestände, wie sie im Emmenthal so zahlreich vorkommen, gewonnen. Die Entstehung dieser Waldungen steht in innigem Zusammenhang mit dem Aufschwung und der ganz andern Gestaltung der Milchindustrie gegen die Mitte des Jahrhunderts. Früher war die Käsefabrikation auf den Alpweiden zu Hause. Die flachern Gegenden lieferten für das Vieh dieser Weiden das Winterfutter. Mit dem Entstehen der Thalkäsereien hörte das auf. Die Alpen wurden in Winterheimwesen, die Weide in Acker- und Wiesland umgewandelt. Der schlechteste Boden, die steilsten Hänge wurden sich selbst überlassen, überzogen sich mit Rothtannenanflug, der, nun nicht mehr «geschwentet», zu unsern heutigen «Reuthölzern» emporwuchs. Ohne Pflege gelassen, leiden diese Bestände frühzeitig an Rothfäule, was ein vorzeitiges Abholzen, also eine niedrige Umtriebszeit mit ihren gewichtigen volkswirthschaftlichen Nachtheilen bedingt. Diesem Uebelstand kann durch sorgfältige, rationelle Durchforstungen, d. h. Entnahme der dürren, kranken und unterdrückten Stämme, begegnet werden. Die verbleibenden Bäume erhalten so die zu gedeihlichem Wachsthum erforderliche räumliche Ausdehnung, Luft und Licht.

Diese bestandespfleglichen Massregeln haben nicht bloss für die vorhandenen Bestände hohen Werth. Sie sind auch für die dereinstige Verjüngung, für den zukünftigen Bestand von höchster Bedeutung. In den gelichteten Bezirken kann Weisstannenverjüngung, die ja durch den herumfliegenden Samen überall hingetragen wird, Boden fassen und aufkommen, was in dicht geschlossen bleibenden Beständen unmöglich ist. Die Weisstanne ist aber der eigentliche Waldbaum des Emmenthals. Ihre Zuwachsverhältnisse sind dort ungemein günstig. Ihr Holz ist von bester Qualität. Holzindustrielle stellen es in Bezug auf Struktur mit dem Rothtannenholz anderer Gegenden auf eine Linie.

Die durch die angedeuteten Maßnahmen bewirkte Einführung dieser Holzart in die jetzt nur Rothtannen tragenden Reutholzbezirke ist daher sehr zu begrüssen, um so mehr, als gleichzeitig gemischte Bestände an die Stelle der reinen treten, welche diesen letztern gegenüber, was Massenerzeugung, Auswahl der Sortimente, Widerstandsfähigkeit gegen Windbruch, Schneedruck, Insektenschaden und Baumkrankheiten aller Art anbetrifft, unbestritten den Vorzug verdienen.

Oben angeführte Durchforstungen blieben aber zumeist wegen Mangel an Absatz für das anfallende Material Jahrzehnte hindurch im Reich der frommen Wünsche. Erst die Nachfrage nach Papierholz verhalf ihnen zum Durchbruch. Gerade in dem Umstand, dass diese Arbeiten erst in neuester Zeit begonnen worden sind, sich also das Material stark angehäuft hat, liegt die Erklärung für die grosse Ausdehnung der Papierholzgewinnung, die Manchem bedenklich erscheinen mag.

Nicht zu verachten ist der direkte Vortheil, den die Papierholzausbeute dem Waldbesitzer des Emmenthals zuwendet. Als Brennmaterial ist das 12—18 cm. starke Papierholz wenig begehrt und gilt per Ster Fr. 2—3 weniger als für den letztern Zweck. Diese Preisdifferenz gestattet, auch in abgelegenen Waldungen Durchforstungen auszuführen, die noch einen gewissen Reinertrag abwerfen, was vielleicht bei Brennholzaushieben nicht der Fall wäre. Würde der gegenwärtige Export an Papierholz auf den Brennholzmarkt geworfen, so müssten die Brennholzpreise sinken.

Der Gewinn, der den Holzproduzenten des Amtes Signau aus der Papierholzgewinnung erwächst, dürfte mit Fr. 30,000 per Jahr nicht zu hoch veranschlagt sein.

Wenn in der Papierfabrikation ein wichtiger, neuer Holzkonsument erstanden ist, so hat dafür in vielen andern Beziehungen der Holzverbrauch abgenommen. Man denke an die Verwendung des Eisens zu Eisenbahnschwellen, Brücken- und Hochbauten, an den massenhaften Gebrauch von Cement, an die Einführung der Kohlen-, Coaks- und Gasfeuerung, an die verbesserten Koch- und Heizeinrichtungen. Endlich ziehe man in Betracht, dass die riesig holzverzehrende Holzköhlerei früher speziell im Emmenthal eine grosse Rolle gespielt hat, jetzt aber auf dem Aussterbeetat steht.

Die Hauptfrage in der ganzen Papierholzangelegenheit ist die, ob durch diese Nutzung Holzschläge veranlasst worden seien, die zu schädlichen Naturereignissen irgend welcher Art Anlass gegeben hätten. Diese Frage darf ruhig verneint werden.

Der Papierholzexport mag vermehrte Holzschläge zum Verkaufe nach sich gezogen haben, dafür mehren sich Jahr um Jahr die Waldanpflanzungen in erfreulicher Weise. Von 1883 bis 1888 hat sich der Pflanzenverbrauch im Amt Signau mehr als verdrei-

facht. Gilt es ja doch als feststehende Thatsache, dass eine Preiserhöhung der Erzeugnisse des Waldes in der Regel mit vermehrter Opferwilligkeit für dessen Gedeihen beantwortet wird.

Wenn nun auch gegenwärtig die Eingangs erwähnten Klagen der Presse als unbegründet bezeichnet werden können, so ist damit nicht gesagt, dass nicht früher oder später die ernste Pflicht an die Behörden herantreten werde, den Papierholzhandel einzudämmen. Stetsfort treten noch neue Holzstofffabriken in's Leben, die bestehenden erweitern sich, um mehr fabriziren zu können, ihre Agenten jagen das Emmenthal immer eifriger nach Papierholz ab, bald wird zu hinterst im Schangnau den Leuten weiss gemacht werden, es sei durchaus unpraktisch, Holz ausser der Papierfabrikation auch noch zum Kochen zu verwenden. Immer häufiger wird der Waldbesitzer in Versuchung kommen, ohne Bewilligung kleinere Holzschläge auszuführen. Unablässige Wachsamkeit der staatlichen Organe wird stets nothwendiger.

Der Papierholzexport bildet eben eine Episode in der im Allgemeinen intensiver betriebenen Benutzung der Waldungen.

Der **Holzfrevel** ist da, wo die Hut in einigermassen befriedigender Weise ausgeübt wird, nicht von Bedeutung. Verhältnissmässig am meisten Holz wird in den Privatwaldungen entwendet.

Trotzdem gegen früher in dieser Beziehung eine merkliche Besserung eingetreten ist, so wird doch eine Aenderung dieser Zustände für so lange nicht zu erwarten sein, bis gemeinsame Hutbezirke gebildet werden, welche bei parzellirtem Waldbesitz allein die Handhabung einer wirksamem Forstpolizei ermöglichen. Ueber die Art und Weise der Handhabung der Hut in den Staatswaldungen durch das Forstpersonal wird beinahe ohne Ausnahme nur Günstiges berichtet, im Weitern wird noch der Hoffnung Raum gegeben, dass durch das Indiensttreten der jungen, neu herangebildeten Generation von niederem Forstpersonal eine Aenderung zum Guten auch für die Gemeinde- und Privatwaldungen in Aussicht stehe.

Von einzelnen Forstämtern wird stetsfort über allzu milde Bestrafung der Holzfrevler geklagt. So schreibt ein Forstamt, dass das dortige Richteramt gravirende Frevelgeschichten nur sehr allmälig und mit sichtbarem Widerwillen behandle und abwickle.

Andere Kreisförster beschweren sich darüber, dass ihnen die Urtheile bei Frevelfällen nicht zur Kenntniss gebracht werden. Von einzelnen Richterämtern werden die ausgesprochenen Frevelbussen in Waldarbeit umgewandelt und die Betreffenden dem Forstamte zum Abverdienen der erstern übergeben. Die Inkulpaten erhalten als Nahrung 1/2 Kilogramm Brod per Person und Tag und werden bei ganz guter Arbeit in den Stand gesetzt, noch eine Kleinigkeit (20—40 Rp.) per Tag für sich zu verdienen. Eine solche humane Behandlungweise nützt oft viel mehr als alle Rigorositäten in der Anwendung der Gesetze, besonders da viele Frevler oft durch ihre soziale Lage dahin gebracht worden sind, den bestehenden Vorschriften den Krieg zu erklären.

VI. Staatswaldungen.

A. Arealverhältnisse.

1. Vermehrung.

Ankauf.

Zur Erleichterung der Inswerksetzung der projektirten Verbauung des Seeligraben-Wildflusses sind die Hauptbetheiligten — die Forstverwaltung und Herr Hauser im Gurnigel — übereingekommen, die im Bereiche ihrer Liegenschaften (für die Forstverwaltung der Längeneiwald) anstossenden kleinern Privatwaldparzellen bei erster günstiger Gelegenheit zu erwerben und zwar der Staat auf dem linken, Herr Hauser auf dem rechten Ufer des Seeligrabens. In Gemässheit dieser Uebereinkunft wurde die Bärenvorsass der Gebrüder Mathys, Gemeinde Rüschegg, angekauft, da die eine ideelle Hälfte an eine gerichtliche Nachlassliquidation kam und das Ganze um die Grundsteuerschatzung, einen in Anbetracht der Verhältnisse und des Zweckes billigen Kaufpreis, erhältlich war.

Der Armenholzablösung von der Kirchgemeinde Biglen aus dem Brandis-, Hasle- und Biglenwalde im Betrage von zusammen 345 Ster jährlich um die Summe von Fr. 86,000 wird in einem besondern Kapitel hienach Erwähnung gethan.

Die im nachstehenden Tableau unter dem Titel «Inselwaldungen» aufgeführten Walderwerbungen wurden behufs Finanzrekonstruktion des Inselspitals durch letztere Anstalt dem Staate verkauft. Da diese Angelegenheit ein Traktandum der Sitzungen des Grossen Rathes vom Mai 1888 bildete, so kann hierseits ohne weitere Auseinandersetzung auf das Tagblatt über die Verhandlungen letzterer Behörde verwiesen werden.

Zur theilweisen Exploitation des Staatswaldes «Côte de Rebévelier», Gemeinde Undervelier, war die Erwerbung einer anstossenden Terrainparzelle, welche theilweise mit Wald bestockt ist, von Vortheil, um sowohl einen Ablagerungsplatz, als auch günstigere Abfuhrverhältnisse nach einem nahen Wege zu erhalten. Zu diesem Zwecke wurde die betreffende, im Kaufvertrage «Cravassière» genannte Weide, einer Frau Cath. Julliet geb. Simon gehörend, durch die Forstdirektion angekauft und damit trotz der scheinbar ungünstigen Differenz zwischen Kaufpreis und Grundsteuerschatzung ein für den Staat im Grunde genommen günstiges Geschäft gemacht.

2. Verminderung.

Verkauf.

Wie alle Frutigwälder kam auch der Oeschinen- oder Kanderstegrechtsamewald, theilweise Grünenwald genannt, im Jahr 1400 an den Staat Bern als Lehensherrn. Den Lehensleuten wurde von jeher das Beholzungsrecht für ihren Bedarf an Brenn- und Bauholz eingeräumt, was hier um so eher ohne Nachtheil geschehen konnte, weil im Sommer nur 9, im Winter sogar nur 2 Familien dort wohnten und das Holz zudem dort beinahe keinen Werth hatte. Bei'r Aufhebung der Lehenspflicht hätte auch dieses

Beholzungsrecht abgelöst werden sollen, was aber vermuthlich nicht geschehen ist. Die Bäuert Kandersteg, als Ansprecherin dieses Nutzungsrechtes, bezahlte die Steuern, der Staat übernahm die Hut- und Kulturkosten. Die Nutzungen sind, soweit hier bekannt, wahrscheinlich aus Grund des unklaren Rechtsverhältnisses stets schwach ausgeübt worden, so dass daorts kein Reinertrag zu verzeichnen ist. Hingegen ist diese Waldung für den Staat insofern von indirektem Werthe, als die Erträgnisse des obenher liegenden Staatswaldes «Byberg» durch ersteren an Abfuhrwege transportirt werden müssen. Zur Lösung dieser verwickelten Frage knüpften wir mit der Bäuert Kandersteg Unterhandlungen an; dieselben wurden unterbrochen durch die eigenmächtige Zufertigung des Waldes an die Bäuert. So blieb nichts Anderes übrig, als zur Vermeidung eines sehr wahrscheinlich langwierigen, kostspieligen und in seiner Aussicht auf Erfolg ungewissen Prozesses vermittelst moralischer Pression die Bäuert zum Ankaufe des Mit- oder Obereigenthumsrechtes des Staates zu bewegen. Nach längern Verhandlungen kam ein daheriger Vertrag zu Stande. Die Bäuert bezahlte eine Abfindungssumme von Fr. 1000 und der Staat verzichtete dagegen auf alle Eigenthumsrechte, behielt sich aber das vorerwähnte Wegrecht vor.

Die Grubenberge sammt Lauchern im Amte Saanen (Weiden und Waldung) wurden durch die Domänendirektion an öffentliche Steigerung gebracht und, da das schliessliche Angebot ein ziemlich hohes genannt werden konnte, auch hingegeben.

Der Boltigen- und Därstettenpfrundwald, der Flühberg-, Hopfenegg- und Kröschern-, sowie der Kandergrienwald bei Einigen sind in Ausführung des Beschlusses des Regierungsrathes vom 26. August 1882 betreffend Verkauf kleiner isolirter Waldparzellen infolge günstiger Gelegenheit veräussert worden.

Das Grienterrain im Kandergrundwald wurde der Eidgenossenschaft behufs Anlage eines neuen Patronenmagazins hingegeben.

Die beiden Gebäude auf dem Rüthigrund und der Gustigrathvorsass im Amte Schwarzenburg sind infolge der fortschreitenden Aufforstung der dortigen Weiden als überflüssig zum Abbruche verkauft worden.

Ankauf.

Forst-kreis.	*Amt.*	Objekt.	Gebäude.	Inhalt.			Grund-steuer-schatzung.	Kaufpreis.	
			Zahl.	Ha.	A.	m²	Fr.	Fr.	Cts.
VII	Schwarzenburg	Bärenvorsass, Gemeinde Rüschegg, Waldparzelle	—	—	96	—	540	540	—
VIII	Konolfingen	Armenholzabgabe an die Kirchgemeinde Biglen	—	—	—	—	—	86,000	—
»	Bern	Uebernahme verschiedener Inselwaldungen:							
»	»	1) Wangenwald, Gemeinde Köniz	—	86	92	85	207,870	300,000	—
»	»	2) Hinterriedhölzli, Gemeinde Bümpliz	—	2	39	60	5,450		
»	»	3) Harnischberg, Gemeinde Gümligen	—	5	13	56	10,220	48,000	—
»	»	4) Stettlenpfrundwald, Gemeinde Stettlen (Buchholz) . . .	—	8	53	50	17,090		
»	»	5) Bümplizpfrundwald, Gemd. Bümpliz (Eichholz)	—	8	75	20	18,250		
IX	Burgdorf	6) Mühlesteinwald, Gemeinde Krauchthal	—	14	36	80	22,240	24,000	—
XVI	Delsberg	Weide «Cravassière», Gemeinde Undervelier	—	1	78	68	397	1,200	—
		Summa Vermehrung	—	128	86	19	282,057	459,740	—
		Summa Verminderung des Grundsteuer- und Forstkapitals . .	.	.	.	.	94,350	105,943	50
		Reinvermehrung des Grundsteuer- und Forstkapitals	.	.	.	.	187,707	353,796	50

Verkauf.

Forstkreis.	Amt.	Objekt.	Gebäude.	Inhalt.			Grundsteuerschatzung.	Kaufpreis.	
			Zahl.	Ha.	A.	m²	Fr.	Fr.	Rp.
III	Frutigen	Kandersteg-Rechtsamewald, Miteigenthumsrecht	—	12	60	—	5,250	1,000	—
IV	Obersimmenthal	Grubenberge mit Lauchern etc. .	6	235	95	70	39,620	61,000	—
»	Niedersimmenthal	Boltigen-Pfrundwald	—	1	80	—	1,250	2,000	—
»	»	Därstetten-Pfrundwald	—	3	24	—	3,600	3,100	—
»	»	Flühbergwald und Hopfenegg . .	—	54	—	—	22,500	23,500	—
»	»	Kröscherenwald	—	2	52	—	2,270	2,700	—
V	»	Kandergrienwald, Bäuert Einigen .	—	22	—	—	17,160	12,000	—
»	Thun	Kandergrundwald, Grienterrain .	—	—	53	22	—	443	50
VII	Schwarzenburg	Rüthigrund-Wohnhaus, zum Abbruch	1	—	—	—	800	100	—
»	»	Gustigrathvorsass-Alphütte, zum Abbruch	1	—	—	—	1,900	100	—
		Summa Verminderung	8	332	64	92	94,350	105,943	50
		Summa Vermehrung des Areals .	—	128	86	19			
		Reinverminderung des Forstareals	8	203	78	73			

Hier ist jedoch zu bemerken, dass die Forstverwaltung die im Jahre 1882 der Baudirektion abgetretenen Auen, Schächen und Reisgründe mit zirka 117 Ha. 80 A. im Berichtjahre wieder übernommen hat, ebenso die bis dato der Domänendirektion zugetheilten Geissmontwaldungen, Gemeinde Krauchthal, mit 24 Ha. 61 A., welche von der Thorbergverwaltung bewirthschaftet worden waren. In Berücksichtigung dieser Arealvermehrungen, welche natürlich in der Ankaufstabelle nicht figuriren, hat somit eigentlich nur eine reine Arealverminderung von zirka 62½ Ha. laut obiger Berechnung stattgefunden. Dass die Forstdirektion sich die stete Vermehrung des eigentlichen *Wald*areals angelegen sein lässt, beweist der Umstand, dass im Verlaufe der 7 letzten Jahre zirka 316 Ha. ehemalige Kulturländereien (Weiden und Moosland) zu Wald aufgeforstet wurden.

Flächenverzeichniss der Staatswaldungen auf Ende 1888.

Forstkreis.	Bewaldete Fläche.		Kulturland.		Ertraglose Fläche.		Total Forstareal.		Grundsteuer-schatzung.
	Ha.	A.	Ha.	A.	Ha.	A.	Ha.	A.	Fr.
I. Oberhasle . . .	312	90	6	62	37	87	357	39	164,860
II. Interlaken . . .	562	31	4	75	52	18	619	24	453,860
III. Frutigen . . .	282	83	—	—	115	72	398	55	139,870
IV. Simmenthal . .	301	40	11	34	47	14	359	88	115,400
V. Thun	849	68	303	79	56	88	1,210	35	853,300
VI. Emmenthal . .	721	70	91	13	20	65	833	48	927,040
Forstinspektion Oberland .	3,030	82	417	63	330	44	3,778	89	2,654,330
VII. Rüeggisberg . .	1,026	40	107	55	42	68	1,176	63	1,130,360
VIII. Bern	982	72	6	60	17	27	1,006	59	1,744,260
IX. Burgdorf . . .	841	71	7	69	17	42	866	82	1,509,470
X. Langenthal . .	305	24	—	—	6	90	312	14	641,510
XI. Aarberg . . .	786	83	2	23	27	41	816	47	1,346,600
XII. Neuenstadt . .	701	94	1	66	10	95	714	55	960,332
Forstinspektion Mittelland.	4,644	84	125	73	122	63	4,893	20	7,332,532
XIV. Malleray . . .	322	59	30	56	—	—	353	15	298,008
XV. Münster . . .	1,099	36	—	—	19	64	1,119	—	915,427
XVI. Delsberg . . .	1,049	95	—	—	18	21	1,068	16	903,972
XVII. Laufen	432	35	—	—	—	—	432	35	560,528
XVIII. Pruntrut . . .	607	37	—	50	14	96	622	83	1,102,929
Forstinspektion Jura . .	3,511	62	31	06	52	81	3,595	49	3,780,864
Total im Kanton .	11,187	28	574	42	505	88	12,267	58	13,767,726
Im Jahr 1887 . .	11,076	48	717	79	537	88	12,332	15	13,518,496

Im Forstkreise XIII Corgémont befinden sich keine Staatswaldungen.

Die Differenz in der Arealverminderung laut vorstehender Berechnung und obiger Tabelle von zirka 2 Hektaren rührt von Katastervermessungen und Revisionen derselben und infolge daheriger Arealberichtungen in den Grundsteuerregistern her.

B. Wirthschaftsverhältnisse.

1. Holzernte.

Abgabesatz und Nutzungen.

Zur Vergleichung der Nutzungen mit dem Abgabesatz kann natürlich nur die Hauptnutzung in Betracht gezogen werden, da die Zwischennutzung im Wirthschaftsplane nicht definitiv festgesetzt, sondern nur approximativ veranschlagt wurde und sich, wie in der Genehmigung des letztern vorgesehen, nur nach dem wirthschaftlichen Bedürfniss und Rücksichten der Rendite richtet. Der Ertrag der letztern fällt daher folgerichtig auch ganz in die laufende Verwaltung, wie aus der Abrechnung für die Staatsrechnung auf pag. 16 hievor zu ersehen ist.

Der Nutzungsetat verändert sich nach Massgabe der jährlichen Arealmutationen. Den daherigen Veränderungen, welche von den Waldverkäufen im Oberlande, dem Ankaufe der Inselwaldungen und der Uebernahme der Schächen- und Reisgründe herrühren, ist in nachstehender Tabelle Rechnung getragen.

Forstkreis.	Abgabesatz pro 1885/86 und 1886/87 nach Wirthschaftsplan.	Abgabesatz pro 1887/88 nach Wirthschaftsplan.	Vermehrung pro 1887/88.	Verminderung pro 1887/88.	Berichtigter Abgabesatz p o 1887/88.	Total Abgabesatz pro 1885/86 bis 1887/88.	Total Nutzung pro 1885/86 bis 1887/88.	Mehr genutzt.	Weniger genutzt.
	Festmeter.	Festmeter.	Festmeter.	Festmeter.	Festmeter.	Festmeter.	Festmeter.	Festmeter.	Festmeter.
I	2,140	1,070	—	—	1,070	3,210	3,672,9	462,9	—
II	3,340	1,670	—	—	1,670	5,010	5,525,7	515,7	—
III	1,360	680	—	—	680	2,040	3,139,7	1,099,7	—
IV	3,160	1,580	—	447	1,133	4,293	4,795,1	502,1	—
V	3,680	1,840	—	18	1,822	5,502	5,868,1	366,1	—
VI	6,220	3,110	15	—	3,125	9,345	9,208,5	—	136,5
Oberland .	19,900	9,950	—	450	9,500	29,400	32,210,0	2,810,0	—
VII	8,000	4,000	155	—	4,155	12,155	12,085,3	—	69,7
VIII	9,600	4,800	700	—	5,500	15,100	14,617,5	—	482,5
IX	7,000	3,500	55	—	3,555	10,555	9,248,0	—	1,307,0
X	3,600	1,800	—	—	1,800	5,400	5,894,2	494,2	—
XI	6,800	3,400	200	—	3,600	10,400	10,201,6	—	198,4
XII	5,000	2,500	—	—	2,500	7,500	8,286,0	786,0	—
Mittelland .	40,000	20,000	1,110	—	21,110	61,110	60,332,6	—	777,4
XIV	3,600	1,800	—	—	1,800	5,400	4,919,7	—	480,3
XV	9,000	4,500	—	—	4,500	13,500	14,310,1	810,1	—
XVI	9,800	4,900	—	—	4,900	14,700	15,370,6	670,6	—
XVII	3,800	1,900	—	—	1,900	5,700	6,284,5	584,5	—
XVIII	4,200	2,100	—	—	2,100	6,300	7,050,6	750,6	—
Jura . . .	30,400	15,200	—	—	15,200	45,600	47,935,5	2,335,5	—
Total	90,300	45,150	660	—	45,810	136,110	140,478,1	4,368,1	—

Die ausgeführten **Holzschläge** vertheilen sich folgendermassen:

Forstkreis.	Hauptnutzung.	Zwischennutzung.		Brennholz.		Bauholz.		Total.	Waldfläche.	Per Hektare.
	Festmeter.	Festmeter.	% der Hauptnutzung.	Festmeter.	%	Festmeter.	%	Festmeter.	Ha.	Festm.
I	1,184,6	368,3	31,1	777,2	50,0	775,7	50,0	1,552,9	357,39	4,62
II	1,970,4	792,1	40,2	2,012,1	72,8	750,4	27,2	2,762,5	619,24	4,46
III	1,639,5	119,5	7,3	1,026,6	58,4	732,4	51,6	1,759,0	398,55	4,41
IV	1,908,2	—	—	577,5	30,3	1,330,7	69,7	1,908,2	359,88	5,30
V	2,397,4	220,1	9,2	1,731,2	66,1	886,3	33,9	2,617,5	1,210,35	2,16
VI	3,293,3	982,5	29,8	2,403,2	56,2	1,872,6	43,8	4,275,8	833,48	5,13
Forstinspektion Oberland .	12,393,4	2,482,5	20,0	8,527,8	57,3	6,348,1	42,7	14,875,9	3,778,89	3,93
VII	4,988,7	1,409,9	28,3	3,756,6	58,7	2,642,0	41,3	6,398,6	1,176,63	5,44
VIII	4,764,8	1,166,8	24,4	4,299,2	72,5	1,632,4	28,5	5,931,6	1,006,59	5,89
IX	3,936,5	1,685,3	42,8	4,167,6	74,1	1,454,2	25,9	5,621,8	866,82	6,49
X	1,806,0	453,8	25,1	1,569,6	69,4	690,2	30,6	2,259,8	312,14	7,24
XI	3,529,6	1,942,4	55,0	4,046,9	74,0	1,425,1	26,0	5,472,0	816,47	6,70
XII	2,834,8	674,9	23,8	2,091,9	59,6	1,417,8	40,4	3,509,7	714,55	4,91
Forstinspektion Mittelland .	21,860,4	7,333,1	33,5	19,931,8	68,3	9,261,7	31,7	29,193,5	4,893,20	5,97
XIV	1,128,3	4,041,5	358,2	4,581,9	88,6	587,9	11,4	5,169,8	353,15	14,64
XV	5,069,3	1,199,8	23,6	3,979,3	63,5	2,289,8	36,5	6,269,1	1,119,00	5,60
XVI	5,302,0	2,138,4	40,3	6,788,6	91,2	651,8	8,8	7,440,4	1,068,16	6,97
XVII	2,357,4	288,5	12,2	1,444,7	54,6	1,201,2	45,4	2,645,9	432,35	6,12
XVIII	2,069,1	1,402,3	67,8	3,175,0	91,5	296,4	8,5	3,471,4	622,83	5,58
Forstinspektion Jura . .	15,926,1	9.070,5	57,0	19,969,5	81,5	5,027,1	18,5	24,996,6	3,595,49	6,95
Total im Kanton .	50,179,9	18,886,1	37,6	48,429,1	70,0	20,636,9	30,0	69,066,0	12,267,58	5,63
Im Jahr 1887 . .	44,963,4	14,897,5	33,1	41,390,6	69,1	18,470,3	30,9	59,860,9	12,332,15	4,85

Der **Bruttoerlös** aus dem geschlagenen Holze beträgt:

Forstkreis.	Hauptnutzung.		Zwischennutzung.		Brennholz.		Bauholz.		Total.		Per Hektare.	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
I	13,062	16	3,723	33	5,799	46	10,986	03	16,785	49	46	97
II	28,618	33	9,076	94	25,414	18	12,281	09	37,695	27	60	87
III	21,345	93	1,721	—	11,813	55	11,253	38	23,066	93	57	88
IV	22,142	71	—	—	3,945	10	18,197	61	22,142	71	61	53
V	32,063	81	2,322	63	20,243	88	14,142	56	34,386	44	28	41
VI	53,354	33	8,810	30	23,879	87	38,284	76	62,164	63	74	58
Forstinspektion Oberland . .	170,587	27	25,654	20	91,096	04	105,145	43	196,241	47	51	93
VII	84,068	49	15,087	83	41,321	14	57,835	18	99,156	32	82	91
VIII	67,257	57	12,110	30	47,305	24	32,062	63	79,367	87	78	85
IX	62,070	27	17,641	74	53,037	35	26,674	66	79,712	01	91	96
X	27,773	01	3,576	04	17,020	06	14,328	99	31,349	05	100	43
XI	56,456	94	22,802	14	53,566	33	25,692	75	79,259	08	97	08
XII	49,709	14	8,285	18	24,901	59	33,092	73	57,994	32	81	16
Forstinspektion Mittelland .	347,335	42	79,503	23	237,151	71	189,686	94	426,838	65	87	23
XIV	13,636	73	33,599	99	38,683	78	8,552	94	47,236	72	133	76
XV	65,300	74	10,617	15	38,150	01	37,767	88	75,917	89	67	84
XVI	47,913	65	13,882	04	52,515	50	9,280	19	61,795	69	57	84
XVII	36,555	40	2,185	30	16,066	81	22,673	89	38,740	70	89	60
XVIII	25,226	85	11,273	50	32,721	15	3,779	20	36,500	35	58	60
Forstinspektion Jura . . .	188,633	37	71,557	98	178,137	25	82,054	10	260,191	35	72	36
Total im Kanton .	706,556	06	176,715	41	506,385	—	376,886	47	883,271	47	72	—
Im Jahr 1887 . .	601,453	76	141,181	94	426,562	94	316,072	76	742,635	70	60	22

Es ergeben sich somit folgende **Durchschnittspreise des Bruttoerlöses** per Festmeter:

Forstkreis.	Hauptnutzung.		Zwischennutzung.		Brennholz per Ster.		Brennholz per Festm.		Bauholz.		Total.	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
I	11	03	10	11	5	22	7	46	14	16	10	81
II	14	52	11	46	8	90	12	63	16	37	13	65
III	13	02	14	40	8	05	11	15	15	37	13	11
IV	11	60	—	—	4	78	6	83	13	68	11	60
V	13	38	10	55	8	18	11	69	15	96	13	14
VI	16	20	8	97	6	96	9	94	20	44	14	54
Forstinspektion Oberland	13	68	10	33	7	48	10	68	16	56	13	19
VII	16	85	10	70	7	68	10	97	21	89	15	50
VIII	14	12	10	39	7	70	11	—	19	64	13	38
IX	15	77	10	47	8	70	12	48	18	41	14	18
X	15	38	7	88	7	60	10	85	23	52	13	87
XI	16	—	11	73	9	26	13	23	18	03	14	49
XII	17	53	12	28	8	33	11	90	23	34	16	52
Forstinspektion Mittelland	15	89	10	84	8	33	11	90	20	48	14	62
XIV	12	09	8	31	5	91	8	44	14	55	9	14
XV	12	88	8	85	6	71	9	59	16	49	12	11
XVI	9	04	6	49	5	42	7	74	14	24	8	31
XVII	15	50	7	57	7	78	11	12	18	88	14	64
XVIII	12	19	8	04	7	21	10	30	12	75	10	51
Forstinspektion Jura .	11	80	7	89	6	24	8	92	16	32	10	41
Total im Kanton	14	08	9	35	7	32	10	46	18	26	12	82
Im Jahr 1887 .	13	38	9	48	7	21	10	30	17	11	12	40

Die Brennholzpreise sind gegenüber dem Vorjahre um ca. 1,5 %, die Bauholzpreise um ca. 6,7 %, die Holzpreise im Allgemeinen um ca. 3,4 % gestiegen. Das Steigen der Bauholzpreise ist meist örtlichen Verhältnissen zuzuschreiben, so im Oberlande meistens dem Baue der Eisenbahnen, im Mittellande der in Aussicht gestellten Erhöhung des Eingangszolles für Schnittwaaren. Im Jura macht sich infolge des Fehlens der ausländischen Käufer keine grosse Konkurrenz bemerkbar, weshalb das Bauholz daselbst nur zu verhältnissmässig niedrigen Preisen abgesetzt werden kann, weil der Handel nach dem Auslande, welcher früher den grössten Theil der Bauholzschläge absorbirte, ganz darniederliegt.

Die **Rüst- und Transportkosten** betragen:

Forstkreis.	Hauptnutzung.		Zwischennutzung.		Brennholz.		Bauholz.		Total.		% des Bruttoertrages.	Per Hektare.	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.
I	3,533	41	1,456	07	2,761	68	2.227	80	4,989	48	29,73	13	96
II	8,526	10	2,965	10	8,496	60	2,994	60	11,491	20	30,48	18	56
III	6,360	20	468	—	3,971	80	2,856	40	6,828	20	29,60	17	13
IV	3,220	71	—	—	1,816	50	1,404	21	3,220	71	14,55	8	95
V	6,004	55	851	30	6,139	10	716	75	6,855	85	19,94	5	66
VI	7,216	99	2,434	68	6,058	02	3,593	65	9,651	67	15,53	11	58
Forstinspektion Oberland	34,861	96	8,175	15	29,243	70	13,793	41	43,037	11	21,93	11	39
VII	6,398	—	2,830	50	7,236	40	1,992	10	9,228	50	9,31	7	84
VIII	8,243	72	4,053	17	10,543	94	1,752	95	12,296	89	15,49	12	22
IX	6,756	51	4,604	67	10,258	05	1,103	13	11,361	18	14,25	13	11
X	3,707	68	1,264	75	4,434	45	537	98	4,972	43	15,86	15	93
XI	5,972	29	6,026	30	10,985	13	1,013	46	11,998	59	15,14	14	70
XII	4,561	85	2,210	40	5,654	50	1,117	75	6,772	25	11,68	9	47
Forstinspektion Mittelland	35,640	05	20,989	79	49,112	47	7,517	37	56,629	84	13,27	11	57
XIV	2,342	74	10,864	48	12,566	35	640	87	13,207	22	27,96	37	40
XV	10,003	85	3,522	65	11,756	85	1,769	65	13,526	50	17,82	12	09
XVI	11,497	35	5,208	30	15,908	05	797	60	16.705	65	27,03	15	64
XVII	3,546	40	892	30	3,124	90	1,313	80	4,438	70	11,46	10	27
XVIII	3,230	70	2,759	65	5,586	45	403	90	5,990	35	16,41	9	62
Forstinspektion Jura .	30,621	04	23,247	38	48,942	60	4,925	82	53,868	42	20,70	14	98
Total im Kanton	101,123	05	52,412	32	127,298	77	26,236	60	153,535	37	17,38	12	51
Im Jahr 1887 .	89,771	84	41,110	60	105,635	09	25,247	35	130,882	44	17,62	10	61

Hierin sind die Kosten der Unfallversicherung der Arbeiter an der Drahtseilriese im Brückwald zu Interlaken, insoweit sie dem Staate auffallen, sowie die allfälligen Entschädigungen an bis jetzt noch nicht gegen Unfall versicherte Waldarbeiter, welche im Dienste der Forstverwaltung verunglücken, ebenfalls inbegriffen; es betrifft dies jedoch nur einen ganz unbedeutenden Theil von obigen Gesammtausgaben, so dass deren Weglassung am Gesammtverhältniss nichts ändern würde.

Die **Rüst- und Transportkosten** ergeben folgende **Durchschnittspreise per Festmeter:**

Forstkreis.	Hauptnutzung.		Zwischennutzung.		Brennholz per Ster.		Brennholz per Festm.		Bauholz.		Total.	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
I	2	98	3	96	2	49	3	55	2	87	3	21
II	4	33	3	76	2	97	4	24	3	86	4	16
III	3	88	3	91	2	70	3	87	3	90	3	88
IV	1	69	—	—	2	20	3	15	1	06	1	69
V	2	50	3	87	2	38	3	55	—	81	3	01
VI	2	19	2	48	1	76	2	52	1	93	2	26
Forstinspektion Oberland	2	81	3	29	2	40	3	43	2	16	2	90
VII	1	28	2	01	1	35	1	93	—	75	1	45
VIII	1	73	3	48	1	72	2	45	1	08	2	07
IX	1	72	2	73	1	72	2	46	—	76	2	02
X	2	05	2	79	1	97	2	82	—	78	2	20
XI	1	69	3	10	1	90	2	71	—	71	2	19
XII	1	61	3	27	1	89	2	70	—	78	1	93
Forstinspektion Mittelland	1	63	2	86	1	72	2	46	—	81	1	94
XIV	2	08	2	69	1	92	2	74	1	09	2	56
XV	1	97	2	94	2	07	2	95	—	77	2	16
XVI	2	17	2	44	1	64	2	34	1	22	2	25
XVII	1	50	3	09	1	51	2	16	1	09	1	67
XVIII	1	56	1	97	1	23	1	76	1	36	1	73
Forstinspektion Jura .	1	96	2	56	1	72	2	45	—	94	2	15
Total im Kanton	2	01	2	77	1	84	2	63	1	27	2	22
Im Jahr 1887 .	2	—	2	76	1	79	2	55	1	37	2	18

Die im Vorjahre prophezeite Tendenz zur Erhöhung der Rüstkosten hat sich, wie aus dieser Tabelle zu ersehen ist, trotz eines Rückgangs der Kosten für Rüstung von Bauholz um 10 Rp. per m³ bewahrheitet, indem die Rüstung von Brennholz, welches 70 % der gesammten Holzernte ausmacht, im Durchschnitt unbedeutend höher zu stehen gekommen ist, als im Vorjahre. Es mag dies grossentheils auch davon herrühren, dass im Verhältniss ein bedeutend grösseres Quantum an Zwischennutzung geschlagen wurde, was denn auch eine Erhöhung der Rüstkosten im Total per Festmeter um 4 Rp. zur Folge gehabt hat.

Der **Nettoerlös** aus dem geschlagenen Holze beträgt:

Forstkreis.	Hauptnutzung.		Zwischennutzung.		Brennholz.		Bauholz.		Total.		% des Bruttoertrages.	Per Hektare.	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.
I	9,528	75	2,267	26	3,037	78	8,758	23	11,796	01	70,27	33	01
II	20,092	23	6,111	84	16,917	58	9,286	49	26,204	07	69,52	42	31
III	14,985	73	1,253	—	7,841	75	8,396	98	16,238	73	70,40	40	75
IV	18,922	—	—	—	2,128	60	16,793	40	18,922	—	85,45	52	58
V	26,059	26	1,471	33	14,104	78	13,425	81	27,530	59	80,06	22	75
VI	46,137	34	6,375	62	17,821	85	34,691	11	52,512	96	84,47	63	—
Forstinspektion Oberland	135,725	31	17,479	05	61,852	34	91,352	02	153,204	36	78,07	40	54
VII	77,670	49	12,257	33	34,084	74	55,843	08	89,927	82	90,69	75	07
VIII	59,013	85	8,057	13	36,761	30	30,309	68	67,070	98	84,51	66	63
IX	55,313	76	13,037	07	42,779	30	25,571	53	68,350	83	85,75	78	85
X	24,065	33	2,311	29	12,585	61	13,791	01	26,376	62	84,14	84	50
XI	50,484	65	16,775	84	42,581	20	24,679	29	67,260	49	84,86	82	38
XII	45,147	29	6,074	78	19,247	09	31,974	98	51,222	07	88,82	71	69
Forstinspektion Mittelland	311,695	37	58,513	44	188,039	24	182,169	57	370,208	81	86,73	75	66
XIV	11,293	99	22,735	51	26,117	43	7,912	07	34,029	50	72,04	96	36
XV	55,296	89	7,094	50	26,393	16	35,998	23	62,391	39	82,18	55	75
XVI	36,416	30	8,673	74	36,607	45	8,482	59	45,096	04	72,97	42	20
XVII	33,009	—	1,293	—	12,941	91	21,360	09	34,302	—	88,54	79	33
XVIII	21,996	15	8,513	85	27,134	70	3,375	30	30,510	—	83,59	48	98
Forstinspektion Jura .	158,012	33	48,310	60	129,194	65	77,128	28	206,322	93	79,30	57	38
Total im Kanton	605,433	01	153,204	36	379,086	23	350,649	87	729,736	10	82,62	59	49
Im Jahr 1887 .	511,681	92	100,071	34	320,927	85	290,825	41	611,753	26	82,38	49	62

Da nicht die ganze Summe dieses Holzerlöses in die laufende Verwaltung fällt, so verweisen wir in dieser Beziehung auf das darüber bereits Angeführte. Dieser bedeutend erhöhte Nettoertrag ist übrigens nicht nur eine Folge der intensivern Schläge, sondern er ist auch dem Steigen der Holzpreise, besonders der Bauholzpreise, welches durch einzelne lokale Verhältnisse bedingt wurde, zu verdanken. Da in dieser Hinsicht hievor schon darüber berichtet worden ist, so wird dieses bereits Gemeldete hier angerufen.

Es ergeben sich somit folgende **Durchschnittspreise des Nettoerlöses** per Festmeter:

Forstkreis.	Hauptnutzung.		Zwischennutzung.		Brennholz per Ster.		Brennholz per Festmeter.		Bauholz.		Total.	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
I	8	05	6	15	2	73	4	11	11	29	7	60
II	10	19	7	70	5	93	8	39	12	51	9	49
III	9	14	10	49	5	35	7	28	11	47	9	23
IV	9	91	—	—	2	58	3	68	12	62	9	91
V	10	88	6	68	5	80	8	14	15	15	10	13
VI	14	01	6	49	5	20	7	42	18	51	12	28
Forstinspektion Oberland . .	10	87	7	04	5	08	7	25	14	40	11	29
VII	15	57	8	69	6	33	9	04	21	14	14	05
VIII	12	39	6	91	5	98	8	55	18	56	11	31
IX	14	05	7	74	6	98	10	02	17	65	12	16
X	13	33	5	09	5	63	8	03	22	74	11	67
XI	14	31	8	63	7	36	10	52	17	32	12	30
XII	15	92	9	01	6	44	9	20	22	56	14	59
Forstinspektion Mittelland .	14	26	7	98	6	61	9	44	19	67	12	68
XIV	10	01	5	62	3	99	5	70	13	46	6	58
XV	10	91	5	91	4	64	6	64	15	72	9	95
XVI	6	87	8	05	3	78	5	40	13	02	6	06
XVII	14	—	4	48	6	27	8	96	17	79	12	97
XVIII	10	63	6	07	5	98	8	54	11	39	8	78
Forstinspektion Jura . . .	9	84	5	33	4	52	6	47	15	38	8	26
Total im Kanton .	12	07	6	58	5	48	7	83	16	99	10	60
Im Jahr 1887 . .	11	38	6	72	5	43	7	75	15	74	10	22

2. Aufforstungen.

a. Aufforstungen von Schlagflächen und Nachbesserungen.

Forstkreis.	Fläche.	Samen.	Pflanzen.	Pflanzenpreis.		Kulturkosten.		Gesammtkosten.	
	Ha.	Kilogr.	Stück.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
I. Aufforstungen . .	0,4	—	3,400	53	—	61	50	114	50
II. » . .	5,0	—	23,000	250	—	972	85	1222	85
III. » . .	2,7	—	16,450	156	75	197	50	364	75
» Nachbesserungen .	0,1	—	300	4	50	6	—		
IV. Aufforstungen . .	4,0	—	25,420	381	30	379	20	789	50
» Nachbesserungen .	1,0	—	1,000	15	—	14	—		
V. Aufforstungen . .	3,35	—	24,450	327	55	232	80	697	90
» Nachbesserungen .	0,8	—	5,460	74	75	62	80		
VI. Aufforstungen . .	2,52	—	22,300	275	—	177	15	607	95
» Nachbesserungen .	1,28	15	6,600	70	—	85	80		
Forstinspektion Oberland .	21,15	15	128,380	1607	85	2189	60	3797	45

Forstkreis.	Fläche.	Samen.	Pflanzen.	Pflanzenpreis.		Kulturkosten.		Gesammtkosten.	
	Ha.	Kilogr.	Stück.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
VII. Aufforstungen . .	1,98	10	9,976	128	90	1121	45	1311	40
» Nachbesserungen .	0,29	—	1,920	23	70	37	35		
VIII. Aufforstungen . .	5,87	—	40,400	489	20	457	20	1833	85
» Nachbesserungen .	0,87	—	6,850	80	10	112	75		
» Entwässerungen, Verbauungen, Säuberungen .	—	—	—	—	—	694	60		
IX. Aufforstungen . .	1,30	—	9,700	107	—	53	90	880	10
» Nachbesserungen .	1,76	—	13,950	162	10	557	10		
X. Aufforstungen . .	2,88	—	14,345	207	45	311	42	623	22
» Nachbesserungen .	0,51	—	3,050	48	50	55	85		
XI. Aufforstungen . .	5,39	—	29,720	316	66	738	15	1333	46
» Nachbesserungen .	1,68	—	10,620	115	60	163	05		
XII. Aufforstungen . .	3,64	42	28,400	446	—	653	35	1230	45
» Nachbesserungen .	0,55	—	3,630	62	45	68	65		
Forstinspektion Mittelland .	26,72	52	172,561	2187	66	5024	82	7212	48
XIV. Nachbesserungen .	8,1	62	9,560	151	30	393	85	545	15
XV. Aufforstungen . .	0,4	—	3,000	45	—	55	—	1917	05
» Nachbesserungen .	6,2	11	30,000	439	—	515	—		
» Säuberungen und Einfristungen .	—	—	—	—	—	863	05		
XVI. Nachbesserungen .	0,3	—	2,200	28	—	23	20	630	80
» Säuberungen . . .	—	—	—	—	—	579	60		
XVII. Aufforstungen . .	3,5	—	21,000	315	—	156	45	691	30
» Nachbesserungen .	4,0	—	7,000	105	—	114	85		
XVIII. Aufforstungen . .	1,0	—	5,500	77	—	208	50	285	50
Forstinspektion Jura . . .	23,50	73	78,260	1160	30	2909	50	4069	80
Total im Kanton . .	71,37	140	379,201	4955	81	10,123	92	15,079	73
Im Jahr 1887 . . .	66,85	256	385,622	4670	08	10,181	20	14,851	28

In Bezug auf **eigentliche Aufforstungen** und **Nachbesserungen** macht sich die Vertheilung folgendermaßen:

Aufforstungen.	Fläche.	Samen.	Pflanzen.	Pflanzenpreis.		Kulturkosten.		Gesammtkosten.	
	Ha.	Kilogr.	Stück.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Forstinspektion Oberland .	17,97	—	115,020	1343	60	2021	—	3364	60
» Mittelland .	21,06	52	132,541	1695	21	3335	47	5030	68
» Jura . . .	4,90	—	29,500	437	—	419	95	856	95
Total Aufforstungen	43,93	52	277,061	3475	81	5776	42	9252	23
Nachbesserungen.									
Forstinspektion Oberland .	3,18	15	13,360	264	25	168	60	432	85
» Mittelland .	5,66	—	40,020	492	45	994	75	1487	20
» Jura . . .	18,60	73	48,760	723	30	1046	90	1770	20
Total Nachbesserungen	27,44	88	102,140	1480	—	2210	25	3690	25
Total Aufforstungen . . .	43,93	52	277,061	3475	81	5776	42	9252	23
Tolal Nachbesserungen . .	27,44	88	102,140	1480	—	2210	25	3690	25
Säuberungen, Entwässerungen, Verbauungen, Einfristungen	—	—	—	—	—	2137	25	2137	25
Total . .	71,37	140	379,201	4955	81	10,123	92	15,079	73

b. Aufforstungen von Kulturland (Weiden und Moosland).

Forstkreis.	Fläche.	Samen.	Pflanzen.	Pflanzenpreis.		Kulturkosten.		Gesammtkosten.	
	Ha.	Kilogr.	Stück.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
I. Aufforstungen . .	0,5	—	3,000	45	—	88	70	133	70
IV. » . .	0,4	—	3,280	49	20	25	50	74	70
V. » . .	8,05	—	75,690	1011	90	950	35	1,962	25
VI. » . .	3,43	—	31,300	362	—	454	70	816	70
» Nachbesserungen .	1,14	—	10,000	110	—	126	20	236	20
Forstinspektion Oberland .	13,52	—	123,270	1578	10	1,645	45	3,223	55
VII. Aufforstungen . .	28,76	—	168,890	2462	10	5,389	20	7,851	30
XII. » . .	19,50	—	86,500	1424	—	4,465	35	5,889	35
Forstinspektion Mittelland .	48,26	—	255,390	3886	10	9,854	55	13,740	65
Total im Kanton .	61,78	—	378,660	5464	20	11,500	—	16,964	20
Im Jahr 1887 . .	67,64	—	386,620	4348	—	9,480	40	14,188	40
Hievon sind:									
a. Eigentliche Aufforstungen	60,64	—	368,660	5354	20	11,373	80	16,728	—
b. Nachbesserungen . . .	1,14	—	10,000	110	—	126	20	236	20

Die hauptsächlichsten **Aufforstungen von Kulturland** sind im Speziellen folgende:

Forst-kreis.	Projekte.	Fläche.	Pflanzen.	Pflanzenpreis.		Kulturkosten.		Total.	
		Ha.	Stück.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
I	Rutschsperri (Gridenwald) . . .	0,5	3,000	45	—	88	70	133	70
IV	Bachenen (Weidland)	0,4	3,280	49	20	25	50	74	70
V	Kohleren	0,25	1,860	16	65	22	85	39	50
»	Knubelweide	5,90	56,730	756	20	686	60	1442	80
»	Hohneggschwand	1,20	10,950	156	—	148	20	304	20
»	Vordere Hohnegg	0,70	6,150	83	05	92	70	175	75
VI	Schallenberg	1,00	9,000	95	—	170	—	265	—
»	Hegenalp	1,30	11,600	145	—	165	70	310	70
»	Zugut	0,13	1,500	16	—	41	—	57	—
»	Arni	1,00	9,200	106	—	78	—	184	—
VII	Schwarzenberg, Biberzenweide .	1,25	1,400	73	20	135	25	208	45
»	Giebelegg, Bachmannsweide . .	0,70	200	40	—	106	95	146	95
»	Längenei, Habstanne, Vogelbach, Gurtnern	0,51	1,640	35	45	24	70	60	15
»	Gurbs- und Schweigenweide . .	0,40	2,200	35	20	312	45	347	65
»	Weisstannengratweide	3,30	22,600	291	80	330	65	622	45
»	Muscherenweide	0,60	3,600	54	60	30	90	85	50
»	Süftenenalp (mit Entwässerung) .	22,00	137,350	1931	85	4448	30	6380	15
XII	Kanalbezirk, Grabenanlage und Vorbereitung	—	—	—	—	788	65	788	65
»	Schwarzgraben, Grabenanlage, Neuanlage	9,54	42,400	681	—	2315	05	3996	05
»	Fanelstrandboden, Grabenanlage, Neuanlage	9,96	44,100	743	—	1361	65	2104	65

Wie aus der Tabelle ersichtlich, sind auch die forstpolizeilichen Kulturen, für welche in der Staatsrechnung gesonderte Rechnung geführt wird, hievor aufgeführt.

Mit dem Jahre 1888 hat die Aufforstung der Rutschberri-Vorsass (im Forstkreise Oberhasle) ein Ende genommen. Nach dem fortlaufend geführten Verzeichniss der ausgeführten Aufforstungen wären zwar noch 1,4 ha. zu Wald anzupflanzen, allein da seit dem Eigenthumsübergang an den Staat jeglicher Weidgang aufgehört hat, so samte sich diese Fläche von selbst auf natürlichem Wege an. Einige Reinigung in tiefer gelegenen Partien, möglicherweise später auch noch einige kleinere Nachbesserungen, werden immerhin nöthig werden. Im Ganzen genommen, kann der Stand dieser Kulturen ein erfreulicher genannt werden, was auch von denjenigen des Forstkreises Thun gemeldet werden kann. So haben sich auch die letztjährigen und frühern Kulturen recht schön entwickelt und versprechen einen guten Erfolg. Die Aufforstungen im VII. Forstkreise sind Mangels an Pflanzen nicht so weit gediehen, wie sie eigentlich schon sein könnten und sein sollten. Fast unüberwindliche Schwierigkeiten bieten daselbst immer noch die exponirten Gräte der Bewaldung dar, weil hier über Winter die schützende Schneedecke von den rauhen Winden meist fortgefegt wird und die blossgestellten, empfindlichen jungen Pflanzen dann erfrieren. Hier gilt es, um jeden Preis aufzubringen, welche Holzart es auch sei, später wird es dann schon leichter, unter deren Schutz edlere Holzarten anzupflanzen. Ueber die Aufforstungen im Grossen Moose und im Fanelstrandboden, speziell über die in den letzten Jahren praktizirte Kulturmethode, sowie über das Verhalten dieser Kulturen, das Gedeihen der verschiedenen Holzarten auf den verschiedenen Standorten, die Erziehung des erforderlichen Pflanzenmaterials etc. wurde schon in den zwei letzten Jahren eingehend berichtet. Da die Verhältnisse sich nicht geändert haben, gilt das damals Angeführte noch heute, so dass hier Wiederholungen vermieden werden können. Auch bezüglich der erwünschten Einführung einer billigern Kulturmethode haben wir bereits Untersuchungen anstellen lassen und darüber einen forstamtlichen Spezialbericht erhalten, aus welchem unter Anderm hervorgeht, dass die jetzt im Moorboden angewandte sichere, aber theure Kulturmethode nur durch Vorbereitung des Bodens vermittelst Verbrennen der Moosoberfläche (des Grasfilzes) vortheilhaft ersetzt werden kann, dass ferner dieses Verbrennen des Mooses unter Aufsicht versuchsweise im Schwarzgraben, und zwar ohne Gefahr für die bisherigen Forstkulturen, Anwendung finden dürfte. An den aufgeforsteten Brandbezirken im Schwarzgraben und Kanalbezirk lässt es sich am besten erkennen, wie vortheilhaft dieser Verbrennungsprozess auf das spätere Wachsthum der Holzgewächse wirkt. Da es nachgewiesen ist, dass die möglichst rasche Ableitung der Wasserniederschläge für das Fortkommen der Forstkulturen erforderlich ist, wurde im Berichtsjahre auf intensive Entwässerung des Forstgebietes im Grossen Moose viel verwendet. Die deshalb aufgeworfenen Gräben bilden gleichzeitig einen sichern Schutz gegen das Feuer, und ihnen ist es auch zu verdanken, dass die Kulturen im Kanalbezirk und im Schwarzgraben Anfangs Oktober nicht überschwemmt worden sind.

In den übrigen Forstkreisen sind keine Aufforstungen von Kulturland vorgenommen worden.

3. Saat- und Pflanzschulen.

Die **Pflanzenerziehung und deren Kosten** stellen sich folgendermassen:

Forstkreis.	Saat- und Pflanzschulen.		Verwendeter Samen.	Pflanzen verschult.	Kosten.	
	Anzahl.	Grösse.				
		Aren.	Kilogr.	Stück.	Fr.	Rp.
Oberhasle	6	72,04	64	196,200	2,808	05
Interlaken	7	126,40	83	124,000	1,178	10
Frutigen	4	11,30	—	23,500	229	70
Simmenthal	2	70,00	40	128,700	987	60
Thun	12	200,00	117	269,910	2,031	30
Emmenthal	12	193,00	96	411,000	2,250	60
Forstinspektion Oberland	43	672,74	400	1,153,310	9,485	35
Rüeggisberg	8	310	223,5	563,775	3,247	40
Bern	7	300	213	422,100	1,757	10
	* 1	100	—	48,000	1,098	75
Burgdorf	5	90	84,5	323,160	1,265	60
Langenthal	3	75	89,1	174,390	1,090	71
Aarberg	7	135,16	118,7	168,270	1,538	37
Neuenstadt	8	52,80	115,5	116,050	1,840	65
	** 7	55,00	96,5	96,800	893	20
Forstinspektion Mittelland	46	1117,96	940,8	1,912,545	12,731	78
Malleray	7	85	60	71,420	1,421	05
Münster	3	18,5	43	21,000	356	25
Delsberg	2	55	16	47,000	310	40
Laufen	7	272	47	85,000	1,562	—
Pruntrut	4	90	47	110,540	1,224	35
Forstinspektion Jura	23	520,5	213	334,960	4,874	05
Total im Kanton	112	2311,2	1553,8	3,400,815	27,091	18
Im Jahr 1887	112	1581,5	1703,775	2,486,034	23,157	71

* Weidenkultur im Löhrwald.
** Im Grossen Moose zum Zwecke dortiger Aufforstungen.

Die Pflanzenerziehung nimmt stetig zu, gegenüber dem Vorjahre hat sie um ca. 915,000 Stück zugenommen und im Verlaufe der zwei letzten Jahre um 1,173,759 Stück.

Für die **Saat- und Pflanzschulen** sind folgende **Erträge** zu verzeichnen:

Forstkreis.	Zum Kaufe angeboten.	Verkauft.	Erlös.		In Staatswaldungen verwendet:			Total.		
						Schatzung.				
	Stück.	Stück.	Fr.	Rp.	Stück.	Fr.	Rp.	Stück.	Fr.	Rp.
I	17,190	40,600	623	10	6,400	98	—	47,000	721	10
II	75,160	85,200	1,500	30	23,000	250	—	108,200	1,750	30
III	50,060	181,550	1,404	10	10,750	161	25	192,300	1,565	35
IV	30,000	32,950	84	20	29,700	445	50	62,650	529	70
V	22,735	26,034	682	05	105,600	1414	20	131,634	2,096	25
VI	65,100	117,400	1,345	80	70,200	805	—	187,600	2,150	80
Forstinspektion Oberland .	260,245	483,734	5,639	55	245,650	3173	95	729,384	8,813	50
VII	—	199,200	2,504	80	15,136	301	25	214,336	2,806	05
VIII	238,800	230,300	2,274	75	47,250	569	30	277,550	2,844	05
	—	* 63,900	963	90	48,000	192	—	111,900	1,155	90
IX	128,700	166,410	1,526	—	23,650	269	10	190,060	1,795	10
X	71,200	101,422	1,377	91	17,395	255	95	118,817	1,633	86
XI	172,000	154,285	1,113	33	40,340	432	26	194,625	1,545	59
XII	10,500	44,100	418	60	118,530	1932	45	162,630	2,351	05
Forstinspektion Mittelland	621,200	959,617	10,179	29	310,301	3952	31	1,269,918	14,131	60
XIV	40,000	66,750	949	70	9,560	151	30	76,310	1,101	—
XV	—	40,000	—	—	33,000	484	—	73,000	484	—
XVI	80,000	60,500	510	80	2,200	28	—	62,700	538	80
XVII	36,000	46,000	718	50	28,000	420	—	74,000	1,138	50
XVIII	50,975	51,350	752	70	5,500	77	—	56,850	829	70
Forstinspektion Jura . .	206,975	264,600	2,931	70	78,260	1160	30	342,850	4,092	—
Total im Kanton	1,088,420	1,707,951	18,750	54	634,211	8386	56	2,342,162	27,137	10
Im Jahr 1887 .	1,070,589	1,394,691	16,050	75	670,332	6595	68	2,065,023	22,646	38

* Weidenstecklinge, dazu noch 7849 Kilogr. Flechtmaterial.

Die Pflanzenerziehung hat in den letzten Jahren ganz bedeutende Dimensionen angenommen, während die Kosten nicht im gleichen Verhältniss zugenommen haben. Dies rührt wohl meistens daher, dass die kleinern Saat- und Pflanzschulen in ihrer Zahl vermindert, dafür aber das Pflanzenerziehungsgeschäft in wenigen, aber desto grössern vorgenommen wird, was einer Reduktion der Erziehungskosten gleichkommt.

Der Stand der Saat- und Pflanzschulen im Betriebsjahre kann im Allgemeinen als ein besonders günstiger bezeichnet werden, obschon an einigen Orten die Verschulungen durch die Tröckene des Mai etwas gelitten haben.

Die vielverbreitete Ansicht, als ob der Staat die Pflicht habe, zum Selbstkostenpreise die nöthigen Pflanzen für die Gemeinden zu erziehen, ist durch die Praxis schon widerlegt, denn von den 2,724,000 Pflänzlingen, welche in den Gemeindewaldungen im Berichtsjahre zur Verwendung kamen, stammen nur 523,000 aus den staatlichen Pflanzschulen, also nicht einmal der fünfte Theil; über $^4/_5$ sind theils durch die Gemeinden selbst erzogen, theils anderswoher bezogen worden. Da überdies schon seit mehreren Jahren unsere Saat- und Pflanzschulen nur mit Verlust gearbeitet haben, so war es angezeigt, die Verkaufspreise der Waldpflänzlinge einer Revision zu unterziehen, respektive bei denselben eine mässige Erhöhung eintreten zu lassen; dies sowie die vielerorts ziemlich hohe Schatzung der zu den eigenen Aufforstungen benöthigten Pflänzlinge hat denn auch einen ganz unbedeutenden Ueberschuss der Einnahmen zur Folge gehabt. Es macht sich vielerorts übrigens auch die Ansicht geltend, dass der Staat durch seine mit Schaden arbeitenden Pflanzschulen nicht das Wohl der Gemeinden fördere, sondern geradezu eine nachtheilige Wirkung erziele, weil dadurch jede Konkurrenz ausgeschlossen und sowohl Private wie die Gemeinden selbst vom Pflanzenerziehen abgehalten würden. Da es übrigens jetzt den Forstämtern freigestellt ist, den Pflanzentarif zu bestimmen, so werden sie im eigenen Interesse zur Mehrung ihrer Kulturkredite gut daran thun, den Preis einheitlich so zu bestimmen, dass ihnen kein Verlust beir Pflanzenerziehung erwächst.

Die Kosten der Weidenanlage in den fünf Jahren ihres Bestehens übersteigen die daherigen Einnahmen noch um ca. Fr. 1000, wobei jedoch zu berücksichtigen ist, dass in jedem Jahre eine Fläche von 20 Aren neu angelegt wurde und somit eine Rentabilitätsberechnung erst in den folgenden Jahren aufgestellt werden kann. Da der Absatz der Korbweiden ziemlich schwierig ist, so haben wir die Absicht, vor der Hand von einer weitern Vergrösserung der Anlage Umgang zu nehmen.

4. Waldwegbauten.

Dem Waldwegbau wird, wie schon im letztjährigen Verwaltungsbericht angeführt ist, immer grössere Aufmerksamkeit geschenkt, da dadurch nachweislich ein grosser Einfluss auf die Holzpreise ausgeübt werden kann. Für die Ausführung von Neubauten war das regnerische Wetter des letzten Sommers nicht günstig, weshalb einige der projektirten Bauten, wie z. B. im Frieswylgraben, nicht nach Wunsch gefördert werden konnten, so dass ein Theil des hiefür bewilligten Kredites zur Verwendung aufs neue Jahr verschoben werden musste. Immerhin ist in dieser Beziehung Nennenswerthes geleistet worden und wir hoffen, die als dringend nothwendig erachteten neuen Anlagen im Verlaufe des Dezenniums rechtzeitig zur Ausführung bringen zu können.

Ueber die **ausgeführten Wegbauten und deren Kosten** gibt folgende Tabelle Aufschluss:

Forstkreis.	Unterhalt.		Korrektionen.			Neuanlagen.			Totalkosten.	
			Länge.	Kosten.		Länge.	Kosten.			
	Fr.	Rp.	Meter.	Fr.	Rp.	Meter.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Oberhasle	88	70	92	83	—	590	451	60	623	30
Interlaken	251	10	—	—	—	670	386	70	637	80
Frutigen	90	—	—	—	—	550	155	—	245	—
Simmenthal	10	—	—	87	05	910	133	—	230	05
Thun	201	—	—	—	—	—	—	—	201	—
Emmenthal	459	35	30	24	—	92	212	—	695	35
Forstinspektion Oberland . .	1100	15	122	194	05	2,812	1,338	30	2,632	50
Rüeggisberg	1207	60	—	—	—	820	1,638	—	2,845	60
Bern	938	60	272	—	—	1,592	2,574	53	3,513	13
Burgdorf	709	70	—	40	—	530	480	—	1,229	70
Langenthal	811	39	—	—	—	—	118	90	930	29
Aarberg	718	35	792	645	25	1,196	747	80	2,111	40
Neuenstadt	481	50	—	396	55	1,367	1,413	95	2,292	—
Forstinspektion Mittelland .	4867	14	1064	1081	80	5,505	6,973	18	12,922	12
Malleray	—	—	1250	950	—	—	—	—	950	—
Münster	465	25	—	545	—	390	720	90	1,731	15
Delsberg	434	50	65	65	—	—	—	—	499	50
Laufen	324	80	—	—	—	40	60	—	384	80
Pruntrut	197	60	—	—	—	1,700	6,031	—	6,228	60
Forstinspektion Jura . . .	1422	15	1315	1560	—	2,130	6,811	90	9,794	05
Total im Kanton .	7389	44	2491	2835	85	10,447	15,123	38	25,348	67
Im Jahr 1887 . .	6865	45	2707	3278	15	8,968	17,856	40	28,000	—

Die wichtigsten im Berichtsjahre ausgeführten **Weganlagen und grössern Korrektionen** sind im Speziellen folgende:

Forst-kreis.	Waldung.	Weganlage.	Länge.	Kosten.	
			Meter.	Fr.	Rp.
I	Mühlethal	Schlittweg. Neuanlage zur Oberbodenvorsass . . .	488	390	40
»	»	Stützmauer am Hauptabfuhrweg und Korrektion . .	92	83	—
»	Griden	Schlittweg. Neuanlage	102	61	50
II	Brückwald	Fahrsträsschen aufs Brückgut. Verlängerung . . .	40	89	10
»	Hubel	Schlittweg. Verlängerung	200	162	—
»	Syti	» Neuanlage	430	135	60
III	Buchholzkopf . . .	» Fortsetzung	150	90	—
»	Byberg	Fussweg beim Bärentritt. Vollendung	400	65	—

Forst-kreis.	Waldung.	Weganlage.	Länge.	Kosten.	
			Meter.	Fr.	Rp.
IV	Schlegelholz . . .	Fussweg. Fortsetzung	910	133	—
»	» . . .	Simmenbrücke. Anstrich mit Carbolineum	—	87	05
VI	Bachhoch	Abfuhrweg. Korrektion	30	24	—
»	Oberwald	» Verlängerung	92	212	—
VII	Schwarzenberg . .	Nebenweg auf den Grat. (Erdweg)	330	569	55
»	Giebelegg	Hauptabfuhrweg. Beginn	390	749	70
»	Längenei	Wyssenhaldenweg, I. Sektion. Beendigung der Erdarbeiten	100	318	75
VIII	Grittwald	Neuer Abfuhrweg. Steinbett	374	523	60
»	Frieswylgraben . .	Hauptabfuhrweg, Zufahrtsweg	120	204	—
»	» . .	Wölflisriedebene. Weg am Waldsaum	308	123	20
»	» . .	Hauptabfuhrweg. Herstellungs- und Befestigungsarbeiten etc.	—	565	38
»	Gross-Topp . . .	Ebersoldsträsschen, Zufahrtsweg. Beendigung, ohne Steinbett	390	468	—
»	Hasliwald	Goldbachstrasse. Neuanlage zum Hasligraben . . .	400	690	35
IX	Eyberg	Wegbau auf dem erworbenen Land	530	480	—
»	Moosaffoltern . . .	Uebergang an den Grenzweg. Erstellung	—	40	—
XI	Lyss-Bannholz . .	Korrektionen	282	112	20
»	Radelfinger . . .	»	150	111	55
»	Mühleberg-Stift . .	»	130	341	50
»	» Bannholz	»	230	80	—
»	Gsteigholz	Neuer Weg längs der untern Marche. Fortsetzung .	40	67	40
»	Hardt	» » im Eichenschlag und im Schälwald . .	273	120	40
»	Schallenberg . . .	» » längs dem Mühlebächli	135	90	—
»	Riederberg	» » längs der nördlichen Marche	270	100	50
»	Faver	» » durch den nördlichen Theil	175	28	50
»	Mühleberg-Stift . .	» » an der Rehwaagseite	180	124	—
»	Archpfrundwald . .	» » gegen den Pfrundmattrain	123	217	—
XII	Lengholz	» » im Bärlet	312	157	50
»	Büttenberg	Bartlomehofweg. Korrektion	—	396	55
»	Klosterwald . . .	Känelweg. Steinbett	217	682	60
»	» . . .	Bachübergang bei Mullen. Erweiterung	—	106	—
»	» . . .	Jolimontplateau, neue Weganlage	665	382	—
»	Grossholz	Bachüberbrückung	—	85	85
»	Fanelstrandboden .	Neue Weganlage	173	454	—
XIV	Haute Joux d. Bévilard	Zufahrtsweg. Korrektion	450	450	—
»	Droit de Béroie . .	Auffrischung des Wegnetzes behufs Durchforstung . .	800	500	—
XV	Combe Pierre . .	Birsbrücke. Pfeiler. Neuerstellung	—	545	—
»	Montaluet	Erdweg. Neuerstellung	210	550	—
»	Montoz	Schlittweg	180	145	90
XVIII	Gr. Fahy, Plateau .	Neuerstellung, Fortsetzung des Wegnetzes	1700	6031	—

5. Nebennutzungen.

Als solche werden verrechnet: Der Erlös aus Stockholz, der Ertrag von Steinbrüchen, insoweit derselbe nicht in der Rechnung der Domänenverwaltung figurirt, was z. B. bei den Steinbrüchen an der Krattighalde am Thunersee der Fall ist, die Pachtzinse für Weiden, Moosland und zeitweise landwirthschaftlich benutzte Schläge, während der Erlös für Waldpflanzen und Weidenruthen als Einnahme bei den Kulturen gebucht wird. Infolge der immer fortschreitenden Aufforstung der meisten Kulturländereien und daheriger beständiger Abnahme der offenen Flächen der Weiden und des Mooslandes geht der Ertrag der Nebennutzungen von Jahr zu Jahr zurück, besonders da die Weid- und Lehenzinse stets die hauptsächlichste Einnahme auf dieser Rubrik bildeten. Im Fernern ist auch die landwirthschaftliche Benutzung der Schläge eher in der Ab- als Zunahme begriffen. Am wichtigsten sind diese Nebennutzungen noch in den Kreisen Simmenthal, Thun, Emmenthal, Rüeggisberg, Burgdorf und Neuenstadt, also wie gesagt überall da, wo noch die landwirthschaftliche Benutzung von Kulturländereien betrieben wird, während in den übrigen Forstkreisen, in welchen der letztere Fall nicht eintritt, dieselben nur untergeordnete Bedeutung besitzen und nur in einem einzigen Kreise (Interlaken) noch über Fr. 500 abwerfen.

C. Rechnungswesen.

Einnahmen.

Forstkreis.	Holzerlös.		Pflanzen-erlös.		Weid- und Lehenzinse.		Stock-losungen.		Gruben-losung.		Steigerungs-gebühren für Waldverkäufe.		Verschiedene Rückver-rechnungen.		Summa Einnahmen.		Summa Ausgaben.		Rein-Einnahmen.	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
I . .	16,785	49	623	10	450	—	—	—	—	—	—	—	—	—	17,858	59	10,955	03	6,903	56
II . .	37,695	27	1,500	30	700	—	—	—	—	—	—	—	300	—	40,195	57	20,930	54	19,265	03
III . .	23,066	93	1,404	10	149	—	—	—	50	—	—	—	—	—	24,670	03	9,613	94	18,056	09
IV . .	22,142	71	84	20	1,750	—	—	—	—	—	1,001	—	—	—	24,977	91	11,593	07	13,384	84
V . .	34,386	44	682	05	8,041	70	319	48	288	35	120	—	450	59	44,288	61	21,204	68	22,083	93
VI . .	62,164	63	1,345	80	3,205	—	39	70	—	—	—	—	81	23	66,836	36	29,836	19	37,000	17
VII . .	99,156	32	2,504	80	3,086	50	458	25	—	—	—	—	374	60	105,580	47	31,876	23	73,704	24
VIII . .	79,367	87	3,238	65	—	—	—	—	—	—	—	—	98	45	82,704	97	45,403	30	37,301	67
IX . .	79,712	01	1,526	—	1,023	98	41	60	160	—	—	—	115	36	82,578	95	34,054	38	48,524	57
X . .	31,349	05	1,377	91	45	50	253	18	—	—	—	—	—	—	33,025	64	18,088	88	14,936	76
XI . .	79,259	08	1,113	33	65	20	373	25	—	—	—	—	—	—	80,810	86	34,363	69	46,447	17
XII . .	57,994	32	418	60	1,699	88	22	—	27	—	—	—	136	30	60,298	10	28,101	92	32,196	18
XIV . .	47,236	72	949	70	90	—	—	—	—	—	—	—	—	—	48,276	42	19,371	53	28,904	89
XV . .	75,917	08	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	75,917	89	26,235	92	49,681	97
XVI . .	61,795	69	510	80	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	62,306	49	26,260	73	36,045	76
XVII . .	38,740	70	718	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	39,459	20	12,299	19	27,160	01
XVIII . .	36,500	35	752	70	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	37,268	05	23,487	57	13,780	48
Total	883,270	47	18,750	54	20,321	76	1,507	46	525	35	1,121	—	1,556	53	927,054	11	403,716	79	523,337	32
Im Jahr 1887	742,635 17,506	70 41	16,050	70	19,571	60	2,780	75	415	90	—	—	1,693	—	800,654	06	379,677	64	420,976	42

Ausgaben.

Forstkreis.	Rüstlöhne.		Waldkulturen.		Weganlagen.		Hutlöhne.		Steigerungs- und Verkaufskosten.		Lieferung an Berechtigte und Arme.		Steuern.		Verschiedenes.		Rückvergütungen.		Antheil Verwaltungskosten.		Summa.	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
I . .	4,989	48	2,968	25	623	30	750	—	132	72	—	—	889	28	—	—	—	—	642	—	10,995	03
II . .	11,491	20	2,150	95	637	80	2,175	—	355	80	—	—	2,330	39	24	40	—	—	1,765	—	20,930	54
III . .	6,828	20	433	20	245	—	823	—	59	40	—	—	616	44	65	70	—	—	543	—	9,613	94
IV . .	3,220	71	1,686	80	230	05	933	10	351	97	—	—	882	82	301	55	3,456	07	530	—	11,593	07
V . .	6,855	85	3,372	90	201	—	2,245	—	513	04	—	—	4,412	99	199	90	—	—	3,404	—	21,204	68
VI . .	9,651	67	4,220	65	695	35	2,427	25	233	15	4,388	30	4,616	82	—	—	—	—	3,603	—	29,836	19
VII . .	9,228	50	4,673	10	2,845	60	2,423	35	808	60	—	—	7,206	46	329	55	3	07	4,358	—	31,876	23
VIII . .	12,296	89	4,120	40	3,513	13	2,951	25	3,528	52	5,106	—	8,067	11	—	—	—	—	5,820	—	45,403	30
IX . .	11,361	18	1,876	60	1,229	70	2,712	50	653	30	2,370	—	8,210	10	—	—	—	—	5,641	—	34,054	38
X . .	4,972	43	1,457	98	930	29	1,440	—	252	91	1,582	90	4,941	37	16	—	—	—	2,495	—	18,088	88
XI . .	11,998	59	2,439	57	2,111	40	2,610	—	505	21	310	—	9,200	31	—	—	57	61	5,131	—	34,363	69
XII . .	6,772	25	2,562	65	2,292	—	2,070	—	276	09	—	—	4,666	38	1	60	55	90	3,747	—	28,101	92
			* 5,658	05																		
XIV . .	13,207	22	1,814	90	950	—	925	—	171	50	—	—	1,143	91	—	—	—	—	1;159	—	19,371	53
XV . .	13,526	50	1,789	30	1,731	15	1,958	—	116	11	—	—	3,547	86	—	—	—	—	3,567	—	26,235	92
XVI . .	16,705	65	913	20	499	50	1,860	—	538	15	—	—	2,221	23	—	—	—	—	3,523	—	26,260	73
XVII . .	4,438	70	1,833	30	384	80	1,200	—	312	90	—	—	1,948	49	—	—	—	—	2,181	—	12,299	19
XVIII . .	5,990	35	1,432	85	6,228	60	1,892	—	370	30	—	—	3,190	97	—	—	91	50	4,291	—	23,487	57
Total	153,535	37	45,404	65	25,348	67	31,395	45	9,179	67	13,757	20	68,092	93	938	70	3,664	15	52,400	—	403,716	79
Im Jahr 1887	130,882	44	42,487	41	28,000	—	33,267	25	6,016	20	13,557	85	65,252	81	2,733	10	1,010	19	54,700	—	379,677	64

* Betrifft die Aufforstungen im Grossen Moose, für welche ein besonderer Kredit besteht.

VII. Gemeinde-, Korporations- und Privatwaldungen.

Da in den drei verschiedenen Forstinspektionskreisen dreierlei Gesetzgebungen zur Anwendung gelangen, so ist selbstverständlich die Art und Weise der Einwirkung der Staatsbehörden auf diese Waldungen eine verschiedene. In der Forstinspektion Oberland spielt die Ausführung des Bundesgesetzes über die Forstpolizei im Hochgebirge vom 24. März 1876 die Hauptrolle und alle andern forstlichen Massnahmen müssen sich mehr oder weniger diesem Kardinalpunkte unterordnen. In einem Kapitel hievor, sowie auch schon in frühern Verwaltungsberichten haben wir diese Angelegenheit ausführlich besprochen und unser Verhältniss zu den angerufenen Waldungen genügend auseinander gesetzt. Wir können daher darauf verzichten, hier weitere Ausführungen zu machen.

In der Forstinspektion Mittelland machen die alten kantonalen forstlichen Vorschriften in Ermangelung eines einheitlichen Forstgesetzes noch Regel und im Jura ist dessen Sonderstellung dem alten Kanton gegenüber bekanntermassen auch in der Forstgesetzgebung dokumentirt. Es soll nun zwar damit nicht behauptet werden, dass der Standpunkt der Staatsbehörden in forstlicher Beziehung gegenüber den waldbesitzenden jurassischen Gemeinden ein unangenehmerer oder wirkungsloserer sei als im alten Kanton, im Gegentheil, der Einfluss der staatlichen Forstbehörde ist in dieser Hinsicht im Jura eher ein intensiverer und daher auch wirkungsvollerer als in den andern Kantonstheilen, wenigstens insoweit es die Gemeinde- und Korporationswaldungen anbelangt, während dies für die Privatwaldungen gerade umgekehrt ist. Bei Anlass der Erwähnung des Entwurfs eines für den ganzen Kanton berechneten Forstgesetzes sind diese Verhältnisse eingehend behandelt und ist darüber berichtet worden (vide Verwaltungsbericht pro 1885), so dass wir, um uns nicht Wiederholungen zu Schulden kommen zu lassen, es hier mit einer einfachen Hinweisung darauf bewenden lassen können, umsomehr als diese Normen, wie im Berichte hievor besprochen ist, noch durch den Einfluss des Bundesgesetzes, über dessen Ausdehnung auf den Jura bereits verhandelt wurde, bedeutend alterirt werden dürften.

Im Allgemeinen wird konstatirt, dass das Verhältniss der Forstbeamten zu den Gemeinden ein gutes genannt werden kann und dass den getroffenen Anordnungen Folge geleistet wird. Es fehlt zwar auch nicht an Ausnahmen, dieselben sind jedoch Dank der Einsicht und Erkenntniss der Betroffenen eher in der Abnahme begriffen.

Von grösster Wichtigkeit bei der Gemeinde-Waldwirthschaft ist der Umstand, dass das Holz gerüstet und gemessen zur Abgabe gelange, was aber noch nicht überall eingeführt ist. Die Abgabe auf dem Stocke und die Bestimmung des genutzten Quantums durch Okularschatzung wird noch in vielen Gemeinden ausgeübt. Es hat dies zur Folge, dass das in nachstehender Tabelle zu Tage tretende Resultat der Einsparung an der Hauptnutzung nur ein fiktives genannt werden kann, indem die Angaben letztgenannter Kategorie von Gemeinden häufig nicht der Wirklichkeit entsprechen. Zuverlässigen Aufschluss geben über diesen Punkt gewöhnlich erst die Wirthschaftsplanrevisionen, mit welchen stets eine Inventarisation der Holzvorräthe verbunden ist. Dabei hat sich schon vielfach herausgestellt, dass dort, wo das Loosholz stehend abgegeben wird, die wirkliche Nutzung durchgehends bedeutend grösser ist, als sie abgeschätzt und im Kontrollbuch eingetragen wurde. Die daherigen Differenzen betragen nicht selten 20, 30 ja bis auf 50 % (Lamlingen). Obwohl den Kreisförstern diese Uebelstände meistens nicht unbekannt sind, ist es ihnen gleichwohl schwierig, dagegen einzuschreiten, weil der bestimmte Beweis für die Uebernutzung ohne Nachmessung nicht erbracht werden kann und letztere in's Bereich der Unmöglichkeit gehört. Es muss daher mit allem Nachdrucke darauf hingearbeitet werden, dass nur mehr gerüstetes und eingemessenes Holz zur Vertheilung gelange. Den Oppositionen gegen diese einzig rationelle Holzabgabe liegt fast ausnahmslos nur die Absicht sich einer Kontrole zu entziehen zu Grunde.

Mit Eingabe vom 24. Januar 1888 beschwerte sich eine grosse Zahl Bannwarte aus dem Jura darüber, dass die Gemeinden bei der Anstellung von Bannwarten einzig den Finanzpunkt berücksichtigen und Bannwarte anstellen, welche allerdings bei sehr niedriger Löhnung in das Dienstverhältniss der Gemeinden treten, daneben aber jeglicher Qualifikation, die zu diesem Amte nothwendig sei, ganz entbehren, die von Waldpflege und Kulturen nichts verstehen und auch in Bezug auf Waldpolizei zu wünschen übrig lassen. Neben solchen werden oft geschulte und patentirte Bannwarten übergangen.

Sie stellten deshalb das Gesuch, die Forstdirektion möchte auf Grundlage des jurassischen Forstreglementes vom 4. Mai 1836 einschreiten und den Regierungsstatthalterämtern Weisung ertheilen, dass diesem Uebelstande abgeholfen werde. Da die Kreisforstämter das Begehren der Bannwarte unterstützten, so nahm die Forstdirektion Anlass, folgendes Kreisschreiben an die Regierungsstatthalterämter des Jura zu erlassen:

« Mittelst Zuschrift vom 24. Februar 1888 haben « sich eine Anzahl jurassischer Bannwarte darüber « beklagt, dass oft die Gemeinden ungeschulten und « unpatentirten Bewerbern um Bannwartenstellen ge- « schulten und patentirten Bannwarten gegenüber « den Vorzug geben. Sie thun dies gewöhnlich des- « halb, weil sich die unpatentirten mit geringerem « Lohne begnügen. Es ist dies ein Uebelstand, « welchem wir abzuhelfen wünschen. Unter Hinweis « auf die Art. 41 bis 43 des jurassischen Forstregle- « mentes vom 4. Mai 1836 verfügen wir deshalb was « folgt:

« 1) Es sollen von nun an in der Regel keine andern « als patentirte Bannwarte für die Hut der « Gemeindewaldungen ernannt, unpatentirte « nicht mehr beeidigt werden.

« 2) Nicht patentirte Bannwarte können nur mehr « provisorisch ernannt werden und zwar nur « dann, wenn sich kein Bewerber gemeldet « hat, welcher ein Patent und die erforderlichen « Eigenschaften besitzt.

« 3) Bei einer Bannwartenwahl, sei der Betreffende « patentirt oder nicht, hat der Regierungs- « statthalter jeweilen zu untersuchen, ob der « Besoldungsansatz den in den Art. 41 und 46 « des Forstreglements von 1836 gestellten An- « forderungen entspricht; nicht entsprechenden « Falls hat er von der Gemeinde eine Erhöhung « der Besoldung zu verlangen. »

Es darf konstatirt werden, dass der Erfolg dieses Kreisschreibens gesichert erscheint, denn schon im Berichtsjahre sind in Anwendung desselben in mehreren Gemeinden bessere Zustände eingetreten.

Im Amtsbezirke Pruntrut fahren mehrere gemischte Gemeinden fort, Holz unter die Nutzniesser zu vertheilen, statt dasselbe behufs Schuldentilgung zu verkaufen. Daraus entsteht eine stetig fortschreitende Verarmung, und wenn am Ende die Gemeinden in Verlegenheit gerathen, verlangen sie Bewilligung zu einem ausserordentlichen Holzschlage. So gelangt man allmälig zum finanziellen Ruin, welcher denjenigen der Waldungen nach sich zieht. Eine weitere Folge ist dann die Einführung von Steuern, welche alle Einwohner und alle Grundbesitzer (also auch den Staat für seine Waldungen) treffen. Wenn die Burgergemeinden durch die Habgier der Nutzniesser ruinirt werden, so ist es schon schlimm genug, aber im Amtsbezirk Pruntrut, wo der Ertrag der Gemeindewaldungen in erster Linie den Einwohnergemeinden zufliessen soll, ist ein solches Verfahren unzweckmässig. Der einzig richtige Grundsatz ist der, den Nutzniessern so lange kein Holz zu verabfolgen, als noch Gemeindeschulden vorhanden sind.

Ueber die forstwirthschaftlichen Verhältnisse in den Privatwaldungen liegen uns keine Berichte vor; wir sind daher nicht im Stande, eine allgemeine Schilderung über dieselben abzugeben. Nur in wenigen vereinzelten Fällen lässt sich die öffentliche Stimme in Zeitungsartikeln hören, ohne aber immer Anspruch auf Genauigkeit und Richtigkeit der behaupteten Thatsachen machen zu dürfen, da sehr oft Sonderinteressen dabei ihre Hand im Spiele haben. Immerhin lassen wir es uns angelegen sein, solche Rügen und Klagen auf ihren wahren Werth zu prüfen, um nicht den Vorwurf auf uns sitzen zu lassen, dass wir mit verbundenen Augen dem Wohl und Wehe unseres Landes gegenübertreten. So haben wir uns über die so vielfach angegriffenen Papierholzverkäufe im Emmenthal von kompetenter Seite Aufschluss geben lassen. Diese Auskunft ist im Berichte hievor angeführt.

Auch aus dem Oberlande, aus den Gemeinden Lenk und Adelboden sind in Beziehung auf die Holznutzung in den Privatwaldungen Klagen eingelaufen, und da es sich hier um Schutzwaldungen im reinsten Sinne des Wortes handelt, so haben wir keinen Augenblick gezögert, zur Untersuchung dieser wichtigen Frage die nöthigen Schritte zu thun. Vorerst wurden die betreffenden Kreisforstämter angewiesen, bei Untersuchung von derartigen Holzschlagsbegehren die peinlichste Sorgfalt walten zu lassen und keine derartigen Gesuche zur Bewilligung zu empfehlen, insofern sich aus der Ausführung des beabsichtigten Schlages ein Schaden für die Waldungen ableiten oder vermuthen lasse. Des Weitern hat der Regierungsrath auf unsern Antrag beschlossen, die Bewaldungs- und Holzverbrauchsverhältnisse dieser beiden Hochthäler durch eine fachmännische Expertise untersuchen und uns darüber Bericht erstatten zu lassen, wobei erstere nicht nur in Bezug auf den Holzkonsum, sondern auch mit Rücksicht auf die Wiederaufforstung und Verjüngung der Wälder in's Auge gefasst werden sollen. Als Experten wurden ernannt die Herren eidg. Oberforstinspektor Coaz in Bern und Forstinspektor Stauffer in Thun, welche ihre Wahl auch angenommen haben. Verschiedene Verumständungen, wie Krankheit und anderweitige Inanspruchnahme des Herrn Oberforstinspektors Coaz haben eine Untersuchung bis dato unmöglich gemacht, doch soll dieselbe, sobald die Witterungsverhältnisse und die Zeit den Herren Experten es gestattet, im künftigen Sommer vorgenommen werden.

Waldfläche, Holznutzung und Kulturen der Gemeinde- und Korporationswaldungen.

Forstkreis.	Anzahl der Gemeinden und Korporationen.	Produktive Waldfläche.	Abgabesatz.			Nutzung.			Aufforstungen.			Saat- und Pflanzschulen.				Neue Weganlagen.	Entwässerungsgräben etc.
			Hauptnutzung.	Zwischennutzung.	Total.	Hauptnutzung.	Zwischennutzung.	Total.	Fläche.	Verwendete Pflanzen.	Samen.	Fläche.	Pflanzenverschult.	Pflanzenvorrath.	Verwendeter Samen.		
		Hekt.	Festmeter.	Festmeter.	Festmeter.	Festmeter.	Festmeter.	Festmeter.	Hekt.	Stück.	Kilogr.	m².	Stück.	Stück.	Kilogr.	m.	m.
I	66	4,102	7,434	323	7,757	6,681	219	6,900	9	84,850	—	2,928	—	59,500	15,5	30	—
II	55	5,159,18	9,578	416	9,994	7,739	364	8,103	30	116,100	—	8,850	78,000	50,500	18	—	100
III	48	3,916	6,365	168	6,533	6,059	951	7,010	13,1	97,700	—	1,010	17,000	36,500	4	—	—
IV	32	2,482	4,350	—	4,350	4,259	—	4,259	0,8	2,400	—	300	—	3,000	—	1,050	1,520
V	56	7,076,79	19,518	2,613	22,131	17,877	2,472	20,349	26,03	195,250	54	14,485	120,300	109,000	66,05	3,258	3,887
VI	11	625,12	2,399	453	2,852	2,482	705	3,187	3,1	26,500	—	950	40,000	62,000	25	480	—
Forstinspektion Oberland	268	23,361,19	49,644	3,973	53,617	45,097	4,711	49,808	82,03	522,800	54	28,523	254,300	321,500	128,55	3,768	3,987
VII	22	3,351,24	8,870	1,320	10,190	8,075	2,398	10,473	19,56	137,100	27	12,400	130,900	136,000	—	1,425	7,095
VIII	60	3,618,47	14,444	2,080	16,524	14,605	3,593	18,198	14,49	136,090	4,2	24,464	218,720	887,800	43	35	605
IX	66	1,815,04	9,159	2,067	11,226	8,333	2,699	11,032	21,02	165,100	5	5,050	137,800	105,400	37,1	950	3,552
X	46	4,972,52	21,695	4,973	26,668	21,096	5,484	26,580	51,20	446,320	40	52,328	554,900	433,800	346,5	1,935	3,291
XI	44	4,018,52	17,252	3,576	20,828	16,525	4,169	20,694	30,47	284,050	—	28,758	465,360	567,900	235,1	2,598	2,243
XII	52	7,250,27	23,525	3,904	27,429	21,476	8,307	29,783	38,15	250,840	—	16,816	248,675	388,300	106,5	4,928	745
Forstinspektion Mittelland	290	24,026,06	94,945	17,920	112,865	90,110	26,650	116,760	174,89	1,419,500	111,2	138,536	1,778,355	2,399,200	855,0	11,871	17,531
XIII	24	6,145,1	23,350	3,380	26,730	25,200	3,540	28,740	26,0	144,100	—	6,800	90,300	115,000	18	4,035	450
XIV	26	3,978,5	14,640	2,140	16,780	12,483	4,098	16,581	14,5	64,350	—	1,300	100	—	—	1,050	3,555
XV	19	4,277,3	14,390	2,280	16,670	12,142	1,774	13,916	6,2	47,050	—	1,600	13,800	106,300	3	2,430	750
XVI	21	4,701,5	16,760	3,380	20,140	13,762	7,922	21,684	18,9	103,500	—	10,400	54,000	172,000	21	—	800
XVII	23	4,440,0	12,240	2,280	14,520	12,490	2,760	15,250	19,3	95,000	—	1,300	86,000	74,000	35	2,850	1,500
XVIII	37	7,606,1	18,540	5,190	23,730	18,749	9,491	28,240	70,0	328,350	1333	14,500	73,600	277,600	111	2,360	—
Forstinspektion Jura .	150	31,148,8	99,920	18,650	118,570	94,826	29,585	124,411	154,9	782,350	1333	35,900	317,800	744,900	188	12,725	7,055
Total	708	78,536,05	244,509	40,543	285,052	230,033	60,946	290,979	411,82	2,724,650	1498,2	202,959	2,350,455	3,465,600	1171,55	28,364	28,571
1887	619	78,530,3	247,455	38,829	286,284	234,500	59,822	294,322	355,10	2,499,649	449	244,747	2,058,180	—	1816	35,024	20,397

Bemerkenswerth ist hier die stete Steigerung der Durchforstungserträge im Verhältnisse zur Hauptnutzung. Die Zwischennutzungen ergaben

im	Jahre	1883	19,0 %	der	letztern
»	»	1884	19,1 »	»	»
»	»	1885	21,1 »	»	»
»	»	1886	23,7 »	»	»
»	»	1887	25,5 »	»	»
»	»	1888	26,5 »	»	»

Es ist dies als ein Beweis aufzufassen, dass, wie schon in den zwei letzten Verwaltungsberichten bemerkt wurde, den Durchforstungen und damit der Waldpflege im Allgemeinen immer grössere Aufmerksamkeit geschenkt wird und dass als logische Folge dessen die Waldverhältnisse in den Gemeinden und Korporationen im Aufschwunge begriffen sind. Es darf zwar allerdings hier nicht ausser Acht gelassen werden, dass auch noch andere Faktoren als das Interesse für den Wald bei diesem Resultate mitgewirkt haben, wie z. B. die bessere Verwerthung der Durchforstungserträge als Papierholz u. s. w. Da aber die Beweggründe an der erfreulichen Thatsache nichts ändern, so ist nur zu wünschen, dass stets auch finanzieller Vortheil diese in waldbaulicher Hinsicht so vortheilhafte Behandlung begleiten möge.

Ueber die Holznutzungen in den Privatwaldungen lässt sich nicht einmal approximativ ein der Wahrheit entsprechendes Urtheil mit Sicherheit abgeben, da dieselben unserer Kontrolle nur ausnahmsweise unterstellt sind und zwar im Oberland resp. eidg. Forstgebiet infolge der Bestimmungen des Bundesgesetzes zur Erhaltung der Schutzwaldungen, im übrigen Theile des alten Kantons insofern Holzschlagsbegehren behufs Holzverkauf ausser den Kanton die Besichtigung der Waldungen erforderlich machen. Im Jura existirt überhaupt in dieser Beziehung gar keine Kontrolle, da die Nutzungen daselbst ganz frei gegeben sind, ja sogar bleibende Waldausreutungen können dort mangels gesetzlicher Bestimmungen nicht verhindert werden.

Ertheilte Bewilligungen zu Holzverkäufen.

Eidg. Forstgebiet.					
Amtsbezirk.	1884.	1885.	1886.	1887.	1888.
	m³	m³	m³	m³	m³
Frutigen . .	1,557	628	412	1,730	4,423
Interlaken . .	726	1,690	1,360	14,042	3,373
Konolfingen .	11,825	9,718	10,160	7,407	11,359
Oberhasle . .	1,290	656	663	2,009	360
Saanen . . .	6,589	2,518	3,692	11,082	14,270
Schwarzenburg	565	1,745	920	1,527	1,550
Seftigen . . .	2,475	800	290	1,320	1,775
Signau . . .	23,722	13,292	23,300	24,544	28,800
N.-Simmenthal	620	625	1,840	2,032	1,318
O.-Simmenthal	3,439	3,296	5,096	9,190	5,842
Thun	3,650	4,200	3,941	5,422	4,680
Trachselwald .	5,622	3,022	4,586	3,787	3,335
Summa	62,080	42,190	56,260	84,092	81,085

Mittelland.					
Amtsbezirk.	1884.	1885.	1886.	1887.	1888.
	m³	m³	m³	m³	m³
Aarberg . . .	420	2,360	1,591	862	—
Aarwangen . .	2,907	5,932	3,864	3,662	2,920
Bern	3,960	1,102	932	1,000	946
Büren . . .	324	393	140	220	205
Burgdorf . .	4,370	2,038	3,621	2,560	3,137
Erlach . . .	—	—	—	—	—
Fraubrunnen .	3,116	1,915	1,807	1,671	2,725
Laupen . . .	—	278	—	—	—
Nidau . . .	—	—	—	220	—
Wangen . . .	6,310	1,778	2,816	4,380	2,350
Summa	21,407	15,816	14,771	14,575	12,283

Jura.					
Amtsbezirk.	1884.	1885.	1886.	1887.	1888.
	m³	m³	m³	m³	m³
Biel	—	2,000	—	—	—
Courtelary . .	—	—	1,650	1,000	—
Delsberg . .	5,370	1,500	1,750	2,100	—
Freibergen . .	5,700	4,140	690	1,015	4,176
Laufen . . .	2,100	—	—	1,800	—
Münster . . .	4,063	4,352	6,332	4,157	3,680
Neuenstadt . .	—	—	—	—	—
Pruntrut . .	8,160	5,300	—	4,120	7,275
Summa	25,393	17,292	10,422	14,192	15,131

Total.					
	1884.	1885.	1886.	1887.	1888.
	m³	m³	m³	m³	m³
Eidgen. Forstgebiet. . .	62,080	42,190	56,260	84,092	81,085
Mittelland . .	21,407	15,816	14,771	14,575	12,283
Alter Kanton .	83,487	58,006	71,031	98,667	93,368
Jura	25,393	17,292	10,422	14,192	15,131
Total	108,880	72,298	81,682	112,859	108,499

Bewilligungen zu bleibenden Ausreutungen.

Eidg. Forstgebiet.

Amtsbezirk.	Ausreutung.			Gegenaufforstung.			Gebühr.
	Ha.	A.	m²	Ha.	A.	m²	Fr.
Interlaken . .	2	38	—	2	34	—	—
Schwarzenburg	—	88	—	—	89	—	—
Signau . . .	—	91	15	—	80	22	39
N.-Simmenthal	3	24	—	—	—	—	360
Thun	—	62	32	—	43	—	44
Trachselwald .	—	36	06	—	—	—	81
Summa	8	39	53	4	46	22	524
Gegenaufforstung .	4	46	22				
Mehr ausgereutet .	3	93	31				

Mittelland.

Amtsbezirk.	Ausreutung.			Gegenaufforstung.			Gebühr.
	Ha.	A.	m²	Ha.	A.	m²	Fr.
Aarberg . . .	1	10	65	—	—	—	183
Aarwangen . .	—	69	41	—	45	80	53
Bern	—	76	21	—	01	—	147
Burgdorf . .	—	23	91	—	49	59	—
Fraubrunnen .	1	20	81	2	71	37	630
Laupen . . .	5	54	47	—	—	—	345
Wangen . . .	—	27	17	—	—	—	61
Summa	9	82	63	3	34	10	1419
Gegenaufforstung .	3	34	10				
Mehr ausgereutet .	6	48	53				
Eidg. Forstgebiet .	3	93	31				524
Total	10	41	84				1943

Dagegen hat der Staat eine Fläche von 60,64 ha. ehemaliges Kulturland zu Wald aufgeforstet, wovon über 41 ha. allein auf das eidg. Forstgebiet fallen, während die daselbst mehr ausgereutete Fläche 33 ha. 93 A. 31 m² beträgt. Die genauen Zahlen der überdies noch von den Gemeinden, Korporationen und Privaten im eidg. Forstgebiete behufs Errichtung von Schutzwaldungen neu aufgeforsteten Flächen stehen uns momentan nicht zur Verfügung, betragen aber nach ungefährer Berechnung ebenfalls über 25 ha.

Zum Schlusse haben wir noch den Wunsch auszusprechen, die amtlichen Drucksachen, welche zur Vertheilung an die Beamteten gelangen, wie Büdget, Staatsrechnung etc., möchten auch den Kreisforstämtern verabfolgt werden.

Bern, im März 1889.

Der Forstdirektor:

Willi.